

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Jörg-Michael Scheil, Ausländische Investitionen
in China nach der neuen gesetzlichen Regelung:
Neugründungen und Reorganisation
bestehender Unternehmen

Robert Korves, Kreditsicherheiten in
Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Kay Höft, Das neue Exportkontrollgesetz der
VR China im Überblick

Marie Schröder, Gesetz gegen häusliche Gewalt
der VR China – Eine Einführung

Heft 1/2021

28. Jahrgang, S. 1–82



Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

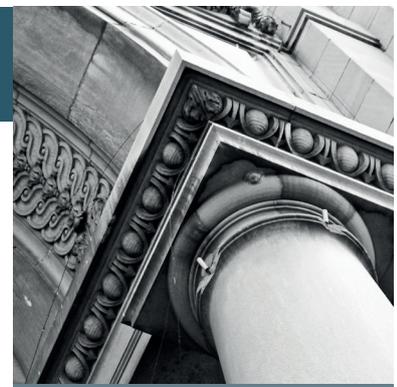
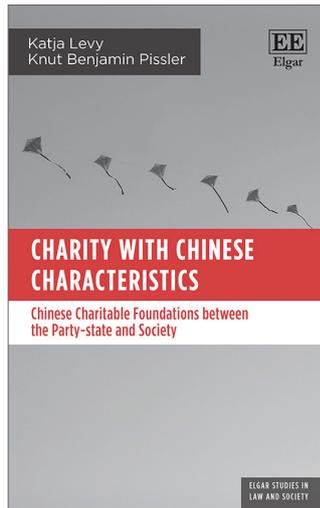
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on e-elgar.com



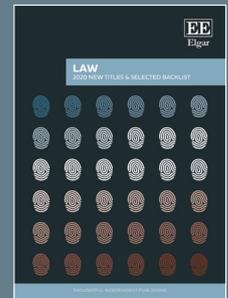
ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
[@Elgar_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



AUFSÄTZE

- Jörg-Michael Scheil*, Ausländische Investitionen in China nach der neuen gesetzlichen Regelung:
Neugründungen und Reorganisation bestehender Unternehmen 5

KURZE BEITRÄGE

- Robert Korves*, Kreditsicherheiten in Zwangsvollstreckung und Insolvenz 18
- Kay Höft*, Das neue Exportkontrollgesetz der VR China im Überblick 25
- Marie Schröder*, Gesetz gegen häusliche Gewalt der VR China – Eine Einführung 31

DOKUMENTATIONEN

- Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China
(*Neele Behrens / Susanne Jonetzko / Benedict Kroll / Knut Benjamin Piffler / Georg Schmidt / Antonia Wagner*) 37
- Gesetz der Volksrepublik China gegen familiäre Gewalt
(*Mareike Seeßelberg*) 49
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über ausländische Investitionen
(*Nils Klages*) 57
- Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesetzes der
Volksrepublik China über ausländische Investitionen“
(*Nils Klages*) 71

REZENSIONEN

- Peter A. Windel: *OMG – German Legal Dogmatics!* Beiträge zum internationalen Rechtsdialog,
Nomos Verlag, 2020, ISBN 978-3-8487-7812-6, 284 Seiten.
(*BU Yuanshi*) 73
- Karl Pilny: *Praxiswissen China – Verhandlungsstrategie, Normen, Vertragsgestaltung*, Hanser
Verlag, München 2020, ISBN 978-3-446-46479-7, XI, 308 Seiten, 79,99 Euro.
(*Madeleine Martinek*) 76

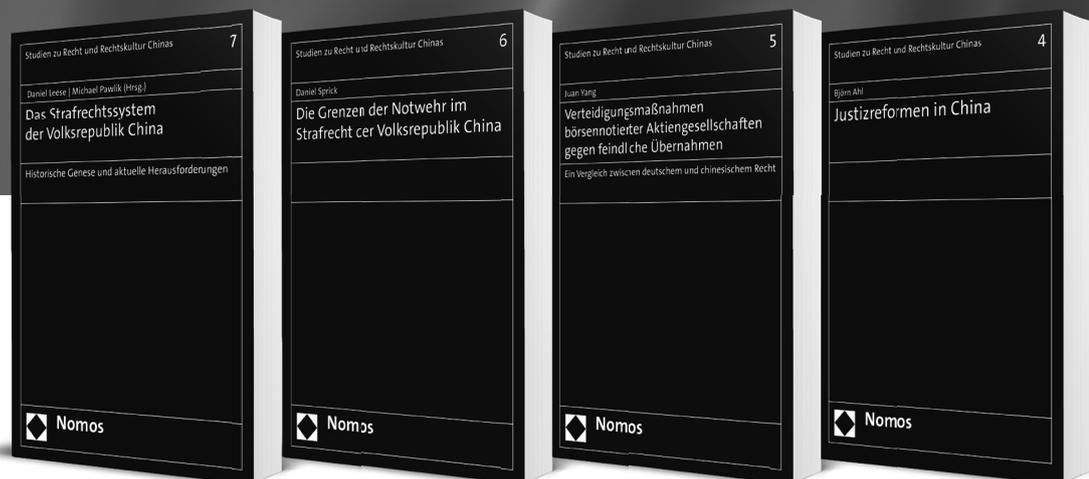
ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 80



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.

Ausländische Investitionen in China nach der neuen gesetzlichen Regelung: Neugründungen und Reorganisation bestehender Unternehmen

Jörg-Michael Scheil¹

Abstract

Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine neue Rechtsgrundlage für ausländische Investitionen in China. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über ausländische Investitionen traten die bisherigen Sondergesetze über 100-prozentige ausländische Tochtergesellschaften, Equity Joint Ventures und Cooperative Joint Ventures außer Kraft. Zukünftig gilt ein einheitliches Gesellschaftsrecht für ausländische und einheimische Investoren. Der folgende Beitrag stellt die grundlegenden Konzepte des neuen Gesetzes vor und beschreibt dessen Auswirkungen auf die Gründung und Reorganisation ausländisch investierter Unternehmen. Da bestehenden Gesellschaften eine fünfjährige Übergangszeit eingeräumt wurde, werden Fragen der Anpassung an die neue Organstruktur diskutiert, einschließlich derjenigen Fragen, die zu Konflikten zwischen den Gesellschaftern führen können. In diesem Zusammenhang wird auch die Registrierungspraxis der lokalen Behörden als ein wichtiger Einflussfaktor in diesem Übergangsprozess angesprochen.

I. Einleitung

Seit 1. Januar 2020 gilt in der Volksrepublik China eine neue Rechtsgrundlage für Investitionen aus dem Ausland. Mit dem Gesetz über ausländische Investitionen (im Folgenden: „GAI“)² leitet China eine neue Phase der Reform seiner Wirtschaft ein, die sich vor dem Hintergrund steigender globaler Spannungen im Welt-handelsgefüge sowie der von COVID-19 erschütterten Weltwirtschaft abspielt.

Seit den 1980er Jahren gab es für Gesellschaftsgründungen einheimischer und ausländischer Investoren in China unterschiedliche Rechtsrahmen. Bei Gründung eines lokalen Investitionsvehikels in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) mussten ausländische Investoren vorrangig die Sonderbestimmungen über sogenannte *Equity Joint Venture*³ (EJV), *Contractual* oder *Cooperative Joint Venture*⁴ (CJV), *Wholly Foreign-*

*Owned Enterprises*⁵ (WFOE) oder *Foreign-Invested Companies Limited by Shares* (zusammen die „FIE-Gesetze“) befolgen. Diese Gesellschaften wurden in Abgrenzung zu den Gesellschaftsformen, die ausschließlich chinesischen Gesellschaftern vorbehalten waren, als „ausländisch investierte Unternehmen“ bezeichnet („Foreign-invested enterprises“ oder „FIEs“).

Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit der Investoren mag in der Anfangszeit der Reform- und Öffnungspolitik politisch erklärbar gewesen sein. Ausländische Investitionen genossen auf ganzer Breite eine besondere Förderung, vor allem in steuerlicher Hinsicht. Im Zuge fortschreitender Integration Chinas in die globale Handels- und Wirtschaftsordnung nach dem Beitritt zur WTO war diese Differenzierung immer weniger zu rechtfertigen, da sich der Grundsatz der Inländerbehandlung in den Vordergrund schob. Im gesamten chinesischen Rechtssystem lässt sich beobachten, dass die früher bekannten Sondervorschriften für die Betätigung ausländischer Marktteilnehmer abgelöst werden.

Mit Inkrafttreten des GAI verlieren die FIE-Gesetze inkl. der dazugehörigen Durchführungsvorschriften automatisch ihre Wirksamkeit.⁶ Sämtliche Unternehmensneugründungen unterliegen von nun an einem neuen Regelungsregime, das einheitlich für alle In-

¹ Rechtsanwalt, Dr. iur., Partner der Sozietät Schulz Noack Bärwinkel, Hamburg / Shanghai / Ho Chi Minh City. Der Verfasser dankt seinem Kollegen RA Felix Engelhardt, Shanghai, für die wertvolle Unterstützung bei diesem Beitrag.

² 中华人民共和国外商投资法, verabschiedet auf der 2. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses am 15. März 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144 ff.; siehe hierzu Marco Otten, Windrichtung Marktöffnung, Segel nicht gesetzt – Das neue Auslandsinvestitionsgesetz der Volksrepublik China, ZChinR 2019, S. 119 ff. (122).

³ Gesetz über gemeinschaftlich betriebene Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung (中华人民共和国中外合资经营企业法), in Kraft getreten am 8.7.1979, zuletzt geändert am 3.9.2016, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.279350.

⁴ Gesetz über chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen (中华人民共和国中外合作经营企业法), in Kraft getreten am 13.4.1998, zuletzt geändert am 4.11.2017, chinesisch-englisch ab-

rufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.304341.

⁵ Gesetz über ausländisch kapitalisierte Unternehmen (中华人民共和国外商独资企业法), in Kraft getreten am 12.4.1986, zuletzt geändert am 3.9.2016, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.279350.

⁶ § 42 Abs. 1 Satz 2 GAI.

vestoren gilt. Bestehenden FIEs, die nach der alten Rechtslage errichtet wurden, wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung an die neuen Verhältnisse gegeben.⁷

Dieser Artikel stellt die Rahmenbedingungen für Neugründungen (II.) sowie Reorganisationsen (III.) bestehender FIEs nach dem neuen Gesetz vor und beleuchtet einige Aspekte, die bei der Wahl von Rechtsform und Struktur relevant sein können. Offene Fragen werden im abschließenden Fazit aufgeworfen (IV.).

II. Neugründungen

1. Überblick zur Rechtslage seit 1. Januar 2020

Seit Januar 2020 unterliegen sämtliche ausländische Investitionen dem GAI in Verbindung mit der ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum GAI (im Folgenden auch: „GAI-DV“)⁸. Ergänzt werden diese Regelungen durch die Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des GAI (im Folgenden „GAI-Interpretation“)⁹. Hinzu kommen diverse ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Vorschriften auf Ebene der Verwaltung, insbesondere die „Mitteilung der Staatlichen Verwaltung für Marktregulierung“¹⁰ (SAMR) zur effektiven Umsetzung des GAI betreffend Registrierung von Informationen zu ausländischen Informationen¹¹ (im Folgenden „Registrierungsmittelung“) sowie die vom chinesischen Handelsministerium („MOFCOM“) und der SAMR gemeinsam erlassenen „Maßnahmen zur Mitteilung von Informationen zu ausländischen Investitionen“¹² (im Folgenden „Berichtsmaßnahmen“). Schließlich ist das von China seit 2013 genutzte System verschiedener Listen zur Beschränkung und Förderung von Auslandsinvestitionen sowie zur Regulierung des Marktzugangs von nach wie vor zentraler industriepolitischer Bedeutung.

Das Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China¹³ und das Partnerschaftsunternehmensgesetz¹⁴ finden als Quellen des eigentlichen materiellen Gesellschafts-

rechts unmittelbar Anwendung auf ausländisch investierte Gesellschaften.

Die FIE-Gesetze enthielten sowohl investitionsrechtliche als auch rein gesellschaftsrechtliche Regelungen. Als speziellere Vorschriften gingen die FIE-Gesetze dem Gesellschaftsgesetz vor, wengleich dessen Bestimmungen subsidiär zur Ausfüllung von Lücken herangezogen werden konnten.¹⁵

Mit Blick auf originäre Investitionsvorhaben ist im Vorfeld kurz festzustellen, ob das jeweilige Vorhaben in den Anwendungsbereich des GAI fällt. Gemäß § 2 Abs. 1, 2 GAI wird unter „ausländische Investition“¹⁶ jede direkte oder indirekte Investitionstätigkeit ausländischer natürlicher Personen, ausländischer Unternehmen oder ausländischer Organisationen (zusammen „ausländische Investoren“) auf dem Staatsgebiet der Volksrepublik China verstanden. Anders als noch im ursprünglichen Entwurf zur GAI-DV geregelt,¹⁷ verzichtet deren letztendlich erlassene Fassung auf eine klare Bestimmung zu der Frage, ob im Ausland ansässige Unternehmen, die vollständig in chinesischer Hand sind und in China investieren (sog. „round-tripping“), auf Antrag von den Beschränkungen des GAI freigestellt werden können.

Das GAI listet beispielhaft verschiedene Fallgruppen auf, worunter u. a. auch die Errichtung von ausländisch investierten Unternehmen durch ausländische Investoren allein oder mit anderen Investoren fällt. § 2 Abs. 3 GAI definiert „ausländisch investierte Unternehmen“ als solche, welche in China gemäß chinesischem Recht gegründet und registriert und die entweder vollständig oder teilweise durch ausländische Investoren investiert wurden. Aufgrund der Verwendung des Begriffs „indirekt“ wird der Kreis denkbarer Investitionsformen äußerst weit gezogen. In Zusammenschau mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 GAI geregelten Erwerb „anderer ähnlicher Rechte und Interessen“¹⁸ an chinesischen Unternehmen durch ausländische Investoren kann vermutet werden, dass sich der Gesetzgeber dadurch die Möglichkeit offenhalten wollte, neuartige Formen von Investitionen sowie das praktisch sehr bedeutsame, jedoch kontrovers diskutierte Modell der sogenannten „Variable Interest Entities“ (VIE)¹⁹ in Zukunft mit zu regeln. Die Frage, wer unter den Begriff der „anderen Investoren“ im o. g. Sinne fällt, wird durch § 3 GAI-DV dergestalt beantwortet, dass natürliche Personen mit chinesischer Staatsangehörigkeit dazuzurechnen sind. Dadurch wird klargestellt, dass die Neugründung von Joint Ventures durch chinesische Staatsangehörige und ausländische Investoren nunmehr auf nationaler Ebene grundsätzlich möglich ist. Zuvor war die Beteiligung chinesischer natürlicher Personen an ausländisch investierten Unternehmen lediglich in be-

⁷ § 42 Satz 3, 4 GAI, § 44 GAI-DV.

⁸ Durchführungsverordnung zum Gesetz über ausländische Investitionen (中华人民共和国外商投资法实施条例), verabschiedet vom Staatsrat am 12. Dezember 2019, chinesisch-deutsch in dieser Ausgabe, S. 57 ff.

⁹ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国外商投资法》若干问题的解释 vom 26.12.2019, chinesisch-deutsch in dieser Ausgabe, S. 71 ff.

¹⁰ 市场监管总局.

¹¹ 市场监管总局关于贯彻落实《外商投资法》做好外商投资企业登记注册工作的通知 vom 28.12.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.338483.

¹² 外商投资信息报告办法 vom 30.12.2019 (Berichtsmaßnahmen), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.338441.

¹³ 中华人民共和国公司法 vom 26.10.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.324551, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.12.2013 in: ZChinR 2014, S. 254 ff.

¹⁴ 中华人民共和国合伙企业法 vom 27.8.2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

¹⁵ § 217 Gesellschaftsgesetz.

¹⁶ 外商投资.

¹⁷ § 35 Entwurf GAI-DV.

¹⁸ 其他类似权益.

¹⁹ Siehe §§ 14 Abs. 2, 18 und 19 des 1. Entwurfs zum GAI aus 2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 285 ff., die sich detailliert mit Fragen der faktischen Kontrolle von Investitionen befassen.

grenzten Ausnahmefällen zulässig, wie etwa in der Shanghai Pudong Freihandelszone oder im Bereich der Übernahme eines chinesischen durch ein ausländisches Unternehmen.²⁰ Investitionen durch chinesische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland unterfallen ebenso dem GAI wie Investitionen aus Hongkong und Macau (§ 48 Abs. 1, 3 GAI-DV). Für Investoren aus Taiwan findet weiterhin das „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz von Investitionen taiwanesischer Landsleute“²¹ Anwendung, dessen geänderte Fassung ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft trat.²²

Investitionen durch bereits bestehende ausländisch investierte Unternehmen in China werden schließlich gemäß § 47 GAI-DV ebenfalls nach dem GAI geregelt.

Das GAI führt nun ausdrücklich in Gesetzesform ein Konzept zur Verwaltung von Auslandsinvestitionen ein, welches in § 4 GAI als „Steuerungssystem der Inländerbehandlung vor der Zulassung plus Negativliste“²³ bezeichnet wird. Dies bedeutet, dass im Grundsatz Inländergleichbehandlung²⁴ für ausländische Investoren besteht, sollte die beabsichtigte Investitionstätigkeit nicht unter die „Special Management Measures for the Market Entry of Foreign Investment (Negative List)“²⁵ (im Folgenden „Negativliste“) bzw. die „Special Management Measures for the Market Entry of Foreign Investment in Pilot Free Trade Zones (Negative List)“²⁶ (im Folgenden „FHZ-Negativliste“) fallen. Die Marktregulierung mithilfe der genannten Listen besteht schon seit einigen Jahren, ist insofern also keine Neuheit. Allerdings wurden die Listen über die Jahre sukzessive reduziert und zusätzliche Sektoren für ausländische Investitionen geöffnet.²⁷ Dabei ist zu beachten, dass unabhängig von der Anwendung dieser Listen weiterhin sektorenspezifische Lizenzen und Genehmigungen für den Betrieb eines Unternehmens in einem bestimmten Bereich erforderlich sein können.²⁸ Zudem stellen die eben genannten Negativlisten nur eine erste Hürde beim Markteintritt in China dar.

Ausländische Investoren müssen sich bei der strategischen Planung zur Unternehmensgründung ebenfalls an der für inländische und ausländische Investoren gleichermaßen geltenden (und weitaus umfangreicheren) „Negative List for Market Access“²⁹ ausrichten.

In § 35 GAI und § 40 GAI-DV wird die Einführung eines Systems zur Überprüfung von ausländischen Investitionen, die die nationale Sicherheit betreffen oder betreffen können,³⁰ geregelt. Auf dieser Grundlage haben Chinas Nationale Kommission für Entwicklung und Reform („NDRC“) und MOFCOM gemeinsam am 19. Dezember 2020 die „Maßnahmen zur Sicherheitsüberprüfung von ausländischen Investitionen“³¹ erlassen. Zuvor existierte bereits ein solches System, welches jedoch lediglich auf zwei Mitteilungen des Staatsrates³² sowie Verwaltungsvorschriften von MOFCOM³³ beruhte. In den am 18.1.2021 in Kraft getretenen Maßnahmen wird ein präventives System zur Kontrolle von Investitionen in bestimmte Sektoren eingeführt. Dazu zählen u. a. Investitionen im Rüstungssektor sowie Investitionen in wichtige Agrarprodukte, in wichtige Energien und natürliche Ressourcen, wichtige Infrastrukturen oder wichtige Informationstechnologie und Internetprodukte/-dienstleistungen, wenn der ausländische Investor dadurch eine faktische Kontrolle über chinesische Unternehmen aus diesen Sektoren erlangt. Durchgeführt und verwaltet wird die Sicherheitsüberprüfung von einem durch NDRC und MOFCOM eingerichteten Arbeitsmechanismus.

Von erheblicher Bedeutung für die Finanzierung neu zu gründender, ausländisch investierter Unternehmen ist neben der gleichberechtigten Teilhabe an staatlichen Unterstützungsleistungen, Steuervergünstigungen etc. (§ 6 Abs. 1 GAI-DV) schließlich auch die ausdrückliche Gestattung der gesellschaftsrechtlichen Finanzierung im Wege der Ausgabe von Aktien, Unternehmensanleihen oder anderen Sicherheiten sowie

²⁰ Provisions on Foreign Investors' Merger with and Acquisition of Domestic Enterprises (关于外国投资者并购境内企业的规定) vom 22.6.2009, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.119571.

²¹ 中华人民共和国台湾同胞投资保护法 vom 28.12.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.338316.

²² Xinhua, Law amended to encourage investment from Taiwan, <http://www.xinhuanet.com/english/2019-12/28/c_138663329.htm> (abgerufen am 11.1.2021).

²³ 准入前国民待遇加负面清单.

²⁴ Siehe zu Einzelheiten der Gleichbehandlung §§ 6, 13, 14, 15–17, 23, 35, 41 GAI-DV.

²⁵ 外商投资准入特别管理措施 (负面清单) (2020 年版) vom 23.6.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.343474.

²⁶ 自由贸易试验区外商投资准入特别管理措施 (负面清单) (2020 年版) vom 23.6.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.343473.

²⁷ Die letzte Revision im Juni 2020 führte zu einer Verkleinerung der Negativliste von 40 auf 33 Sektoren und der FHZ-Negativliste von 37 auf 30 Sektoren.

²⁸ Vgl. § 35 GAI-DV.

²⁹ 市场准入负面清单 (2020 年版) vom 10.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349000.

³⁰ 国家建立外商投资安全审查制度, 对影响或者可能影响国家安全的外商投资进行安全审查.

³¹ 外商投资安全审查办法 vom 19.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349133.

³² Notice of the General Office of the State Council on the Establishment of the Security Review System for Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors (国务院办公厅关于建立外国投资者并购境内企业安全审查制度的通知) vom 3.2.2011, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349133, und Notice of the General Office of the State Council on Printing and Distributing the Trial Measures for the National Security Review of Foreign Investment in Pilot Free Trade Zones (国务院办公厅关于印发自由贸易试验区外商投资国家安全审查试行办法的通知) vom 8.4.2015, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.247115.

³³ Provisions of the Ministry of Commerce on the Implementation of the Security Review System for Mergers and Acquisitions of Domestic Enterprises by Foreign Investors (商务部实施外国投资者并购境内企业安全审查制度的规定) vom 25.8.2011, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.157812.

durch öffentliche oder nichtöffentliche Ausgabe sonstiger Finanzierungsinstrumente im In- und Ausland (§§ 17 GAI, 18 GAI-DV). Dieses offene Bekenntnis zu einer deutlich ausgedehnten und flexibleren Finanzierung könnte eine steigende Anzahl an Börsengängen durch ausländisch investierte Unternehmen zur Folge haben, wobei allerdings noch weitere rechtliche und praktische Hindernisse zu beseitigen wären.

§ 25 GAI adressiert das Problem der Änderung sog. politischer Zusagen³⁴. Hierunter sind nach § 27 GAI-DV schriftliche Zusagen lokaler Behörden im Rahmen ihrer Kompetenzen gemeint, in denen ausländischen Investoren bestimmte Investitionsanreize oder Vergünstigungen versprochen werden. Häufig werden diese Zusagen im Rahmen eines Investitionsvertrags abgegeben, den ein lokaler Industriepark mit neuen Investoren abschließt. Sehr zu begrüßen ist die klarstellende Regelung in § 28 GAI-DV, wonach Zuständigkeitsänderungen oder andere verwaltungsinterne Veränderungen nicht als Vorwand genommen werden sollen, zuvor abgegebene Zusagen zu widerrufen oder die entsprechenden Investitionsverträge zu beenden. Notwendige Änderungen müssen stattdessen aufgrund des nationalen oder öffentlichen Interesses sowie im Rahmen der einschlägigen Verfahren und Zuständigkeiten gemacht werden. Nach § 25 GAI muss betroffenen Unternehmen in diesen Fällen eine faire, angemessene und zeitnahe Entschädigung³⁵ für den Verlust gewährt werden, der sich aus der beschlossenen Änderung ergibt.

§ 22 Abs. 2 GAI normiert den Grundsatz der freiwilligen technologischen Zusammenarbeit nach allgemeinen geschäftlichen Grundsätzen im Zuge ausländischer Investitionsprojekte. Keine Behörde darf ihre administrativen Befugnisse ausnutzen, um den Transfer von Technologie zu erzwingen. § 24 GAI-DV stellt ergänzend klar, dass ein solcher Zwang auch nicht in verdeckter Form ausgeübt werden darf. Diese Regelungen bedingen zwar unmittelbar keine Änderung der bisherigen Rechtslage.³⁶ Es besteht aber die Hoffnung, dass sie dem Problem des indirekt erzwungenen Technologietransfers dennoch wirksam begegnen.

Das GAI behandelt im dritten Kapitel den Schutz geistigen Eigentums. Da das GAI indes selbst keine Regelungen zur Umsetzung dieses Schutzes enthält, sind weiterhin die Einzelgesetze des IP-Rechts für die inhaltliche Ausgestaltung maßgeblich. Der Wortlaut des GAI kann also lediglich als generelle Absichtserklärung des chinesischen Gesetzgebers angesehen werden, die durch Gerichte und Behörden bei der Anwendung des Rechts berücksichtigt werden muss. In der jüngeren Vergangenheit hat der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes erkenn-

bar seinen Reformwillen manifestiert.³⁷ Die Revision des Patentgesetzes³⁸ wurde nach zweiter Lesung im Juni 2019 zur öffentlichen Stellungnahme vorgelegt³⁹ und inzwischen am 17. Oktober 2020 verabschiedet. Der Rahmen für die gerichtliche Festsetzung von Schadensersatz durch die Gerichte im Falle von Patentverletzungen wird deutlich nach oben angepasst. Ferner ist eine Revision des Markengesetzes am 1. November 2019 in Kraft getreten. Sie bringt für Markeninhaber u. a. einen weiter verbesserten Schutz gegen bösgläubige Anmeldungen Dritter.⁴⁰ Auf dem Gebiet des Urheberrechts wurde am 26. April 2020 ein neuer Gesetzesentwurf dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses vorgelegt und die zweite Lesung im August 2020 abgeschlossen.⁴¹ Inzwischen wurde auch diese Revision am 11. November 2020 verabschiedet. Das neugefasste Gesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Zunächst in Beijing, Shanghai und Guangzhou, danach auch in anderen Städten wurden besondere Gerichte für den Gewerblichen Rechtsschutz eingerichtet.⁴² Obwohl das System des Gewerblichen Rechtsschutzes in China sich insgesamt entwickelt und verbessert, bestehen nach wie vor strukturelle Defizite zulasten ausländischer Rechtsinhaber.

2. Optionen für eine Neugründung

Maßstab für Unternehmensgründungen unter ausländischer Beteiligung sind ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr die drei außer Kraft getretenen FIE-Gesetze. Das GAI und dessen Umsetzungsvorschriften enthalten jedoch selbst keine detaillierten Vorgaben zur Rechtsform, Organisationsstruktur, internen Willensbildung usw. für ausländisch investierte Unternehmen. Vielmehr verweist § 31 GAI hinsichtlich der zentralen gesellschaftsrechtlichen Fragen auf das chinesische Gesellschaftsgesetz, das chinesische Partnerschaftsunternehmensgesetz⁴³ sowie andere relevante Gesetze. Nach neuer Rechtslage stehen die nachfolgend aufgelisteten Optionen zur Verfügung. Die einzelnen Voraussetzungen und verfahrensrechtlichen Aspekte werden unten unter 3. näher beleuchtet.

a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die erste denkbare und praktisch wohl auch bedeutendste Handlungsoption stellt die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁴⁴ („GmbH“) ge-

³⁷ Siehe dazu ausführlich *Tian XU/Felix Engelhardt*, Aktuelle Entwicklungen im Recht des Geistigen Eigentums in der Volksrepublik China, ZChinR 2020, S. 126 ff.

³⁸ Vgl. dazu *Jörg-Michael Scheil*, Neuer Patentrechtsentwurf und IP-Gerichte – Neueste Entwicklungen im chinesischen Patentrecht, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2015, Heft 8/9, S. 263.

³⁹ <<https://npcobserver.com/legislation/patent-law/>> (abgerufen am 11.1.2021).

⁴⁰ Vgl. dazu *Jörg-Michael Scheil*, Auswirkungen des neuen chinesischen Markenrechts auf ausländische Markeninhaber, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2014, Heft 5, S. 218.

⁴¹ <<https://npcobserver.com/legislation/copyright-law/>> (abgerufen am 11.1.2021).

⁴² *Jörg-Michael Scheil*, a. a. O. (Fn. 38), S. 263.

⁴³ Siehe Fn. 14.

⁴⁴ 有限责任公司.

³⁴ 政策承诺.

³⁵ § 28 GAI-DV.

³⁶ Überblick über bisherige Rechtslage und Praxis bei *Dan Prud'homme*, Reform of China's „Forced“ Technology Transfer Policies, <<https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2019/07/reform-chinas-forced-technology-transfer-policies>> (abgerufen am 9.1.2021).

mäß den §§ 23 ff. Gesellschaftsgesetz dar. Die Entscheidung für eine GmbH-Gründung wird in den Fällen in Betracht kommen, in denen nach alter Rechtslage ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit⁴⁵ zweckmäßig oder gesetzlich vorgeschrieben war. Letzteres traf auf EJV zu.⁴⁶ Für WFOE und CJV bestand insofern ein gewisser Gestaltungsspielraum,⁴⁷ wengleich in der Praxis auch hier die Wahl zumeist auf die GmbH fiel.

b. Aktiengesellschaft

Als zweite mögliche Unternehmensform nach dem Gesellschaftsgesetz kommt die Aktiengesellschaft⁴⁸ („AG“) nach den §§ 76 ff. Gesellschaftsgesetz in Betracht. Ausländisch investierte AGen (sog. „Foreign-Invested Companies Limited by Shares“ oder „FICLS“) wurden mit stetiger Zunahme der Fusions- und Übernahmeaktivitäten in China für ausländische Investoren immer interessanter und eröffnen mit Blick auf eine mögliche spätere Börsennotierung in China oder im Ausland ein reizvolles Finanzierungsinstrument. Zwar waren die typischen Fallgruppen in der Praxis bisher eher die Umwandlung einer EJV-GmbH in eine AG⁴⁹ bzw. der Erwerb einer chinesischen AG durch ein ausländisches Unternehmen. Jedoch eröffnet das chinesische Recht – insbes. mit Blick auf § 17 GAI und § 18 GAI-DV – ausländischen Investoren ausdrücklich auch die Möglichkeit der Neugründung einer AG. Die zuvor erlassenen Sonderregelungen der „Vorübergehenden Bestimmungen zur Gründung von ausländisch investierten Aktiengesellschaften“⁵⁰ sind seit 1. Januar 2020 nicht mehr in Kraft, sodass insofern eine Gleichstellung mit inländischen AGen festzustellen ist.

c. Partnerschaftsunternehmen

Möglich ist auch die Gründung eines Partnerschaftsunternehmens. Hier bietet das einschlägige Partnerschaftsunternehmensgesetz die Wahl zwischen einem gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen⁵¹ (vergleichbar mit einer deutschen OHG), einem Partnerschaftsunternehmen besonderer Art⁵² (vergleichbar mit der deutschen Partnerschaft) sowie einem Partnerschaftsunternehmen mit beschränkter Haftung⁵³ (vergleichbar mit einer deutschen KG) an. Bereits seit 2010 können ausländische Unternehmen oder ausländische natürliche Personen geschäftliche Aktivitäten

in Form eines Partnerschaftsunternehmens durchführen.⁵⁴ Diese Maßnahmen finden ihre Rechtsgrundlage in § 108 Partnerschaftsunternehmensgesetz, behalten also wohl vorerst trotz des latenten Widerspruchs zum Grundsatz der Inländerbehandlung des GAI noch ihre Geltung. Als Vehikel ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird ein Partnerschaftsunternehmen vor allem für diejenigen Unternehmen in Betracht kommen, die sich nach alter Rechtslage in einem CJV zusammengeslossen hatten.

d. Repräsentanz

Der Vollständigkeit halber soll hier noch kurz die Möglichkeit der Errichtung einer Repräsentanz⁵⁵ in China erwähnt werden. Diese häufige Form des „Erstkontakts“ mit dem chinesischen Markt in Gestalt einer ständigen Vertretung vor Ort erfreut sich in verschiedenen Sektoren nach wie vor einiger Beliebtheit und wurde durch die Reform des Rechts ausländischer Investitionen nicht berührt. Die nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Repräsentanz hat wegen des verhältnismäßig geringen Gründungs- und Verwaltungsaufwands gerade auch in den Branchen Bedeutung, die im Zuge der Kürzung der Negativlisten noch nicht entsprechend liberalisiert wurden.⁵⁶ Obschon die Repräsentanz auf nichtoperative, das ausländische Mutterunternehmen unterstützende Tätigkeiten beschränkt ist, können dadurch beträchtliche Vorteile im Vergleich zu einer Koordinierung ausschließlich aus dem Ausland geschaffen werden, wie beispielsweise der Aufbau von geschäftlichen Netzwerken, Analyse des Marktes oder gezieltes Marketing.

3. Gründungsvoraussetzungen und Verfahren

a. Materiell-rechtliche Voraussetzungen

In diesem Abschnitt soll keine vertiefte Darstellung der einzelnen materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Gründung von GmbH, AG und Partnerschaft erfolgen, sondern das Hauptaugenmerk auf die wesentlichen rechtsformübergreifenden Unterschiede zur alten Rechtslage gerichtet werden. Zweckmäßigerweise werden zudem viele der Änderungen bei Betrachtung der Reorganisation bestehender Unternehmen (siehe unten III.) behandelt, da sich dort die direkte Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage besonders anbietet.

Zunächst ist festzuhalten, dass ausschließlich FIE nach wie vor den Restriktionen der Negativlisten unter-

⁴⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz.

⁴⁶ § 4 Abs. 1 EJV-Gesetz.

⁴⁷ Vgl. § 8 WFOE-Gesetz sowie § 2 Abs. 2 CJV-Gesetz.

⁴⁸ 股份有限公司.

⁴⁹ Siehe § 95 Gesellschaftsgesetz und § 8 Abs. 2 der Maßnahmen zur ersten öffentlichen Aktienausgabe und zum Börsengang (首次公开发行股票并上市管理办法) vom 10.7.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.343967.

⁵⁰ 商务部关于设立外商投资股份有限公司若干问题的暂行规定 vom 25.10.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.317671.

⁵¹ 普通合伙企业.

⁵² 普通合伙企业.

⁵³ 有限合伙企业.

⁵⁴ Maßnahmen zur Verwaltung der Gründung von Partnerschaftsunternehmen auf chinesischem Staatsgebiet durch ausländische Unternehmen oder Individuen (外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法) vom 25.11.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 73 ff.

⁵⁵ 常驻代表机构; Administrative Regulations on the Registration of Permanent Representative Organizations of Foreign Enterprises (外国企业常驻代表机构登记管理条例) vom 18.9.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.322431.

⁵⁶ Wie etwa in der Tabakindustrie, dem Postwesen, der Internetmedienindustrie oder der Rechtsberatung.

liegen (siehe oben). Folglich ist zwingend erforderlich, dass der beabsichtigte Geschäftsgegenstand nicht in die Kategorie „verboten“ fällt und das Unternehmen ggf. die Voraussetzungen der „beschränkten“ Branchen erfüllt. Dabei muss jedoch erwähnt werden, dass die in den Listen genannten Bereiche stetig reduziert wurden. Zuletzt am 24. Juni 2020 wurde eine aktualisierte Fassung der Negativliste veröffentlicht.⁵⁷ Die Zahl der verbotenen oder beschränkten Branchen ist in dieser neuesten Fassung von 40 auf 33 gesunken.⁵⁸ In diesem Zusammenhang ist interessant, dass seit der letzten Reform auf Antrag der Staatsrat die Befugnis hat, auf Einzelfallbasis bestimmte Investitionen von den Verboten und Beschränkungen der Negativliste zu befreien.⁵⁹

Das Oberste Volksgericht hat sich in seiner GAI-Interpretation mit einigen Auslegungsfragen zum GAI beschäftigt, darunter auch mit der Frage der zivilrechtlichen Wirksamkeit bestimmter Investitionsverträge. Macht eine Partei gerichtlich die Unwirksamkeit eines solchen Vertrags wegen fehlender Genehmigung oder Registrierung geltend, so gibt das Gericht dem nicht statt, wenn es sich um ein nicht in der Negativliste aufgeführtes Geschäftsfeld handelt.⁶⁰ Umgekehrt erklärt das Gericht den Investitionsvertrag für unwirksam, wenn die Investition in eine kraft Negativliste verbotene Branche fällt.⁶¹ Wird in einen laut Negativliste beschränkten Bereich investiert, so ist auch in diesem Fall die Unwirksamkeit des Investitionsvertrags festzustellen, sollte nicht der ausländische Investor vor dem Urteil die Voraussetzungen der jeweiligen Beschränkung nachträglich erfüllen.⁶²

Mit Aufhebung der FIE-Gesetze fallen außerdem zahlreiche Barrieren, die das Gesellschaftsgesetz bzw. das Partnerschaftsgesetz nicht vorsehen. In Zukunft bestehen grundsätzlich⁶³ keine Mindestkapitalanforderungen mehr. Das Unternehmen muss lediglich über ausreichend finanzielle Mittel für den beabsichtigten Geschäftsbetrieb verfügen und das registrierte Kapital gemäß den Vorgaben in der Gesellschaftssatzung einzahlen.⁶⁴ Das starre Verhältnis von registriertem Kapital und Gesamtinvestition für FIEs⁶⁵ wird nach

neuem Recht ebenso gelockert wie die enumerative Beschränkung der tauglichen Einlagen für ausländische Investoren. Nach alter Rechtslage bestanden insofern teils erhebliche Einschränkungen.⁶⁶

b. Gründungsverfahren

Der Gleichbehandlungs- bzw. Inländerbehandlungsgrundsatz des GAI hat neben der materiell-rechtlichen Komponente auch prozessuale Auswirkungen. Nach den FIE-Gesetzen unterlagen bis 2016 alle Gesellschaftsverträge der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung einer staatlichen Genehmigung. Ein solches Erfordernis fehlte für inländische Investitionen. Nach dem GAI ist eine solche Genehmigung bei ausländischen Investitionen nun grundsätzlich nicht mehr erforderlich, sofern das Projekt nicht unter die Negativliste fällt.

Für die eigentliche Unternehmensregistrierung ist die Marktregulierungsbehörde SAMR zuständig,⁶⁷ die insofern die Kompetenzen des früheren Industrie- und Handelsverwaltungsamts SAIC übernommen hat. Diese führt das Unternehmensregister, stellt die Unternehmenslizenzen aus und übernimmt die Registrierung aller registerpflichtigen Änderungen bei den Unternehmen.

Auch Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen für die Gründung haben eine Änderung erfahren. Wird ein Equity Joint Venture zwischen einem ausländischen Investor und einem chinesischen Partner gegründet, so muss der Joint-Venture-Vertrag den Behörden nicht mehr zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, sofern das Projekt nicht auf der Negativliste auftaucht. Anders gestaltet sich die Situation beim Erwerb von Anteilen an inländischen Unternehmen. Hier muss, wie aus der Praxis bekannt, der Anteilskaufvertrag unverändert bei den Registerbehörden eingereicht werden.

Dem Abbau vorgelagerter Genehmigungsanforderungen steht allerdings im Gegenzug eine Zunahme der nachgelagerten Berichtspflichten für ausländisch investierte Unternehmen gegenüber. Bestimmte Grunddaten und regelmäßige sowie anlassbedingte Aktualisierungen sind an das Online-System der Handelsbehörden und das sog. *Enterprise Credit Information Publicity System*⁶⁸ zu melden. Dazu zählen neben Gründungsberichten auch laufende Berichte über gesellschaftsrechtliche Änderungen, Löschungen und Jahresberichte.⁶⁹ Dieses Berichtssystem für ausländisch investierte Unternehmen ist im Gesamtkontext des Publikationssystems für unternehmensbezogene Kreditinformationen zu sehen. Dieses ist ein seit 2014

⁵⁷ <https://www.europeanchamber.com.cn/en/press-releases/3253/stance_on_the_updated_negative_list_for_foreign_investment> (abgerufen am 11.1.2021).

⁵⁸ <[https://static.europeanchamber.com.cn/upload/medianews/attachments/Comparison_of_Special_Administrative_Measures_for_the_Access_of_Foreign_Investment_Negative_List_2019_2020_Version_Comparison_\[87\].pdf](https://static.europeanchamber.com.cn/upload/medianews/attachments/Comparison_of_Special_Administrative_Measures_for_the_Access_of_Foreign_Investment_Negative_List_2019_2020_Version_Comparison_[87].pdf)> (abgerufen am 11.1.2021).

⁵⁹ Ziffer 5 der Anmerkungen zur Negativliste (Version 2020).

⁶⁰ § 2 GAI-Interpretation.

⁶¹ § 3 GAI-Interpretation.

⁶² § 4 GAI-Interpretation.

⁶³ Ausnahmen bestehen in wenigen speziellen Bereichen wie etwa bei Finanzdienstleistern.

⁶⁴ §§ 26 – 28 Gesellschaftsgesetz.

⁶⁵ Interim Provisions of the State Administration for Industry and Commerce on the Ratio of the Registered Capital to the Total Investment of a Sino-Foreign Equity Joint Venture Enterprise (国家工商行政管理局关于中外合资经营企业注册资本与投资总额比例的暂行规定) vom 17.2.1987, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.3200.

⁶⁶ Siehe nur die Anforderungen gemäß §§ 24–26 der Ausführungsbestimmungen zum EJV-Gesetz (中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例) vom 20.9.1983 in der Fassung vom 2.3.2019 („EJV-AB“), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.330888.

⁶⁷ § 37 GAI-DV.

⁶⁸ <<http://www.gsxt.gov.cn/index.html>> (abgerufen am 11.1.2021).

⁶⁹ § 8 Berichtsmaßnahmen.

eingeführtes Online-System⁷⁰, in dem verschiedene Verwaltungsbehörden Basisdaten zu allen Unternehmen in China miteinander und mit der Öffentlichkeit teilen. Neben den Basisdaten werden hier auch für Compliance relevante Sachverhalte wie z. B. Untersuchungen und Verwaltungssanktionen verzeichnet. Durch die Zugriffsmöglichkeit sämtlicher relevanter Behörden auf das System können FIEs einen Teil desjenigen Verwaltungsaufwands einsparen, der vormals für die Einreichung laufender Berichte bei unterschiedlichen Behörden entstand. Unternehmen sind aber verpflichtet, hierfür wahre, akkurate und vollständige Angaben zu machen.⁷¹ Sollten falsche bzw. unzureichende Angaben gemacht und nach Aufforderung der zuständigen Behörde nicht rechtzeitig berichtigt werden, so droht ein Bußgeld von 100.000 bis 500.000 RMB.⁷²

4. Kriterien für die Entscheidung zwischen den Optionen

Welche Rechtsform sich letztlich als geeignet anbietet und wie diese im Einzelfall ausgestaltet werden sollte, hängt naturgemäß von verschiedenen Faktoren ab.

Im Rahmen der grundsätzlichen Entscheidung zum „Ob“ einer Investition in China darf der „Katalog für ausländische Investitionen in geförderten Industrien“⁷³ nicht außer Acht gelassen werden. Diese als Gegenpol zu den Negativlisten zu verstehende, ebenfalls der Umsetzung des GAI dienende Liste wurde zuletzt am 27. Dezember 2020 überarbeitet und trat in dieser Form am 27. Januar 2021 in Kraft.⁷⁴ Der Katalog spiegelt die wesentlichen wirtschaftspolitischen Ziele Chinas wider. In den nun insgesamt 471 geförderten Industrien versucht der chinesische Staat durch verschiedene Anreize wie Steuervergünstigungen oder Vorzugsbehandlung bei Erwerb von Landnutzungsrechten ausländische Investoren anzulocken. Besonderer Fokus wird dabei auf die drei Kernbereiche Hightech-Produktion (v. a. Automobil, Internet- und Kommunikationstechnologie, Elektroindustrie), produktionsbezogene Dienstleistungen (z. B. Logistik, Automatisierung, Finanzdienstleistungen) sowie Investitionen in Zentral-, West- und Nordostchina gelegt.

Mit Blick auf die Wahl der konkreten Rechtsform ist und bleibt die GmbH wohl das mit Abstand am häufigsten gewählte Gesellschaftsmodell für inländische wie ausländische Investoren. Das liegt nicht zuletzt an deren rechtlicher Verselbstständigung und der von ihren Eigentümern getrennten Haftungsmasse. Die Registrierung einer GmbH stellt sich im Vergleich zur AG

in verfahrensrechtlicher Hinsicht als relativ unkompliziert dar und auch die Compliance-Anforderungen werfen im Vergleich zur AG weniger Probleme auf. Ein Ausstieg aus dem Unternehmen ist durch bloße Anteilsübertragung (ggf. mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Gesellschafter⁷⁵) möglich.

Auch wenn die Neugründung einer AG durch ausländische Investoren bisher eine praktisch eher untergeordnete Rolle gespielt hat, sollen deren Vorzüge gleichwohl kurz angerissen werden. Dies gilt vor allem deswegen, weil für ausländisch investierte AGEN seit 1. Januar 2020 nicht mehr die strengeren Regelungen vom 25. Oktober 2018⁷⁶ maßgeblich sind. Die AG stellt das einzige Investitionsvehikel dar, das ausländischen Investoren in China eine Notierung an einer der beiden Aktienbörsen Shanghai oder Shenzhen ermöglicht. Die Haftung der Gesellschafter ist auf von diesen gezeichnete Aktien beschränkt. Eine Übertragung der von den Gründern gehaltenen Aktien ist innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Gründung bzw. dem Tag der Börsennotierung unzulässig.⁷⁷ Dividenden können kraft entsprechender Satzungsregelung auch abweichend von Aktienanteilen ausgeschüttet werden.⁷⁸ Allerdings gelten für die AG eine Vielzahl umfangreicher Berichts-, Informations- und Offenbarungspflichten. Börsennotierte Gesellschaften unterliegen der Überwachung durch die chinesische Börsenaufsicht.

Ein ausländisch investiertes Partnerschaftsunternehmen (*Foreign-invested partnership enterprise*, „FIPE“) hat den Vorzug eines im Vergleich zur GmbH oder AG zügigen Gründungsprozesses ohne jegliche Mindestkapitalanforderungen. Dem steht jedoch das grundsätzliche Risiko einer unbeschränkten Haftung der Partner gegenüber, sollte das Vermögen der Partnerschaft nicht zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen.⁷⁹ Ferner kann gemäß Ziff. 4 Satz 2 der Anmerkungen zur Negativliste (Version 2020) ein FIPE nicht in Bereichen errichtet werden, in denen bestimmte Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse bestehen. Eine Beteiligung von Ausländern als Partner an einer chinesischen Rechtsanwaltskanzlei ist nach wie vor verboten.⁸⁰

III. Reorganisation bestehender Unternehmen

1. Rechtsgrundlagen und Zeitrahmen

Ausländisch investierte Unternehmen, die sich vor dem 1. Januar 2020 in China gegründet haben, können vorerst ihre alte Rechtsform und Gesellschaftsstruktur beibehalten (§ 42 Abs. 2 Satz 1 GAI, § 44 Abs. 1 Satz 2 GAI-DV). Allerdings müssen bis zum 1.1.2025 alle nötigen Änderungen zur Anpassung an das neue System abgeschlossen sein (§ 42 Satz 3, 4 GAI, § 44 Abs. 1 GAI-DV). Sollte dies nicht geschehen, droht § 44 Abs. 2 GAI-DV mit der bislang einzigen Sanktion, dass

⁷⁰ Rechtsgrundlage sind die Interim Regulations on the Disclosure of Enterprise Information (企业信息公示暂行条例) vom 7.8.2014, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.231857.

⁷¹ § 39 Abs. 2 GAI-DV.

⁷² § 37 GAI.

⁷³ 鼓励外商投资产业目录, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349460.

⁷⁴ <https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/fzggwl/202012/t20201228_1260594.html> (abgerufen am 11.1.2021).

⁷⁵ § 71 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

⁷⁶ Siehe Fn. 50.

⁷⁷ § 141 Abs. 1 Satz 1, 2 Gesellschaftsgesetz.

⁷⁸ § 166 Abs. 4 Gesellschaftsgesetz.

⁷⁹ § 39 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

⁸⁰ Nr. 18 der Negativliste (Version 2020).

zukünftige Anträge auf gesellschaftsrechtliche Änderungen von der SAMR nicht mehr bearbeitet werden und die mangelnde Anpassung durch das entsprechende Unternehmen öffentlich gemacht wird. Durch diese verhältnismäßig milde Rechtsfolge wird die Existenz bestehender FIEs nicht gefährdet und sie können weiterhin ihren Geschäften im registrierten Umfang in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen nachgehen.

In China existiert bis dato kein besonderes Gesetz zur Umwandlung von Gesellschaften. Im Gesellschaftsgesetz adressieren lediglich §§ 9 und 95 den Wechsel von einer GmbH in eine AG und andersherum, ohne dabei jedoch detaillierte Vorgaben in materiell-rechtlicher oder prozessualer Hinsicht aufzustellen. Zieht man die tatsächlichen Verhältnisse in Betracht, so handelt es sich bei der Umwandlung von EJV, CJV und WFOE in eine der Formen nach dem Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsunternehmensgesetz streng genommen nicht um eine Änderung der Rechtsform, sondern lediglich um eine Anpassung der internen Organisation sowie entsprechender Verträge und anderer relevanter Dokumente.

Für die praktische Durchführung der Anpassung stellen sich jedoch noch zahlreiche Fragen, die die bisher erlassenen Vorschriften nur unzureichend beantworten.

Im Folgenden soll ein Überblick darüber gegeben werden, wie sich die neue Rechtslage für bestehende FIEs auswirkt⁸¹ und welche Maßnahmen auf Grundlage der bisher erlassenen Normen vorgenommen werden müssen. Dies soll exemplarisch am Beispiel von Joint Ventures gezeigt werden, da dort die Änderungen am deutlichsten zu spüren sind und WFOEs tatsächlich seit einiger Zeit bereits in vielerlei Hinsicht dem vom Gesellschaftsgesetz vorgeschriebenen Regime entsprechen. Wegen der überragenden praktischen Bedeutung wird zudem der Blick ausschließlich auf das Gesellschaftsgesetz gelenkt, was jedoch nicht bedeuten soll, dass ein Partnerschaftsunternehmen keine realistische Option für ausländisch investierte Unternehmen darstellt.

2. Organisationsrechtliche Änderungen

Entscheidungsorgane in ausländisch investierten Unternehmen und deren Entscheidungskompetenzen sind durch das GAI umgestaltet worden. Die folgende Tabelle liefert eine Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede in der Organstruktur nach alter und neuer Rechtslage:

	Nach dem EJV-Gesetz	Nach dem CJV-Gesetz	Nach dem Gesellschaftsgesetz
Höchstes willensbildendes Organ	Vorstand (Board of Directors)	Vorstand oder Joint-Management-Komitee	Gesellschafterversammlung
Rechte und Pflichten des höchsten Organs	entscheidet über alle grundlegenden Fragen, wie Satzungsänderung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, Verschmelzung, Auflösung usw.	entscheidet über alle grundlegenden Fragen, wie Satzungsänderung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, Fusion, Auflösung usw.	Rechte und Pflichten spezifischer geregelt als in dem EJV-/CJV-Gesetz
Abstimmungsregeln	einstimmige Zustimmung der anwesenden Mitglieder für die grundlegenden Fragen und satzungsmäßig bestimmten Angelegenheiten	einstimmige Zustimmung der anwesenden Mitglieder oder der Mitglieder des Joint-Management-Komitees	Entscheidung mit Stimmen von $\frac{2}{3}$ der Anteilinhaber
Anzahl der Direktoren	≥ 3 Mitglieder	≥ 3 Mitglieder oder Mitglieder des Joint-Management-Komitees	3–13 Vorstandsmitglieder (bei kleinen Gesellschaften ein geschäftsführender Direktor und kein Vorstand)
Beschlussfähigkeit	$\geq \frac{2}{3}$ der Mitglieder	$\geq \frac{2}{3}$ der Mitglieder oder Mitglieder des Joint-Management-Komitees	kann von den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden
Amtszeit der Direktoren	4 Jahre	nicht länger als 3 Jahre	nicht länger als 3 Jahre
Gesetzlicher Vertreter	Vorsitzender des Vorstands	Vorsitzender des Vorstands oder Direktor des Management-Komitees	Vorsitzender des Vorstands, Exekutivdirektor oder der Geschäftsführer

Die hierdurch bereits sehr deutlich hervortretenden Unterschiede können anhand eines typischen Equity Joint Venture am besten illustriert werden:

a. Rechtslage nach dem EJV-Gesetz

In den vor 2020 gegründeten EJVs war der Verwaltungsrat das oberste Satzungsorgan.⁸² Die Direktoren für den Verwaltungsrat wurden durch Verhandlungen der Joint-Venture-Partner unter Beachtung ihrer Anteilsverhältnisse bestimmt.⁸³ Bei einer hälftigen Verteilung der Gesellschaftsanteile wurde typischerweise ein paritätisch besetzter Vorstand mit insgesamt vier Direktoren eingesetzt. Als Vorsitzender des Vorstands wurde im Regelfall einer der Direktoren benannt, dem die Satzung gewöhnlich auch die Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft zuwies.⁸⁴

Satzungsmäßig wurden diejenigen Angelegenheiten aufgelistet, die ausschließlich der Vorstand entscheiden darf. Dabei sah das Gesetz vor, dass nachstehende

⁸¹ Vgl. den gesetzlichen Regelfall einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für WFOEs nach § 18 der Ausführlichen Durchführungsvorschriften zum Gesetz über ausländisch kapitalisierte Unternehmen (中华人民共和国外资企业法实施细则), erlassen am 19.2.2014, in Kraft getreten am 1.3.2014, außer Kraft getreten am 1.1.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.248922.

⁸² § 30 EJV-AB.

⁸³ § 31 Satz 2 EJV-AB.

⁸⁴ § 34 Satz 1 EJV-AB.

Angelegenheiten einen einstimmigen Beschluss des Vorstands erfordern:

- Satzungsänderungen
- Kapitalerhöhungen
- Verschmelzungen mit anderen Rechtsträgern
- Auflösung der Gesellschaft⁸⁵

Für sonstige Angelegenheiten genügte eine einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung im Einzelfall nicht weitere Angelegenheiten dem Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung unterwarf. Außerhalb der einstimmig zu beschließenden Fragen konnten die Gesellschafter die relevanten Quoren frei bestimmen.

Aus der paritätischen Besetzung des Vorstands konnten sich verschiedene praktische Probleme ergeben. Bei Auswahlentscheidungen mit mehreren Alternativen (z. B. Besetzung einer bestimmten Managementposition) konnte eine Pattsituation entstehen, wenn weder die Kandidaten der chinesischen noch die der ausländischen Partei eine einfache Mehrheit fanden und deshalb gar keine Neubesetzung möglich war. Bei Alternativentscheidungen kam es dagegen schlicht zur Ablehnung des Antrags, wenn sich bei einer mit einfacher Mehrheit zu entscheidenden Frage die Stimmen der ausländischen und der chinesischen Seite konträr gegenüberstanden.⁸⁶ Dies konnte dazu führen, dass notgedrungen der Status quo fortgeführt werden musste. Ein Weg zur Vermeidung solcher Konflikte bestand darin, dem Vorsitzenden einen Stichtentscheid zu gewähren.

War der Vorstand nicht paritätisch besetzt, führte dies dann zu Komplikationen, wenn das Gesetz oder die Satzung für bestimmte Fragen Einstimmigkeit vorschrieb. Zum Beispiel konnte ein Mehrheitsgesellschafter, der 80 % der Anteile am registrierten Kapital hielt und vier Direktoren in einem fünfköpfigen Vorstand stellte, durch den alleinigen Direktor der anderen Partei und dessen Vetorecht blockiert werden.

In den meisten EJV's wurde zudem eine Geschäftsführung bestellt, die aus einem alleinigen Geschäftsführer oder einem Geschäftsführer und einem oder mehreren stellvertretenden Geschäftsführern (Deputy General Manager) bestand.⁸⁷ In Joint-Venture-Verhandlungen war es gang und gäbe, ein Gleichgewicht bei der Besetzung der Positionen anzustreben. Stellte die chinesische Seite den Vorsitzenden des Vorstands, so verlangte die ausländische Seite die Geschäftsführerposition, worauf die chinesische Seite dann im Gegenzug einen eigenen Deputy General Manager vorschlagen wollte.

In den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fiel die Führung der täglichen Geschäfte.⁸⁸ Diese war je-

doch an in der Satzung festgelegte Zuständigkeiten des Vorstands beschränkt und musste daher im Vorfeld bestimmter Entscheidungen dessen Zustimmung einholen. Ferner bestand eine Trennung zwischen Geschäftsführungsbefugnis und gesetzlicher Vertretung, was nicht selten zur Folge hatte, dass der Firmenstempel im Büro des Vorstandsvorsitzenden verwahrt wurde und der Geschäftsführer dort einen Antrag auf dessen Verwendung stellen musste. Dass dieses Vorgehen in hohem Maße ineffizient war und dadurch zu einer Verkomplizierung des operativen Geschäfts führte, liegt auf der Hand.

b. Rechtslage nach dem Gesellschaftsgesetz

Das höchste Organ bei ab dem 1. Januar 2020 gegründeten EJV's ist nunmehr die Gesellschafterversammlung.⁸⁹ Sofern diese noch nicht eingesetzt wurde, muss dies durch Satzungsänderung geschehen. Diese setzt sich aus der Gesamtheit aller Gesellschafter zusammen⁹⁰ und entscheidet über diejenigen Grundsatzangelegenheiten, die zuvor in die Kompetenz des Vorstands fielen.⁹¹ Dafür ist nun ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmrechte erforderlich.⁹² Dem Vorstand obliegt es, Vorlagen für die zur Entscheidung stehenden Grundsatzangelegenheiten zu entwerfen.⁹³ Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.⁹⁴

Es ist nicht zu übersehen, dass die erwähnte 2/3-Mehrheit einem Mehrheitsgesellschafter mit mindestens 67 % der Stimmen ein Kontrollrecht verschafft, was in einem EJV nach altem Recht nicht möglich war. Ein Minderheitsgesellschafter wird daher alles daransetzen, bei den Verhandlungen zur Gesellschaftssatzung besondere Schutzmechanismen aufzunehmen, wie z. B. die Vereinbarung einer höheren qualifizierten Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten. Zwar enthält § 43 Satz 1 Gesellschaftsgesetz eine Öffnungsklausel, wonach das Beratungs- und Abstimmungsverfahren der Gesellschafterversammlung in der Satzung oder anderen internen Regelungen festgelegt werden kann. Und obwohl Gerichte vereinzelt die Zulässigkeit der Vereinbarung qualifizierter Mehrheiten über der 2/3-Schwelle bestätigt haben,⁹⁵ muss dieser Problemkreis noch weiter durch entsprechende Vorschriften bzw. gerichtliche Auslegungen geklärt werden.

Als Geschäftsorgan steht der Vorstand unterhalb der Gesellschafterversammlung⁹⁶ und verfügt im Vergleich zur alten Rechtslage über eingeschränkte Kompetenzen.⁹⁷ In der Gesellschaft kann ein Management

⁸⁵ § 33 Abs. 1 Nr. 1–4 EJV-AB.

⁸⁶ Vgl. hierzu auch *Vivienne Bath*, *The Company Law and Foreign Investment Enterprises in the PRC – Parallel systems of Chinese-Foreign Regulation*, *University of New South Wales Law Journal*, Volume 30 (3), 2007, S. 774 ff. (782).

⁸⁷ § 35 EJV-AB.

⁸⁸ § 36 Satz 1 EJV-AB.

⁸⁹ § 36 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

⁹⁰ § 36 Satz 1 Gesellschaftsgesetz.

⁹¹ § 37 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 11 Gesellschaftsgesetz.

⁹² § 43 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz.

⁹³ Vgl. § 46 Nr. 1, 6 und 7 Gesellschaftsgesetz.

⁹⁴ § 40 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

⁹⁵ Vgl. etwa das Urteil des Shanghaier Gerichts der Mittelstufe Nr. 2 vom 18. Oktober 2012, Aktenzeichen (2012) Hu Er Zhong Min Si (Shang) Zhong Zi Nr. 896 [(2012) 沪二中民四(商)终字第896号].

⁹⁶ § 44 Gesellschaftsgesetz.

⁹⁷ § 46 Nr. 1–11 Gesellschaftsgesetz.

eingerrichtet werden,⁹⁸ bei dessen genauerer Ausgestaltung die Gesellschafter Gestaltungsfreiheit haben.⁹⁹ Der Vorstand ernannt und entlässt die Manager,¹⁰⁰ welche diesem gegenüber verantwortlich sind.¹⁰¹ Zu den Hauptaufgaben des Managements zählen die Leitung der Produktion und Operation der Gesellschaft sowie die Ausführung von Beschlüssen des Vorstands.¹⁰² Außerdem trägt das Management die Verantwortung für diejenigen Mitarbeiter, die nicht vom Vorstand eingestellt und entlassen werden.¹⁰³

In kleinen Gesellschaften oder Gesellschaften mit einer relativ kleinen Zahl an Gesellschaftern kann anstelle eines Vorstands, der mindestens drei Mitglieder haben muss, auch ein Exekutivdirektor eingesetzt werden.¹⁰⁴ In der Praxis findet dies oft bei WFOEs mit nur einem ausländischen Gesellschafter statt. Dem Exekutivdirektor kommen in diesem Fall die Befugnisse des Vorstands zu. Zur Vereinfachung der internen Entscheidungsstrukturen kann der Exekutivdirektor außerdem gleichzeitig zum Geschäftsführer ernannt werden.¹⁰⁵

In jeder GmbH muss zudem ein Aufsichtsrat gebildet werden, der – ähnlich der Fallgestaltung eines einzigen Exekutivdirektors – bei kleinerem Geschäftsumfang oder einer geringen Zahl von Gesellschaftern auf einen einzelnen Aufsichtsführer reduziert werden kann.¹⁰⁶ Der Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsführer wird von der Gesellschafterversammlung ernannt, sofern er nicht zugleich die Funktion des Arbeitnehmervertreters ausübt.¹⁰⁷ Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft¹⁰⁸ sowie ihrer anderen Organe und finanziellen Angelegenheiten¹⁰⁹ zuständig. Der Aufsichtsrat hat das Recht, bei Verletzungen von Gesetzen, Verordnungen oder der Gesellschaftssatzung durch einen Exekutivdirektor oder einen führenden Manager Klage bei Gericht zu erheben.¹¹⁰ Direktoren oder Manager der Gesellschaft dürfen schließlich nicht gleichzeitig Aufsichtsführer sein.¹¹¹

3. Finanzierung der Gesellschaft

a. Kapitaleinlagen

Wie weiter oben bereits erwähnt, ist die Struktur und Einbringungsfrist der Kapitaleinlagen nach dem GAI in Verbindung mit dem Gesellschaftsgesetz wesentlich

flexibler als nach der alten Rechtslage. Nach dem Gesellschaftsgesetz können grundsätzlich neben Bareinlagen alle Sacheinlagen mit gewerblichen Schutzrechten, Landnutzungsrechten oder anderen Vermögenswerten vereinbart werden, deren Wert in Währung festgestellt werden kann und die nach dem Recht übertragen werden können.¹¹² Der früher bestehende *numerus clausus* der tauglichen Einlageklassen sowie bestimmte Obergrenzen für den Anteil immaterieller Einlagen besteht nun nicht mehr. Zu der in § 27 Abs. 2 Satz 1 Gesellschaftsgesetz genannten Bewertung der Einlagen ist klarzustellen, dass darunter nicht die vormals zwingend vorgeschriebene Einreichung von Bewertungsberichten (*asset appraisals*) bei der Registrierung gemeint ist. Insofern können die Gesellschafter Zeit und Kosten sparen.

Nach dem Gesellschaftsgesetz selbst bestehen keine Fristen für die Einbringung des Kapitals durch die Gesellschafter, sodass die Festsetzung sehr langer Einbringungsfristen vereinbart werden kann. Nach alter Rechtslage galt eine Obergrenze von zwei Jahren, wobei im Falle der Einzahlung in Raten die erste Rate mindestens 20 % betragen musste.¹¹³

b. Fremdfinanzierung

Bei der Darlehensfinanzierung eines FIE gibt es ebenfalls tendenziell eine größere Flexibilität, die ihre Rechtsgrundlage aber in anderen Vorschriften findet.

Ausländisch investierte Unternehmen müssen seit Jahrzehnten besondere Eigenkapitalquoten und Beschränkungen der Fremdfinanzierung in Form von kommerziellen Auslandskrediten oder Gesellschafterdarlehen beachten, sofern diese in Devisen gewährt wurden. Bei einer Gesamtinvestition bis zu 3 Mio. USD war grundsätzlich eine Eigenkapitalquote von 70 % vorgeschrieben,¹¹⁴ d. h., eine Gesamtinvestition von 3 Mio. USD musste durch registriertes Kapital (also haftendes Eigenkapital) von mindestens 2.100.000 USD gedeckt sein. Die Differenz von 900.000 USD konnte als Darlehen aufgenommen werden. Zwar war es rein chinesischen Unternehmen nicht möglich, auf direktem Wege Auslandskredite aufzunehmen. Andererseits galten für diese aber nicht die oben genannten Eigenkapitalquoten.

Die chinesische Volksbank hat im Jahre 2017 eine grundlegende Regelung für eine neue Berechnungsmethode erlassen, die nun grundsätzlich für einheimische und ausländisch investierte Unternehmen gilt.¹¹⁵ Nach dem neuen Modell der „gesamten Investition“ („*Macro-*

⁹⁸ § 49 Gesellschaftsgesetz.

⁹⁹ Der chinesische Wortlaut des § 49 Satz 1 Gesellschaftsgesetz lässt grammatikalisch offen, ob es sich um einen oder mehrere Manager handelt.

¹⁰⁰ § 49 Satz 1 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰¹ § 49 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰² § 49 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰³ § 49 Nr. 7 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁴ § 50 Satz 1 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁵ § 50 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁶ § 51 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁷ § 51 Abs. 2 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁸ § 53 Nr. 2 Gesellschaftsgesetz.

¹⁰⁹ § 53 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz.

¹¹⁰ § 53 Abs. 6 i. V. m. § 151 Gesellschaftsgesetz.

¹¹¹ § 51 Abs. 4 Gesellschaftsgesetz.

¹¹² § 27 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz.

¹¹³ § 26 Gesellschaftsgesetz i. d. F. vom 27. Oktober 2005, aufgehoben bereits durch Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des Gesellschaftsgesetzes vom 28. Dezember 2013.

¹¹⁴ Interim Provisions of the State Administration for Industry and Commerce on the Ratio of the Registered Capital to the Total Investment of a Sino-Foreign Equity Joint Venture Enterprise (Fn. 65).

¹¹⁵ Notice of the People's Bank of China on Matters concerning the Macro-Prudential Management of Full-Covered Cross-Border Financing (中国人民银行关于全口径跨境融资宏观审慎管理有关事宜的通知) (No. 9 [2017] of the People's Bank of China, January 11, 2017),

Prudential Management Model“) wird eine komplexe Berechnungsmethode angewandt, die sich an der aktuellen Finanzlage der Gesellschaft orientiert.¹¹⁶ Folgende Übersicht zeigt den Unterschied zwischen zulässiger Fremdfinanzierung nach dem alten und dem neuen Modell:

Gesamtinvestition registriertes Kapital	Mögliche Fremdfinanzierung bisher	Nach neuem System
3,0 Mio. USD 2,1 Mio. USD	0,9 Mio. USD	5,25 Mio. USD
10,0 Mio. USD 5,0 Mio. USD	5,0 Mio. USD	12,5 Mio. USD

Statt der Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von maximal 900.000 USD können FIE nach dem neuen Modell und vorbehaltlich der Gesamtberechnung der Risikofaktoren jetzt Kredite in Devisen von bis zu 5,25 Mio. USD einholen, sofern das aktuelle Nettovermögen genau dem registrierten Kapital entspricht.

c. Verteilung der Gewinne

Mehr Flexibilität ist zukünftig auch hinsichtlich der Verteilung von Gewinnen gegeben. Zwar ist für die Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsgesetz grundsätzlich der Anteil am tatsächlich eingebrachten registrierten Kapital entscheidend.¹¹⁷ Auch im Falle einer Kapitalerhöhung haben die vorhandenen Gesellschafter ein bevorzugtes Zeichnungsrecht, das sich ebenfalls nach dem Anteil am eingebrachten Kapital richtet.¹¹⁸ Nach § 34 Satz 3 Gesellschaftsgesetz können mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter jedoch abweichende Regeln festgesetzt werden. Dies führt zu gesteigerter Gestaltungsfreiheit insbesondere für EJV, die nach bisheriger Rechtslage einer zwingenden Gewinnverteilung nach Anteilsverhältnissen unterworfen waren.¹¹⁹

4. Verfahren der Reorganisation

a. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Die Neuverhandlung der Satzung eines vor 2020 gegründeten Joint Ventures mit dem Ziel, dieses in Übereinstimmung mit den neuen Regelungen des GAI und des Gesellschaftsgesetzes zu bringen, beinhaltet einigen Sprengstoff. Die Reorganisation wird zudem für ausländisch investierte Unternehmen Transaktionskosten mit sich bringen, die die chinesische Konkurrenz

chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.289350.

¹¹⁶ Die zulässige Auslandsverbindlichkeitsquote errechnet sich dabei wie folgt: Net assets × the leverage rate of cross-border financing (i. e. 2) × the macro-prudential adjustment parameters (i. e. 1.25). Die mögliche Fremdfinanzierung folgt daher nicht mehr statisch den registrierten Kapitalwerten, sondern ändert sich nach den aktuellen Bilanzkennzahlen und entspricht im Ergebnis jeweils dem 2,5-fachen Wert des Nettovermögens. Derzeit haben FIEs noch ein Wahlrecht, welche Berechnungsmethode sie anwenden.

¹¹⁷ § 34 Satz 1 Gesellschaftsgesetz.

¹¹⁸ § 34 Satz 2 Gesellschaftsgesetz.

¹¹⁹ § 76 Nr. 3 EJV-AB.

so nicht aufzuwenden hat.¹²⁰ Macht- und Kontrollverhältnisse im Unternehmen werden neu geordnet, was in vielen Fällen der ursprünglichen Vereinbarung diametral entgegenstehen kann. Der wohl beste Weg für ausländische Mehrheitsgesellschafter wird sein, Regelungen zur einstimmigen Zustimmung abzuschaffen und das Modell der einfachen Mehrheit mit einer qualifizierten $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nur besonders wichtigen Angelegenheiten vorzubehalten. So lässt sich der Vorteil der Stimmenmehrheit praktisch nutzbar machen. Auf der anderen Seite sollten Minderheitsgesellschafter das System der einstimmigen Beschlussfassung möglichst weitgehend beibehalten, da auf diesem Wege deren Interessen am besten geltend gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung der neuen Satzungsstruktur werden sich nach den Mehrheitserfordernissen der jeweiligen Satzung richten, d. h., es wird in EJV ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich sein. Hier lassen sich Pattsituationen dann nicht vermeiden, wenn ein Minderheitsgesellschafter versucht, die für ihn ungünstige Einführung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu blockieren. Auf diese Konstellation sollten sich ausländische Partner eines bestehenden Joint Ventures bereits jetzt gründlich vorbereiten.

Was das Schicksal von vor der Restrukturierung getroffenen Vereinbarungen zur Anteilsübertragung oder Gewinnverteilung anbelangt, regelt § 46 GAI-DV, dass diese selbst nach vollendeter Anpassung an die neue Rechtslage ihre Wirksamkeit behalten.

b. Behördliches Verfahren

Gemäß § 45 GAI-DV sollen detaillierte Umsetzungsmaßnahmen für die Anpassung alter FIEs an das neue System von der SAMR erlassen und veröffentlicht werden. Zudem wird der SAMR der Auftrag erteilt, Richtlinien hierfür aufzustellen und den Übergangsprozess für betroffene Unternehmen möglichst zu erleichtern.

Soweit ersichtlich sind bisher keine spezifischen Maßnahmen nach den soeben genannten Vorgaben erlassen worden. Daher kann zu diesem Zeitpunkt das Verfahren allein nach den bisher erlassenen und veröffentlichten Vorschriften, insbesondere den Berichtsmaßnahmen¹²¹ und der Registrierungsmittelung¹²², beurteilt werden. Die Berichtsmaßnahmen sehen die Übermittlung von insgesamt vier Arten von Berichten vor, wozu auch Änderungsberichte zählen,¹²³ die über das Online-Unternehmensregistersystem eingereicht werden müssen.¹²⁴ Der Änderungsbericht muss Änderungen der Basisinformationen des Unternehmens (falls anwendbar), Informationen zu den Investoren des Unternehmens sowie zu den diese faktisch beherrschenden Personen (*actual controller*) und weitere Informationen enthalten.¹²⁵ Die Offenbarung der

¹²⁰ Marco Otten, a. a. O. (Fn. 2), S. 122.

¹²¹ Siehe Fn. 12.

¹²² Siehe Fn. 11.

¹²³ § 8 Berichtsmaßnahmen.

¹²⁴ § 11 Satz 1 Berichtsmaßnahmen.

¹²⁵ § 12 Berichtsmaßnahmen.

hinter den Investoren stehenden Personen ist eine offensive Maßnahme der chinesischen Regierung gegen undurchsichtige Beteiligungsstrukturen. § 25 Berichtsmaßnahmen präzisiert die Sanktionsvorschrift des § 37 GAI dahingehend, dass ein Bußgeld von 100.000 RMB bis 300.000 RMB bei nicht fristgerechter Berichtigung mangelhafter Berichte verhängt werden und in besonders schweren Fällen sogar von 300.000 RMB bis 500.000 RMB reichen kann.

c. Verfahrensregeln zur fünfjährigen Übergangszeit

Die Ziff. 10 bis 13 der Regierungsmitteilung behandeln verschiedene Fragen betreffend die fünfjährige Übergangszeit gemäß §§ 42 GAI, 44 GAI-DV. Unter Ziff. 10 wird festgestellt, dass bereits vor dem 1. Januar 2020 gemäß dem GAI errichtete FIEs und FIPEs nicht der gesetzlichen Pflicht zur Registrierung von Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsform unterworfen sind. Ziff. 10 führt weiter aus, dass vor dem Stichtag errichtete CJVs und WFOEs ohne Rechtspersönlichkeit innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist einen Antrag auf Reorganisation in ein Partnerschaftsunternehmen stellen können. Nach Ziff. 11 der Registrierungsmitteilung müssen vor dem 1.1.2020 errichtete FIEs die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Änderungen innerhalb von fünf Jahren durchführen. Sollte eine Diskrepanz zwischen der Satzung und zwingenden Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes bestehen, muss die Satzung geändert und ein Antrag auf Registrierung der Änderung gestellt werden. Ferner stellt die Registrierungsmitteilung in Ziff. 12 klar, dass während der fünfjährigen Übergangszeit getroffene Beschlüsse von kompetenziell nach neuer Rechtslage nicht mehr zuständigen Organen (z.B. der Vorstand in einem EJV) gleichwohl bei der Registrierung bearbeitet werden. Ziff. 13 der Registrierungsmitteilung wiederholt schließlich die Rechtsfolge nicht rechtzeitiger Anpassung aus § 44 Abs. 2 GAI-DV, nämlich dass zukünftig gestellte Registrierungsanträge nicht mehr bearbeitet werden und die unterlassene Anpassung öffentlich gemacht werden soll.

IV. Fazit

Das GAI eröffnet für Investitionen aus dem Ausland ein insgesamt offeneres Investitionsumfeld mit mehr Gestaltungsfreiheit. Unternehmensgründungen sollen in den meisten Fällen unbürokratischer und einheitlicher werden. Die inhaltliche Prüfung gesellschaftsrechtlicher Dokumente und Verträge durch chinesische Behörden wird reduziert.

Es ist aber nicht zu verkennen, dass auch mit den nun praktizierten Negativlisten erhebliche Investitionsbeschränkungen in Schlüsselbranchen bestehen bleiben und dass China weiterhin eine konsequente, an den eigenen strategischen Entwicklungsinteressen orientierte Industriepolitik betreibt. Mit den allgemein gehaltenen Formulierungen und der (noch) mangelnden Erfahrung mit der behördlichen und gerichtlichen Um-

setzung der neuen Gesetze ist zudem noch beträchtliche Rechtsunsicherheit verbunden. Zu viele kritische Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Wie und in welchem Umfang werden FIEs einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen? Wird es weitere Sanktionen bei der nicht rechtzeitigen Anpassung bestehender FIEs geben? Was geschieht mit den unzähligen Verwaltungsvorschriften, Maßnahmen, Mitteilungen, Richtlinien etc., die über viele Jahre als das Grundgerüst des Systems ausländischer Investitionen aufgebaut wurden? Zwar wurden bereits einige der genannten Regelungen widerrufen oder aufgehoben.¹²⁶ Jedoch existieren über verschiedene Behörden verteilt noch zahlreiche Vorschriften und Dokumente, die nicht mit der neuen Rechtslage im Einklang stehen.

Bei der Neugründung von Unternehmen sollten ausländische Investoren sich die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten des neuen Rechtsrahmens vor Augen führen und diese als festen Bestandteil in die Verhandlungen zu Joint-Venture-Verträgen einführen. Für bestehende Gesellschaften gilt, dass nicht der zeitlich verfügbare Rahmen von fünf Jahren ausgereizt werden sollte, sondern ausländische Investoren sich mit den notwendigen Umstellungen so früh wie möglich vertraut machen und hierfür zeitnah einen Umsetzungsplan aufstellen sollten, vor allem dann, wenn im weiteren Verlauf noch Verhandlungen mit chinesischen Partnern anstehen.

¹²⁶ Siehe nur Entscheidung von MOFCOM über den Widerruf einiger Regelungen (商务部关于废止部分规章的决定 [2019]) vom 28.12.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.338473, und Mitteilung von MOFCOM zur Aufhebung einiger Rechtsakte (商务部公告 2019 年第 59 号 商务部关于废止部分规范性文件的公告) vom 25.12.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.338262.

* * *

Foreign Investment in China under the New Regulatory Regime: Reestablishment and Reorganization of Existing Companies

Since January 1, 2020, a new legal framework has governed foreign investment in China. With the entry into force of the Foreign Investment Law, the previously known special laws regulating wholly foreign-owned enterprises, equity joint ventures and cooperative joint ventures have been abolished. From now on, the same regime of corporate law in China applies to both foreign and domestic investors. This article introduces the basic concepts of the new law and describes its impact on the establishment and reorganization of foreign-invested enterprises. Since a five-year transition period has been granted to existing companies, matters of adaptation to the new governance structure are discussed, including those matters that may potentially lead to disputes between shareholders. In this context, the registration practice of the competent Chinese authorities in this field is addressed as an important parameter in the transition process.

KURZE BEITRÄGE

Kreditsicherheiten in Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Robert Korves¹

Abstract

Der Wert einer Kreditsicherheit erweist sich regelmäßig erst in der Zwangsvollstreckung und Insolvenz. Der Beitrag zeigt das Zusammenspiel von materiellem Zivilrecht mit dem Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht vergleichend für das deutsche und das – jüngst reformierte – chinesische Recht auf. In beiden Rechtsordnungen stellen sich Kreditsicherheiten in erster Linie als Vollstreckungsprivilegien dar. Dabei bestehen zwischen den beiden Rechtsordnungen keine prinzipiellen, sondern nur graduelle Unterschiede in der Frage, wie die Vorzugsstellung gesicherter Gläubiger ausgestaltet ist.

I. Was ist Kreditsicherungsrecht?

Wer über das Kreditsicherungsrecht sprechen möchte, steht vor einem Problem: Das Kreditsicherungsrecht ist eine Querschnittsmaterie. Das bedeutet, die auf die Kreditsicherung bezogenen Regelungen finden sich nicht in einem einzigen Gesetzbuch, sondern sind ein Zusammenspiel unterschiedlicher Regelungskomplexe. Eine große Rolle spielen insbesondere die Regelungen des materiellen Zivilrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Im deutschen Recht finden sich diese Regelungsbe-
reiche hauptsächlich im 2. (Schuldrecht) und 3. (Sachenrecht) Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (dBGB), im 8. Buch (Zwangsvollstreckung) der Zivilprozessordnung (dZPO) sowie der Insolvenzordnung (dInsO) einschließlich – die Regeln der Verwertung unbeweglicher Sachen betreffend – des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (dZVG).

Im chinesischen Recht verhält es sich mittlerweile ganz ähnlich. Das materielle Zivilrecht die Real-sicherheiten betreffend findet sich überwiegend im 2. Buch (Sachenrecht) des neuen Zivilgesetzbuchs (chinZGB)². Zuvor war dies verortet im Sachenrechts-

gesetz (chinSRG)³, das grundsätzlich⁴ an die Stelle des Gesetzes über die Sicherheiten (chinSiG)⁵ getreten war. Mit Schaffung des chinZGB hat sich der Streit⁶ um die Reichweite der Fortgeltung des chinSiG für Real-sicherheiten erledigt.⁷ Das 3. Buch (Verträge) enthält nicht nur ausführliche Regeln über die – zuvor nicht im Vertrags-, sondern im Sicherheitengesetz⁸ enthaltene – Bürgschaft⁹, sondern auch den Factoring-Vertrag¹⁰ sowie das Finanzierungsleasing¹¹. Der Eigentumsvorbehalt ist wie im deutschen Recht beim Kaufvertrag geregelt.¹² Bemerkenswert ist, dass sowohl der Vorbe-

³ §§ 170 ff. chinSRG (Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国物权法], verabschiedet am 16.3.2007, in Kraft seit 1.10.2007, deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, S. 78 ff.); näher zu den Sicherungsrechten Mario Feuerstein / YIN Xiaohui, Dingliche Sicherungsrechte, in: Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler / XU Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, 2015, S. 251 ff.; im Überblick BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, § 14 VI. Rn. 68 ff.; zum Sachenrechtsgesetz insgesamt Hinrich Julius / Gebhard M. Rehm, ZVglRWiss 106 (2007), S. 367 ff.; Sebastian Lohsse / JIN Jing, Sachenrecht, in: Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler / XU Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, 2015, S. 205 ff.; zum Entwurf Frank Münzel, Festschrift Norbert Horn, 2006, S. 95 ff.

⁴ Vgl. § 178 chinSRG.

⁵ Gesetz über Sicherheiten der Volksrepublik China (中华人民共和国担保法), verabschiedet am 30.6.1995, in Kraft vom 1.10.1995 bis zum 31.12.2020, deutsche Übersetzung bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht IX.2 30.6.95/2.

⁶ Vgl. WANG Hongliang, Kreditsicherheiten nach dem neuen Sachenrechtsgesetz, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2008, S. 57 (58 f.).

⁷ Vgl. § 1260 chinZGB.

⁸ §§ 6 ff. chinSiG.

⁹ §§ 681 ff. chinZGB; zum Entwurf näher BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (30 f.).

¹⁰ §§ 761 ff. chinZGB; zum Entwurf kurz BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (31 f.).

¹¹ §§ 735 ff. chinZGB.

¹² §§ 641 ff. chinZGB.

¹ Dr. iur. Robert Korves ist Habilitand und Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht (Prof. Dr. iur. utr. Peter A. Windel) der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den er im Dezember 2019 auf dem 4. Internationalen Forum zum Kreditsicherungsrecht an der Kenneth Wang School of Law der Universität Suzhou (第四届“担保物权法理论与实践”国际研讨会, 苏州大学王健法学院, 苏州二〇一九年十二月) gehalten hat. Eine gekürzte und von Dr. iur. LI Yunyang LL. M. in das Mandarin übersetzte Version des Vortrags ist bereits im Tagungsband veröffentlicht, eine ungekürzte Übersetzung erscheint in der Zhejiang University Law Review (浙大法律评论).

² Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典), verabschiedet am 28.5.2020, in Kraft seit 1.1.2021, deutsche Übersetzung in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

haltsverkäufer als auch der Finanzierungsleasinggeber ihre Rechtsposition gutgläubigen Dritten nur im Falle der Registrierung entgegensetzen können.¹³ Nicht durchgesetzt haben sich damit Stimmen, die sich für eine zusammenhängende Kodifikation des Kreditsicherheitsrechts ausgesprochen hatten.¹⁴ Das Zwangsvollstreckungsrecht¹⁵ findet sich im Zivilprozessgesetz (chinZPO)¹⁶ und das Unternehmensinsolvenzrecht¹⁷ im Unternehmenskonkursgesetz (chinUKG)¹⁸.

1. Zum Begriff „Kredit-Sicherung“

Das Wort *Kredit* kommt aus dem Lateinischen. Es leitet sich ab von der Grundform *credere* und bedeutet *glauben* oder *vertrauen*. *Credit* ist die dritte grammatische Person und bedeutet demnach *er glaubt* oder *er vertraut*. Die gleichen sprachlichen Wurzeln hat der Begriff *Gläubiger*. Der Gläubiger ist die Person, die darauf vertraut, dass eine ausstehende Schuld beglichen wird. Damit er sich nicht allein auf seinen Glauben verlassen muss, gewährt die Rechtsordnung Möglichkeiten, um das Vertrauen abzusichern. Kreditsicherheiten dienen dazu, die Erfüllung einer Schuld abzusichern.

Ein Bedürfnis nach einer Sicherheit besteht aber nicht für jede Schuld, sondern nur für diejenigen Schulden, die nicht sogleich erfüllt werden. Deswegen kommt eine Wirtschaftsordnung, die allein auf Tauschhandel beruht, ohne Kreditsicherheitsrecht aus.¹⁹ Wird eine Schuld nicht gleich erfüllt, entsteht für den Gläubiger eine unsichere Lage. Denn im Zeitraum zwischen der Schuldbegründung und der versprochenen Erfüllung können Umstände eintreten, die die versprochene Erfüllung erschweren oder (teilweise) vereiteln. Die besondere Bedeutung des zeitlichen Aspekts hat dazu

¹³ §§ 641, 754 chinZGB.

¹⁴ Dazu BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (9).

¹⁵ §§ 196 f., 224 ff. chinZPO; dazu näher Knut Benjamin Pißler/Nils Pelzer/Yue Siebel, 4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, §§ 14–16 (S. 395 ff.).

¹⁶ Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法), verabschiedet am 9.4.1991, in der Fassung vom 27.6.2017, deutsche Übersetzung in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, Anhang S. 537 ff.

¹⁷ Zur Beschränkung auf den Unternehmenskonkurs mit Verweis auf die französisch-japanische Tradition Andreas Piekenbrock, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 79 (82 ff.). Mit der Privatinsolvenz im chinesischen Recht befassen sich die §§ 508 ff. der justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释), Fa Shi 2015, Nr. 5 vom 18.12.2014, in Kraft getreten am 4.2.2014, deutsche Übersetzung in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, Anhang S. 619 (756 ff.); im Überblick dazu Knut Benjamin Pißler, ZChinR 2010, S. 28 (32); Nils Pelzer, Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, § 15 B. VII. S. 450 f.

¹⁸ Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国企业破产法), verabschiedet am 27.8.2006, in Kraft seit 1.6.2007, deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, S. 50 ff.

¹⁹ Christoph Paulus, JuS 1994, S. 185.

geführt, dass der ursprünglich lateinische Begriff *credit* sich verselbstständigt hat. Wir²⁰ verstehen unter dem Begriff *Kredit* heute die *zeitweilige Überlassung von Kaufkraft*.²¹

Im deutschen Recht hat man insbesondere zwei Umstände im Blick, die ein Sicherungsbedürfnis begründen: erstens die Zahlungsunwilligkeit und zweitens die Zahlungsunfähigkeit. Mit der Zahlungsunwilligkeit beschäftigt sich das Recht der Einzelzwangsvollstreckung und mit der Zahlungsunfähigkeit das Insolvenzrecht. Sowohl das Zwangsvollstreckungsrecht als auch das Insolvenzrecht beeinflussen die Möglichkeiten des Gläubigers, die Erfüllung der ausstehenden Schuld durchzusetzen.

2. Der Grundsatz der unbeschränkten Vermögenshaftung

Kreditsicherheiten dienen dazu, die negativen Effekte von Zwangsvollstreckung und Insolvenz für den gesicherten Gläubiger möglichst gering zu halten, um eine weitestgehend ungeschälerte Durchsetzung der Schuld zu erreichen. Im deutschen Recht geschieht das, indem Kreditsicherheiten dem Sicherungsnehmer eine bevorzugte Stellung verschaffen. Um diese Vorzugsstellung besser einschätzen zu können, werfen wir zunächst einen Blick auf die Stellung ungesicherter Gläubiger.

Jeder Gläubiger hat im Falle der Zahlungsunwilligkeit des Schuldners die Möglichkeit, eine persönliche Schuld im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen zu lassen. Voraussetzung ist ein Vollstreckungstitel, der regelmäßig im gerichtlichen Erkenntnisverfahren erlangt wird. Die titulierte persönliche Schuld eröffnet dem Gläubiger grundsätzlich den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Schuldners.²² Er kann in bewegliche Sachen, in Forderungen und andere Rechte und in das unbewegliche Vermögen vollstrecken. Er kann solange vollstrecken, bis er vollständig befriedigt ist, und neben der titulierten Forderung die Vollstreckungskosten gleich mit eintreiben.²³ Weil diese Möglichkeit jedem persönlichen Gläubiger zusteht, der einen Vollstreckungstitel hat, sind Kreditsicherheiten keine Voraussetzung für die Vollstreckung in bestimmten Gegenständen.

²⁰ Gleichbedeutend die englischen Begriffe *credit* und *creditor*.

²¹ Bruno Rimmelspacher/Michael Stürner, Kreditsicherheitsrecht, 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 1.

²² Ausgenommen sind bestimmte Sachen (§ 811 dZPO) und ein gewisses pfändungsfreies Einkommen (§§ 850 ff. dZPO), was dem Schuldner und seiner Familie ein Existenzminimum sichern soll. Im chinesischen Recht gilt Entsprechendes gem. §§ 243 f. chinZPO. Weil im deutschen Recht auch über das Vermögen von Privatpersonen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, gelten die Pfändungsfreigrenzen auch dort (§ 36 dInsO). Die in Deutschland bestehenden sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die Sozialhilfe, sichern den Menschen ebenfalls ein Existenzminimum. Die Pfändungsverbote kommen daher letztlich der Allgemeinheit zugute, weil sie verhindern, dass ein Schuldner „kahl“ gepfändet wird und dann Sozialleistungen beziehen muss.

²³ § 788 dZPO.

3. Einteilung der Kreditsicherheiten

Ist für eine persönliche Schuld zusätzlich eine Sicherheit bestellt, so erlangt der Sicherungsnehmer eine Vorzugsstellung. Diese kann darin bestehen, dass er eine Vorzugsstellung an einem bestimmten Gegenstand des Vermögens erhält (Realsicherheit) oder sich neben dem Schuldnervermögen an das Vermögen einer weiteren Person halten kann (Personalsicherheit).

a) Realsicherheiten

Zu den Realsicherheiten zählen insbesondere die Pfandrechte an beweglichen Sachen²⁴ und Rechten²⁵, das Sicherungseigentum²⁶ und der Eigentumsvorbehalt²⁷ ebenso wie das Finanzierungsleasing²⁸ sowie Hypothek²⁹ und Grundschuld³⁰. Im deutschen Recht zählt zum Rechtspfand auch das Pfandrecht an Forderungen³¹ sowie die Sicherungsabtretung³² und das (unechte) Factoring³³. Daneben gewährt das chinesische Recht der französischen Tradition³⁴ folgend dem (Vertrags-)Gläubiger die Befugnis, Forderungen des Schuldners im eigenen Namen gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen.³⁵ Dies macht eine Verpfändung der Forderungen häufig überflüssig, jedenfalls wenn die eingezogene Leistung allein dem Gläubiger gebührt.³⁶ Die Ausweitung dieser Befugnis im chinZGB³⁷ auf Sachforderungen, dingliche Rechte

und Sicherheiten dürfte den praktischen Anwendungsbereich des Pfandrechts an Rechten einschränken.³⁸

b) Personalsicherheiten

Zu den Personalsicherheiten zählen insbesondere die Bürgschaft³⁹ und der Schuldbeitritt⁴⁰. Der Begriff *Personal-Sicherheit* darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass im heutigen deutschen Recht fast ausschließlich das *Vermögen* des Schuldners für die Schuld haftet, nicht seine *Person*. Personalsicherheiten gewähren daher genauso wenig den Zugriff auf andere Personen wie eine persönliche Schuld den Zugriff auf die Person des Schuldners ermöglicht. Vielmehr ermöglichen Personalsicherheiten dem Gläubiger den Zugriff auf ein weiteres Vermögen, auf das die ungesicherten Gläubiger des Schuldners nicht zugreifen können. Zu den Personalsicherheiten zählen daher auch die insolvenzrechtlichen Kollektivsicherheiten wie die Insolvenzsicherung für Pauschalreisende,⁴¹ die in Deutschland vor dem Hintergrund der Insolvenz des britischen Reiseveranstalters *Thomas Cook* wieder rechtspolitisch kontrovers diskutiert wird.⁴² Die Grenze zwischen Personal- und Realsicherheiten verschwimmt bei den Sicherungsrechten an Forderungen (Hypothek, Pfandrecht, Sicherungsabtretung, Factoring). Einerseits gewähren sie ihrem Inhaber wie eine Personalsicherheit den Zugriff auf das Vermögen eines Dritten. Andererseits wird diese Zugriffsbefugnis durch einen Gegenstand im Schuldnervermögen repräsentiert. Fehlt diese gegenständliche Manifestation wie bei dem Subrogationsrecht⁴³, so handelt es sich um eine reine Personalsicherheit, die jedoch eng verwandt ist mit dem Sicherungsrecht an der Forderung.⁴⁴ Eine Realsicherheit kann sich zudem in eine Personalsicherheit verwandeln: Wird ein besicherter Gegenstand verwertet, ohne dass der ranghöchste Sicherungsnehmer am Erlös beteiligt worden ist, so gewährt die herrschende Meinung in Deutschland diesem Sicherungsnehmer grundsätzlich einen Bereicherungsanspruch gegen die auf seine Kosten bereicherten anderen Gläubiger.⁴⁵ Da-

²⁴ §§ 1204 ff. dBGB; §§ 425 ff. chinZGB.

²⁵ §§ 1273 ff. dBGB; §§ 440 ff. chinZGB.

²⁶ Gesetzlich im deutschen Recht nicht ausgeformt, aber als Absonderungsrecht genannt in § 51 Nr. 1 dInsO; zum chinesischen Recht *Hinrich Julius/Gebhard M. Rehm, ZVglRWiss 106 (2007), S. 367 (408 f.); Sebastian Lohsse/JIN Jing, Sachenrecht, in: Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler / XU Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, 2015, S. 205 (239 Rn. 101).*

²⁷ Lediglich in Einzelbestimmungen geregelt, §§ 216 Abs. 2 Satz 2, 449 dBGB; § 107 dInsO; ebenso im chinesischen Recht, Art. 641 ff. chinZGB; dazu näher *BU Yuanshi, ZInsO 2014, S. 913 (916 f.); Sebastian Lohsse/JIN Jing, Sachenrecht, in: Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler / XU Lan (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, 2015, S. 205 (239 ff. Rn. 102 ff.).*

²⁸ §§ 735 ff. chinZGB; für Deutschland als „Kreditsubstitut“ bezeichnet von *Moritz Brinkmann, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, 2011, S. 34.*

²⁹ §§ 1113 ff. dBGB; §§ 394 ff. chinZGB.

³⁰ §§ 1191 ff. dBGB.

³¹ §§ 1279 ff. dBGB.

³² Gesetzlich nicht ausgeformt, aber als Absonderungsrecht genannt in § 51 Nr. 1 dInsO.

³³ Insbesondere zur umstrittenen Einordnung des echten Factorings als Kreditsicherungsgeschäft *Ludwig Häsemeyer, Insolvenzrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 18.47 ff.; Moritz Brinkmann, Kreditsicherheiten an beweglichen Sachen und Forderungen, 2011, S. 36 f.*

³⁴ Dazu *Murad Ferid, Das Französische Zivilrecht, Bd. 1, 1971, § 32 C.*

³⁵ §§ 535 ff. chinZGB; zum früheren § 73 des Vertragsgesetzes (chinVG) sowie den dazugehörigen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts näher *Knut Benjamin Pißler, ZVglRWiss 106 (2007), S. 67 ff.*

³⁶ So wohl die herrschende Ansicht in China, vgl. *BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (20).*

³⁷ Noch zum Entwurf *BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (20).*

³⁸ Einen Vorteil hat die Verpfändung dadurch, dass dem Schuldner die Verfügungsbefugnis genommen wird (§ 445 chinZGB), während der Gläubiger sonst allein durch die Anfechtung gem. §§ 538 ff. chinZGB gegen Verfügungen des Schuldners geschützt ist, dazu eingehend unter Geltung der früheren §§ 74 f. chinVG *Knut Benjamin Pißler, Gläubigeranfechtung in China, 2008.*

³⁹ §§ 765 ff. dBGB; §§ 681 ff. chinZGB.

⁴⁰ In Deutschland gesetzlich nicht geregelt; zur geplanten Aufnahme in das chinZGB *BU Yuanshi, Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus, in: dies. (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 3 (22).*

⁴¹ § 651r dBGB.

⁴² Vergleichbare Kollektivsicherheiten für den Fall der Insolvenz von Großschuldern bestehen für Bankkunden (§ 5 Einlagensicherungsgesetz), Arbeitnehmer (§ 165 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch; § 7 Betriebsrentengesetz; § 12 Abs. 2 dInsO) und Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 171d Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch).

⁴³ §§ 535 ff. chinZGB.

⁴⁴ Dazu soeben unter I. 3. a).

⁴⁵ *MünchKomm-BGB / Martin Schwab, 8. Aufl. 2020, § 812 Rn. 346.* In der Immobilienvollstreckung und im Insolvenzverfahren hält man aufgrund der fristgebundenen Sonderregeln zur Geltendmachung

mit verwandelt sich das gegenständliche Vorrecht am Schuldnervermögen in eine Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen eines Dritten.

4. Funktionsgleiche Rechtsinstitute

a) Zurückbehaltungsrechte

Nicht zu den Kreditsicherheiten zählt man im deutschen Recht gemeinhin die Zurückbehaltungsrechte. Das ist insofern irreführend, als jedenfalls ein Teil der Zurückbehaltungsrechte dieselben Wirkungen wie eine Kreditsicherheit aufweist.

Alle Zurückbehaltungsrechte berechtigen den Gläubiger zur Zurückhaltung der eigenen Leistung, bis der andere Teil seinerseits geleistet hat. Der so begründete Zwang zur Leistung Zug um Zug⁴⁶ kann dazu führen, dass eine beidseitig bestehende Kreditsituation aufgelöst wird. Die funktionale Gleichwertigkeit von Kreditsicherheiten und Zurückbehaltungsrechten kommt deutlich in der Befugnis zu ihrer Abwendung zum Ausdruck. So kann die Unsicherheitseinrede des Vorleistungspflichtigen im gegenseitigen Vertrag durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.⁴⁷ Im deutschen Recht gilt Gleiches für das allgemeine Zurückbehaltungsrecht.⁴⁸ Nach chinesischem Recht erlischt ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der Gläubiger eine andere Sicherheit annimmt.⁴⁹ Zurückbehaltungsrecht und Sicherheitsleistung werden in beiden Rechtsordnungen als prinzipiell gleichwertige Formen der Gläubigersicherung betrachtet. Bezieht sich das Zurückbehaltungsrecht wenigstens für eine Partei auf eine in ihrem Besitz befindliche Sache, so gewährt das chinesische Recht stets ein Verwertungsrecht,⁵⁰ dem sogar Vorrang⁵¹ vor Hypotheken und Pfandrechten zukommt. Dagegen gewährt das deutsche Recht nur in bestimmten Fällen eine Verwertungsbefugnis, nämlich für das Zurückbehaltungsrecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer wegen Verwendungen⁵² und für die kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte⁵³, nicht dagegen für das allgemeine⁵⁴. Diejenigen Zurückbehaltungsrechte, die ein Verwertungsrecht begründen, berechtigen in der Insolvenz zur abgesonderten Befriedigung.⁵⁵

b) Aufrechnungsbefugnisse

Die Möglichkeit der Aufrechnung⁵⁶ macht eine Vollstreckung überflüssig. Sie wird daher treffend auch als

eigener Rechte einen derartigen Bereicherungsanspruch nach Beendigung des Verfahrens für ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Rechts versäumt hat, MünchKomm-BGB / *Martin Schwab*, 8. Aufl. 2020, § 812 Rn. 339 ff.

⁴⁶ § 274 Abs. 1 dBGB.

⁴⁷ § 321 Abs. 1 Satz 2 dBGB; § 528 chinZGB.

⁴⁸ § 273 Abs. 3 dBGB.

⁴⁹ § 457 chinZGB.

⁵⁰ §§ 447 ff. chinZGB.

⁵¹ § 456 chinZGB.

⁵² §§ 1000, 1003 dBGB.

⁵³ §§ 369, 371 f. des Handelsgesetzbuchs (dHGB).

⁵⁴ § 273 Abs. 2 dBGB.

⁵⁵ § 51 Nr. 2, 3 dInsO.

⁵⁶ §§ 387 ff. dBGB; §§ 568 ff. chinZGB.

Form der Selbstvollstreckung⁵⁷ bezeichnet. Im deutschen und chinesischen Recht ist eine Aufrechnungslage zudem insolvenzfest, wenn sie vor Verfahrenseröffnung entstanden ist.⁵⁸ Sie hat insofern die gleiche Funktion wie eine Kreditsicherheit.⁵⁹ Die Aufrechnung steht im engen Zusammenhang mit den Zurückbehaltungsrechten. Während die Zurückbehaltungsrechte prinzipiell für wechselseitige *ungleichartige* Verpflichtungen vorgesehen sind, ist die Aufrechnung im deutschen Recht auf *wechselseitige* gleichartige Verpflichtungen beschränkt.⁶⁰ Im chinesischen Recht wird darüber hinaus auch für ungleichartige Verpflichtungen die Aufrechnung zugelassen, wenn sich die Parteien darüber einigen.⁶¹ Sowohl im chinesischen als auch im deutschen Recht können Aufrechnungsbefugnis und Zurückbehaltungsrecht nebeneinander bestehen. Das führt zu zwei Folgefragen: erstens, ob eine Aufrechnungsmöglichkeit das Zurückbehaltungsrecht verdrängt, weil an seiner Ausübung kein schutzwürdiges Interesse besteht,⁶² zweitens, ob die Aufrechnungsverbote⁶³ auch auf die Zurückbehaltungsrechte anwendbar sind.⁶⁴

5. Flankierende Instrumente

Betrachtet man die Vorzugsstellung im Hinblick auf Zwangsvollstreckung und Insolvenz als das Wesen jeder Kreditsicherheit, richtet man den Fokus auf den Bestand der jeweiligen Sicherheit. Nicht aus dem Blick geraten dürfen dabei jedoch diejenigen Formen der Gläubigersicherung, die den Weg zur Vollstreckung erleichtern, indem sie zu einem schnellen Vollstreckungstitel abseits des regulären gerichtlichen Erkenntnisverfahrens führen. Hierher gehören das Mahnverfahren, der Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess sowie der einstweilige Rechtsschutz (Arrest und einstweilige Verfügung) ebenso wie die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung durch notarielle Urkunde. In Deutschland spielen diese Instrumente wahrscheinlich eine größere Rolle als in China, weil der Weg zur Verwertung bei uns regelmäßig über die Zwangsvollstreckung führt. Besonders hervorzuheben ist die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung durch notarielle Urkunde⁶⁵ bei den Grundpfandrech-

⁵⁷ *Eduard Böttcher*, Die „Selbstexekution“ im Wege der Aufrechnung und die Sicherungsfunktion des Aufrechnungsrechts, in: Festschrift Hans Schima, 1969, S. 95 ff.

⁵⁸ §§ 94 ff. dInsO; § 40 chinUKG. Zum Vergleich näher *Andreas Piekenbrock*, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 79 (99 f.).

⁵⁹ Die Sicherungsfunktion in der Vollstreckung betont auch *Peter A. Windel*, KTS 2000, S. 215 (222); *Jaeger / ders.*, InsO, 2007, § 94 Rn. 1, der die Aufrechnung aber nicht darauf reduziert wissen will und deutlich die Unterschiede zum Pfandrecht und zur abgesonderten Befriedigung hervorhebt, a. a. O., S. 221 ff. bzw. Rn. 6.

⁶⁰ § 387 dBGB.

⁶¹ § 569 chinZGB.

⁶² Dafür im deutschen Recht MünchKomm-BGB / *Wolfgang Krüger*, 8. Aufl. 2019, § 273 Rn. 75.

⁶³ §§ 392 ff. dBGB; § 568 chinZGB.

⁶⁴ Dazu für das deutsche Recht MünchKomm-BGB / *Wolfgang Krüger*, 8. Aufl. 2019, § 273 Rn. 76 ff.

⁶⁵ § 794 Abs. 1 Nr. 5 dZPO, auch möglich mit Wirkung gegen jeden Rechtsnachfolger (§ 800 dZPO).

ten, weil diese nur im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet werden können.⁶⁶ Die Errichtung der Urkunde verursacht keinen großen Mehraufwand, weil die Parteien zur Bestellung eines Grundpfandrechts regelmäßig ohnehin beim Notar eine Urkunde errichten müssen.⁶⁷

II. Kreditsicherheiten sind Vollstreckungsprivilegien

Gleich ob durch freihändigen Verkauf, durch Selbstbehalt und Anrechnung auf die gesicherte Forderung oder durch Verwertung in der Zwangsvollstreckung oder Insolvenz – letztlich dienen alle Kreditsicherheiten der Erfüllung der gesicherten Forderung. Aber nicht alle Kreditsicherheiten gewähren gerade dem Sicherungsnehmer ein Verwertungsrecht. In der Insolvenz ist es zudem erheblich eingeschränkt.⁶⁸ Es war daher eine kluge Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers, die (dinglichen) Kreditsicherheiten als *Sicherungsrechte* und nicht als *Verwertungsrechte* zu bezeichnen.⁶⁹ Und das, obwohl das chinesische Recht den Sicherungsnehmern in erheblich größerem Ausmaß als das deutsche Recht eigene Verwertungsrechte einräumt, die weitestgehend ohne Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden können.⁷⁰ Bei den Personalsicherheiten ist die Verwertungsbefugnis ohnehin kein tauglicher Begriff, um die Vorzugsstellung des Sicherungsnehmers zu beschreiben. Es verleitet aber auch zu Missverständnissen, bei den Realsicherheiten von Verwertungsrechten zu sprechen, auch wenn das allzu oft geschieht.⁷¹ Es wurde schon angedeutet, dass der Fokus auf die Verwertungsbefugnis gemeinsame

Strukturen zu verdecken droht.⁷² Vielmehr sind Kreditsicherheiten in erster Linie als Vollstreckungsprivilegien zu verstehen.

Bei den Personalsicherheiten besteht das Privileg darin, dass dem Sicherungsnehmer der Zugriff auf ein zusätzliches Vermögen eröffnet ist. Der Gläubiger erhält jedoch keine Vorzugsstellung an einzelnen Gegenständen dieser Vermögen. Betrachtet man seine Rechtsstellung im Hinblick auf jedes Vermögen isoliert, hat er jeweils die Stellung eines ungesicherten Gläubigers.

Bei den Realsicherheiten besteht das Privileg darin, dass dem Sicherungsnehmer eine Vorzugsstellung im Hinblick auf einzelne Gegenstände zukommt. Genauer gesagt ist allen Realsicherheiten die Vorzugsstellung bei der Verteilung des Verwertungserlöses gemeinsam. Bildlich gesprochen könnte man das System der Realsicherheiten als *Kaskadenmodell* bezeichnen.

1. Kaskadenmodell

Der Verwertungserlös sprudelt wie das Wasser aus einer Fontäne in die untereinanderliegenden Wasserschalen. Dabei fließt der Verwertungserlös solange in die oberste Schale, bis diese vollständig gefüllt ist. Nur der überschießende Erlös fließt in die nächste Schale. Die oberste Schale repräsentiert dabei den rangbesten Gläubiger, die sogleich darunterliegende den zweitbesten usw. Reicht der Erlös nicht für alle Gläubiger aus, gehen die nachrangigen und die ungesicherten Gläubiger leer aus. Mit diesem Modell kann man sowohl das deutsche Zwangsvollstreckungs- als auch das deutsche Insolvenzrecht beschreiben.

Für das deutsche Insolvenzrecht wird zwar mitunter behauptet, es werde vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger beherrscht, was man als *Gießkannenprinzip* bezeichnen könnte (der Verwertungserlös wird gleichmäßig über alle Gläubiger gegossen, wobei größere eventuell mehr abbekommen als kleinere). Doch betrifft die Gläubigergleichbehandlung nur die Gruppe der (nachrangigen) Insolvenzgläubiger. Es fließt nämlich bei Weitem nicht der gesamte Verwertungserlös in die Insolvenzmasse. Aussonderungsrechte, wozu insbesondere der Vorbehaltsverkäufer und Leasinggeber zählen, nehmen überhaupt nicht am Insolvenzverfahren teil.⁷³ Aussonderungsberechtigte werden bevorzugt aus dem Verwertungserlös befriedigt,⁷⁴ müssen aber, wenn das Verwertungsrecht dem Insolvenzverwalter gebührt, eine Kostenpauschale von bis zu 9 % vom Erlös an die Insolvenzmasse abführen.⁷⁵ Aus der Insolvenzmasse werden sodann

Weber, 1975, S. 237 (245 ff.) diesen Gedanken jedoch fruchtbar machen.

⁷² Siehe oben unter I. 4. Auch die im deutschen Insolvenzrecht nicht näher geregelte und daher unklare Stellung der dinglichen Nutzungsrechte ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass der Fokus zu sehr auf eine etwaige Verwertungsbefugnis gerichtet ist.

⁷³ §§ 47 f. dInsO.

⁷⁴ §§ 49 ff., 170 Abs. 1 Satz 2 dInsO.

⁷⁵ §§ 170 f. dInsO. Diese Kostenbeteiligung ist ein rechtspolitischer Kompromiss der großen Insolvenzrechtsreform, in deren Vorfeld zum Teil weitreichende Einschränkungen der Sicherungsrechte ge-

⁶⁶ §§ 1147, 1192 Abs. 1 dBGB.

⁶⁷ Die Bestellung eines Grundpfandrechts bedarf zwar keiner besonderen Form, sondern nur der Eintragung im Grundbuch (§§ 873, 1115 f., 1192 Abs. 1 dBGB). Dem Grundbuchamt müssen aber die Eintragungsvoraussetzungen in qualifizierter Form nachgewiesen werden (§ 29 der Grundbuchordnung), was insbesondere durch notarielle Urkunde geschehen kann.

⁶⁸ Vgl. die §§ 166 ff. dInsO.

⁶⁹ Dazu ZHOU Mei/QI Xiaokun/Sebastian Lohse/LIU Qinwen, ZChinR 2007, S. 78 (79 zu § 2 mit Fn. 4).

⁷⁰ Im deutschen Recht sind Verwertungsformen abseits der Zwangsvollstreckung nur beim Pfandrecht an Mobilien vorgesehen. Dort ist der Verkauf durch öffentliche Versteigerung die gesetzliche Regel (§§ 1233 Abs. 1, 1235 dBGB) oder kann auch schon vor Fälligkeit der gesicherten Forderung vereinbart werden (§ 1277 Satz 1 dBGB). Grundsätzlich erst nach Eintritt des Sicherungsfalles können die Parteien den Verfall des Pfandgegenstands an den Sicherungsnehmer unter Anrechnung auf die gesicherte Forderung oder den freihändigen Verkauf vereinbaren (§§ 1229, 1245, 1277 Satz 2 dBGB). Etwas anderes gilt allein für das gewerbliche Pfand (§§ 1259, 1273 dBGB). Zulässig sind zudem Verwertungsabreden bei der Sicherungsübergang. Auch die Realisierung des Eigentumsvorbehalts kann abseits der Zwangsvollstreckung erfolgen. Demgegenüber sind im chinesischen Recht offenbar bei allen Sicherheiten Abreden über die Verwertung abseits der Zwangsvollstreckung möglich (§§ 410, 436, 446, 453 chinZGB).

⁷¹ Insbesondere im sachenrechtlichen Schrifttum, mitunter aber auch in Darstellungen zum Kreditsicherheitsrecht etwa Bruno Rimmelspacher/Michael Stürmer, Kreditsicherheitsrecht, 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 7; differenzierter Peter Bülow, Recht der Kreditsicherheiten, 9. Aufl. 2017, Rn. 10. Für das Insolvenzrecht gilt zwar die Vorstellung von einem generellen Verwertungsrecht der Gläubiger am Schuldnervermögen (sog. „Beschlagsrecht“) prinzipiell als überholt; gerade für die Vorrechtsordnung will Wolfram Henckel, Festschrift Friedrich

vorweg die Verfahrenskosten beglichen und die (sonstigen) Massegläubiger befriedigt.⁷⁶ Erst dann werden die Insolvenzgläubiger aus der verbleibenden Insolvenzmasse gleichmäßig nach dem Anteil ihrer Forderungen befriedigt.⁷⁷ Ein vergleichbares Bild ergibt sich für das chinesische Recht. Das mit Wirkung zum 1. Juni 2007 reformierte Unternehmenskonkursrecht⁷⁸ unterscheidet ebenso wie das deutsche Insolvenzrecht zwischen verschiedenen Gläubigergruppen. Außerhalb des Konkurses steht der Vorbehaltsverkäufer, solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist und der Verwalter die Erfüllung ablehnt.⁷⁹ Er kann dann aussondern gem. §§ 38 f. chinUKG.⁸⁰ Hervorzuheben ist, dass der Verkäufer nach Rückholung und anderweitiger Verwertung den Verwertungserlös an den Vorbehaltskäufer, hier also zur Konkursmasse, abzuführen hat, soweit der Erlös den von diesem nicht gezahlten Kaufpreis übersteigt (§ 643 Abs. 2 chinZGB). Außerdem bedarf der Eigentumsvorbehalt zu seiner Konkursfestigkeit der Eintragung (§ 641 Abs. 2 chinZGB), ist also eine publizitätsgebundene Sicherheit.⁸¹ Die Absonderungsberechtigten nehmen als eigene Gläubigergruppe am Verfahren teil, erhalten aber bevorzugt Befriedigung aus dem Verwertungserlös (§ 109 chinUKG) und sind nur mit ihrem Ausfall gewöhnliche Konkursgläubiger (§ 110 chinUKG, der § 52 dInsO entspricht). Im Unterschied zum deutschen

Recht steht die Verwertungsbefugnis für sämtliche zur Absonderung berechtigenden Sicherungsrechte – obgleich dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist – wohl grundsätzlich den Sicherungsnehmern zu.⁸² Das entspricht der Lage außerhalb des Konkursverfahrens, in der die Sicherungsnehmer bei entsprechender Vereinbarung weitestgehend selbst frei verwerten können.⁸³ Ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, wer die Verwertungskosten trägt; es erscheint aber konsequent, diese vom Verwertungserlös abzuziehen,⁸⁴ wenn man dem Sicherungsnehmer die Verwertungsbefugnis belässt. Im Sanierungsverfahren⁸⁵ können die Inhaber von Sicherungsrechten nur ausnahmsweise deren Ausübung verlangen, nämlich wenn diese andernfalls gefährdet würden (§ 75 chinUKG).⁸⁶ In der nächsten Gruppe rangieren die Verfahrenskosten (§ 41 chinUKG) und die (sonstigen) Masseverbindlichkeiten (§ 42 chinUKG), die sofort (§ 43 Abs. 1 chinUKG) und vor den Konkursforderungen (§ 113 Abs. 1 chinUKG) beglichen werden. In ihrem Verhältnis zueinander gilt – wie auch im deutschen Recht (vgl. § 209 dInsO) –, dass die Verfahrenskosten bei Masseunzulänglichkeit vor den (sonstigen) Masseverbindlichkeiten zu erfüllen sind (§ 43 Abs. 2 chinUKG).⁸⁷ Schließlich werden aus dem verbleibenden Vermögen die Konkursforderungen bedient, wobei diese letzte Gläubigergruppe wiederum hierarchisch unterteilt ist. An erster Stelle stehen die Lohn- und sonstigen Ansprüche auf soziale Absicherung der Arbeitnehmer (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 chinUKG),⁸⁸ an nächster Stelle sonstige Sozialversicherungsbeiträge (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 chinUKG) und an

fordert worden waren, dazu Jaeger / Jörn Eckardt, InsO, 2018, § 170 Rn. 11 ff.

⁷⁶ §§ 53 ff. dInsO.

⁷⁷ §§ 187 ff. dInsO.

⁷⁸ Zum reformierten Konkursrecht insgesamt WANG, Weiguo, National Report for the People's Republic of China, in: Peter Gottwald / Burkhard Hess, Procedural Justice, XIV. IAPL World Congress Heidelberg 2011, Bielefeld 2014, S. 27 ff.; SHEN Hengliang, ZZPInt 11 (2006), S. 351 ff.; Immanuel Gebhardt/Kerstin Olbrich, DZWIR 2001, S. 186 (187 ff.); Mike Falke, ZChinR 2006, S. 399 ff.; Frank Münzel, ZChinR 2007, S. 47 ff.; Elske Fehl, ZChinR 2008, S. 325 ff.; dies., ZInsO 2008, S. 69 ff.; Stefan Peters, RIW 2008, S. 112 ff.; rechtsvergleichend Andreas Piekenbrock, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 79 ff.; XU Hang, Das chinesische Konkursrecht, 2013; zu den Sicherungsrechten insbesondere XU Defeng, Die Rechtsstellung von dinglich gesicherten Gläubigern im Unternehmensinsolvenzverfahren, 2008, S. 193 ff.; zur früheren Rechtslage eingehend Mirko Wormuth, Das Konkursrecht der VR China – Kontinuität und Wandel, 2004, S. 44 ff.; aufschlussreich zu den sozio-ökonomischen Hintergründen Nicol-Janin Hieker, Konkursrechtsgesetzgebung in der Volksrepublik China, 1999; im Überblick Andreas Piekenbrock, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 79 ff.; SHEN Hengliang, ZZPInt 11 (2006), S. 351 (S. 355 ff.); XU Defeng, Die Rechtsstellung von dinglich gesicherten Gläubigern im Unternehmensinsolvenzverfahren, 2008, S. 182 ff.; Immanuel Gebhardt / Kerstin Olbrich, DZWIR 2001, S. 186 f.

⁷⁹ Näher zum Eigentumsvorbehalt im Konkurs §§ 34 ff. der justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts zum Unternehmenskonkursgesetz (Teil 2) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国企业破产法》若干问题的规定(二)), Fa Shi 2013, Nr. 22 vom 5.9.2013, in Kraft getreten am 16.9.2013, deutsche Übersetzung in: ZChinR 2014, 359 (368 ff.), die weitgehend der deutschen Rechtslage entsprechen; zu ihnen Elske Fehl-Weileder, ZChinR 2014, 321 ff.

⁸⁰ Näher zur Aussonderung §§ 26 ff. der justiziellen Interpretationen (a. a. O.) sowie BU Yuanshi, ZInsO 2014, S. 913 (919 f.).

⁸¹ Zur Publizität im japanischen und deutschen Kreditsicherungsrecht demnächst mein Beitrag in ZJapanR 2021.

⁸² XU Defeng, Die Rechtsstellung von dinglich gesicherten Gläubigern im Unternehmensinsolvenzverfahren, 2008, S. 194; unentschieden BU Yuanshi, ZInsO 2014, S. 913 (921 Fn. 109).

⁸³ Siehe Fn. 70 a. E. Zu den praktischen Schwierigkeiten XU Defeng, Die Rechtsstellung von dinglich gesicherten Gläubigern im Unternehmensinsolvenzverfahren, 2008, S. 186 f.

⁸⁴ So XU Defeng, Die Rechtsstellung von dinglich gesicherten Gläubigern im Unternehmensinsolvenzverfahren, 2008, S. 194 f.; ebenso zum früheren Recht a. a. O., S. 190.

⁸⁵ Dazu eingehend HE Renke, Der Aspekt der Sanierung im chinesischen Insolvenzrecht (Diss. Jena), 2015.

⁸⁶ Rechtsvergleichend dazu LI Yongjun, Die Stellung des Gläubigers im Konkursverfahren, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 115 (127 ff.).

⁸⁷ Kritisch zu dieser Rangfolge Ludwig Häsemeyer, Die Regelung der Masseverbindlichkeiten, der Masseunzulänglichkeit und des Verfahrenskostenvorschusses, in: Dieter Leipold (Hrsg.), Insolvenzrecht im Umbruch, 1991, S. 101 (104 f.).

⁸⁸ Ein wesentlicher – und nicht minder umstrittener – Aspekt der Reform von 2007 war es, diese Gläubigergruppe auf den Rang bevorzogter Konkursforderungen zurückzustufen; davor rangierte sie noch vor den Absonderungsberechtigten, woran die mittlerweile ausgelaufene Übergangsregelung (§ 132 chinUKG) noch erinnert; zu dieser Mike Falke, ZChinR 2006, S. 399 (403); Frank Münzel, ZChinR 2007, S. 50 (76 Fn. 24); Elske Fehl, ZChinR 2008, S. 325 (328 f.); dies., ZInsO 2008, S. 69 (73); Andreas Piekenbrock, Das neue chinesische Insolvenzrecht in rechtsvergleichender Perspektive, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht aus deutscher Sicht, 2019, S. 79 (111 f.). Auch das deutsche Recht kannte in seiner Geschichte durchweg insolvenzrechtliche Arbeitnehmerprivilegien, zuletzt in §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 der alten Konkursordnung in Form von Masseschulden; im reformierten Insolvenzrecht sind diese Vorrechte weitestgehend abgeschafft und durch außerinsolvenzrechtliche Sicherungsmechanismen ersetzt worden, dazu näher Ludwig Häsemeyer, Insolvenzrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 23.01 ff.; vgl. auch Fn. 42.

letzter Stelle endlich die gewöhnlichen Konkursforderungen (§ 113 Abs. 1 Nr. 3 chinUKG).

2. Prioritätsprinzip

In engem Zusammenhang mit dem Kaskadenmodell steht das Prioritätsprinzip⁸⁹. Während das Kaskadenmodell veranschaulicht, dass der rangbessere Gläubiger vollumfänglich vor dem rangnächsten befriedigt wird, bestimmt das Prioritätsprinzip, nach welchen Regeln den Gläubigern jeweils ihr Rang zugewiesen wird. Das deutsche Recht wird beherrscht vom Prinzip der zeitlichen Priorität. Wer als erstes eine Sicherheit erlangt hat, dem gebührt der erste Rang. Dabei gibt es grundsätzlich drei Wege, auf denen eine Sicherheit erlangt werden kann: erstens durch Rechtsgeschäft, zweitens durch gesetzliche Anordnung und drittens durch Zwangsvollstreckung. Im Insolvenzverfahren ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, eine Sicherheit zu erlangen. Dem Schuldner fehlt die Befugnis, rechtsgeschäftliche Sicherheiten einzuräumen, und den Gläubigern ist es verwehrt, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Allerdings bleiben grundsätzlich⁹⁰ alle Sicherheiten bestehen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt wurden. Weil die Sicherungsnehmer ihren zuvor erlangten Rang auch im Insolvenzverfahren behalten, ist das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung an entscheidender Stelle durchbrochen.⁹¹

⁸⁹ Zu den Begriffen Prioritätsprinzip und Gläubigergleichbehandlung näher *Jan Felix Hoffmann*, Prioritätsprinzip und Gläubigergleichbehandlung, 2016, S. 3 ff.

⁹⁰ Vorbehaltlich der Rückschlagsperre und der Insolvenzanfechtung §§ 88, 129 ff. dInsO; §§ 31 ff. chinUKG.

⁹¹ Für die Abschaffung sämtlicher Privilegien im Insolvenzverfahren grundsätzlich *Ludwig Häsemeyer*, KTS 1982, 507 ff.

III. Fazit

Der Beitrag hat versucht, einige übergreifende Strukturen des Kreditsicherheitsrechts sichtbar zu machen. Das chinesische Recht konnte mit dem Gesetz über die Sicherheiten ein Gesetzbuch, in dem sowohl Personalsicherheiten als auch Realsicherheiten einen gemeinsamen Platz fanden. Durch die große Reform des chinesischen Zivilrechts und der Kodifikation nach dem Pandektensystem haben die Personalsicherheiten ihren Platz im Schuldrecht und die Realsicherheiten im Sachenrecht⁹² eingenommen. Der Eigentumsvorbehalt findet sich ebenfalls wie nun das Factoring und das Finanzierungsleasing im Schuldrecht. Die Verortung von Kreditsicherheiten im äußeren System darf den Blick auf die Gemeinsamkeiten aber nicht verstellen. Nicht nur ein gutes Stück Tradition, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum inneren System des Kreditsicherheitsrechts bewahrt das chinesische Recht dadurch, dass das chinZGB mit den §§ 386 ff. nicht nur einen eigenen Abschnitt über die Realsicherheiten hat, sondern sogar einen Allgemeinen Teil der Realsicherheiten.

Der wirtschaftliche Wert einer Kreditsicherheit wird maßgeblich durch dessen Realisierungschancen im Falle der Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bestimmt. Kreditsicherheiten zielen darauf ab, dem Gläubiger eine Vorzugsstellung vor anderen Gläubigern einzuräumen. Weil die Konkurrenz verschiedener Gläubiger im Wesentlichen im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht relevant wird, sind diese Regelungsbereiche für die Ausgestaltung des Kreditsicherheitsrechts von großer Bedeutung.

⁹² Zur Integration des Sachenrechts in das neue Zivilgesetzbuch aus deutscher Perspektive *Rolf Stürmer*, Der Stand der Entwicklung des Chinesischen Sachenrechts und die Kodifikation des Chinesischen Sachenrechtsbuches im künftigen Zivilgesetzbuch, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, 2019, S. 47 ff.

* * *

Security Rights in Foreclosure and Insolvency Law

The value of a security right is generally not revealed until foreclosure or insolvency occurs. This contribution comparatively examines the interdependencies between substantive civil law rules on the one hand and foreclosure and insolvency law on the other hand, with reference to German law and recently reformed Chinese law. In both jurisdictions, security rights can be primarily understood as enforcement privileges, with only minor differences in the privileged positions of secured creditors.

Das neue Exportkontrollgesetz der VR China im Überblick

Kay Höft¹

Abstract

Dieser Beitrag stellt die wesentlichen Bestimmungen des neuen chinesischen Exportkontrollgesetzes (EKG) vor, welches nach einem über drei Jahre dauernden Gesetzgebungsverfahren am 1.12.2020 in Kraft getreten ist. Über den ersten Entwurf vom 16.6.2017 hatte der Autor in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet und einen Vergleich zu den entsprechenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts der USA, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gezogen.²

I. Einführung

Unter dem Begriff „Exportkontrolle“ ist ein Teilbereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts zu verstehen, der die Ausfuhr, Verbringung und Vermittlung von Waren, Software und Technologien sowie technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern reguliert. Gegenstand der rechtlichen Kontrolle sind sowohl „doppelverwendungsfähige“ („Dual-Use“) Güter, die in den Händen eines Endverwenders für zivile als auch militärische Zwecke nutzbar sind, als auch Rüstungsgüter, die bereits nach ihrer technischen Natur eine eindeutige militärische Beschaffenheit aufweisen. Dieser Güterkreis ist in den Güterlisten des Wassenaar-Arrangements³ nach Beschaffenheitsmerkmalen spezifiziert. Diesem Exportkontrollregime haben sich 42 Mitgliedsstaaten angeschlossen. In der Europäischen Union (EU) ist die Dual-Use-Güterliste des Wassenaar-Arrangements als Anhang I zur Dual-Use-VO 428/2009 umgesetzt. Die Liste der sonstigen Rüstungsgüter ist aufgrund der bei den EU-Mitgliedsstaaten liegenden Gesetzgebungskompetenz für Exporte sonstiger Rüstungsgüter in Deutschland in der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten.⁴ Zusammen mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und einer Vielzahl weiterer Verordnungen normieren diese Rechtsquellen das komplexe Gebiet der Exportkontrolle.

In der Volksrepublik (VR) China war der Import und Export von Waren und Technologien bislang im Außenhandelsgesetz aus dem Jahr 2004⁵ sowie in sechs

Verwaltungsvorschriften geregelt,⁶ die ohne erkennbare Systematik nebeneinander standen und nukleare, biologische und chemische Güter der internationalen Exportkontrollregime zur Non-Proliferation kontrollierten. Ein einheitliches Regelwerk wurde daher aus Sicht des Gesetzgebers notwendig, um die Exportkontrolle zu „verbessern und zu regeln“. Dieses Gesetzesziel ist ausdrücklich in § 1 des EKG formuliert. In den Erwägungen zum Erlass des Gesetzes schreibt der Gesetzgeber, dass das EKG⁷ verschiedene Themen und Personen betrifft, die an Exportaktivitäten beteiligt sind, einschließlich natürlicher und juristischer Personen sowie anderer Organisationen in China und im Ausland, um sicherzustellen, dass die Exportkontrolle „Dinge und Menschen sieht“. In Bezug auf die Kontrolle gelte sie sowohl für Exporte als auch für Re-Exporte sowie für alle zugehörigen Tätigkeiten wie Transit, Umschlag, Transport. Denn es solle sichergestellt werden, dass keine „offenen Enden und Lücken“ bestehen bleiben.

Nach der Veröffentlichung des ersten EKG-Entwurfs im Jahr 2017 durch das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) fand eine öffentliche Konsultation statt, in deren Folge der Gesetzgeber den Entwurf in zwei Fassungen im Dezember 2019 und Juni 2020 überarbeitet hatte. Nach dem legislativen Fünfjahresplan hat der 13. Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China das Exportkontrollgesetz am 17.10.2020 verabschiedet und im Amtsblatt sowie im Internet veröffentlicht.⁸ Seit dem

¹ M. A. (BWL), Rechtsanwalt, Hamburg; Kanzlei für Außenwirtschaftsrecht in Hamburg; Mitautor des Heidelberger Kommentars zum Außenwirtschaftsrecht von *Hocke/Sachs/Pelz*. Der besondere Dank des Autors gilt Herrn Prof. Dr. iur. Knut Benjamin Pißler, M. A. (Chinese Studies) Research Fellow, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, für seine Unterstützung bei Recherche und Auslegung von Rechtsfragen.

² Kay Höft, Der Entwurf eines neuen Exportkontrollgesetzes der VR China, in: ZChinR, Heft 2/2018, S. 102–112.

³ Dual-use und military items list: <<https://www.wassenaar.org>>, abgerufen am 26.2.2021.

⁴ Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 GG, der auch die Gesetzgebungskompetenz für Ein- und Ausfuhrkontrolle umfasst.

⁵ Eine englische Übersetzung von Matthias Müller ist publiziert in: ZChinR, Heft 3/2004, S. 250 ff.; siehe dazu auch *Hinrich*

Julius/Matthias Müller, Das neue chinesische Außenhandelsrecht, ZChinR, Heft 3/2004, S. 215 ff.

⁶ Die relevanten Rechtsquellen sind abgedruckt in: Joint EU-China Handbook on Export Control of Dual-Use-Items, Vol. 1, Part. II; siehe auch „Chinas Bemühungen um die Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung“, Presseamt des Staatsrates der Volksrepublik China, veröffentlicht in der „Beijing Rundschau“ von September 2005.

⁷ Vgl. Anmerkungen zum „Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China (Entwurf)“ – Auf der 15. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses am 23.12.2019, <<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202010/fb877d7e54814c6b91845f2b4dded83b.shtml>>, abgerufen am 16.1.2021.

⁸ 中华人民共和国出口管制法, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 37 ff.

1.12.2020 ist es von allen Adressaten zu beachten, die Güter aus der VR China exportieren oder als weltweit ansässige Wirtschaftsbeteiligte bestimmte Güter mit chinesischem Ursprung von einem Land außerhalb der VR China in ein anderes Land re-exportieren möchten.

Im Kontext des insbesondere zwischen den USA und der VR China geführten Wettbewerbs um geopolitischen Einfluss, Technologieführerschaft und Rohstoffe⁹ dürfte auch das chinesische Exportkontrollgesetz als handelspolitisches Instrument zu werten sein.¹⁰

II. Kapitel des EKG im Überblick

Statt der noch in der Entwurfsfassung vorgesehenen 70 Paragraphen enthält das finale Gesetz nun 49 Paragraphen, die sich in folgende Kapitel gliedern:

- Kapitel I: Allgemeine Vorschriften, Gesetzesziel und Anwendungsbereich
- Kapitel II: Kontrollpolitik, Kontrollmaßnahmen
- Kapitel III: Gesetzesvollzug und Überwachung
- Kapitel IV: Rechtliche Haftung
- Kapitel V: Ergänzende Bestimmungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des EKG analysiert.

1. Kapitel I: Allgemeine Vorschriften, Gesetzesziel und Anwendungsbereich

Das EKG verfolgt nach § 1 und § 3 das Ziel, den Schutz der nationalen Sicherheit zu gewährleisten, die nationalen Interessen der VR China zu verwirklichen, Non-Proliferation und internationale Verpflichtungen aus den Exportkontrollregimen sicherzustellen sowie ein einheitliches Regelwerk zur effektiven Exportkontrolle zu schaffen. Dabei soll eine nationale Sicherheitsperspektive eingenommen werden, die den internationalen Frieden bewahrt und die Verwaltung und Dienstleistungen der Exportkontrolle verbessert.

Der *sachliche Anwendungsbereich* adressiert in §§ 2, 4 EKG nukleare-, Rüstungs- und Dual-Use-Güter, von denen auf dem chinesischen Markt für westliche Handelspartner lediglich Letztere relevant sind. Hier ist die

in der Entwurfsphase spannende Frage nach der maßgeblichen Kontrollliste nun beantwortet: Die VR China übernimmt die Dual-Use-Güterliste nicht, denn sie ist kein Mitglied des *Wassenaar-Arrangements*. Stattdessen hat das MOFCOM neun Listen erstellt, welche die Güter kategorisieren und nach Warenbeschreibung und Zolltarifnummer erfassen (Beispiel mit vom Autor hinzugefügter deutscher Übersetzung):

序号	商品名称	描述	海关商品编号	单位
Nr.	Warenbezeichnung	nähere Beschreibung	Zolltarifnummer (erste sechs Ziffern nach HS)	Maßeinheit

Nach dieser Methodik klassifizieren die Kontrolllisten auf insgesamt über 120 Seiten Güter aus den Industriebranchen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungsmittelverarbeitung, Textilien, Papier, Chemikalien, Medizintechnik, Elektronik, Herstellung von Kommunikationsgeräten, Computern und anderen elektronischen und kabellosen Geräten, Robotik, Telekommunikation und andere Informationsübertragungsdienste, Verschlüsselung, Spracherkennung, IT-Firewalls sowie Software und Technologie.

Wer die Listen studiert, erkennt gleichwohl, dass die Ersteller einige bekannte Dual-Use-Güterlistenpositionen wortgleich übernommen haben, diese aber ohne Systematik verteilen.

Nachstehend dazu ein Auszug:

Wassenaar-Arrangement	EKG
<i>Anhang I Dual-Use-VO 428/2009</i>	<i>Restricted goods lists Nuclear list</i>
Pos. 3A226: Frequenzumwandler	Nr. 59: Frequency converter
	<i>Nuclear dual-use goods list</i>
Pos. 2B001 b): CNC-Fräsmaschinen	Nr. 12: CNC high precision milling machine
Pos. 1C202 a): Aluminiumlegierungen	Nr. 59: aluminium alloy (...)
Pos. 2B230: Druckmessgeräte	Nr. 111: sensors with pressure less than 13 kPa
Pos. 2B231: Vakuumpumpen	Nr. 113: vacuum pumps (...)
Pos. 6A003: elektron. Streakkameras	Nr. 144: electronic scanning cameras (...)

Andererseits finden sich auch erstaunliche Beispiele, die auf keiner internationalen Güterkontrollliste vertreten sein dürften, wie z. B. Technologie zur Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes: Techniken zur Montage antiker Kalligrafie und Malerei, oder un spezifiziertes Rindfleisch, Holzscheite, die mit Farbe, Beize usw. behandelt wurden, bestimmte Arten von Holzkohle, Quarzsand. Diese allgemeinen Oberbegriffe sind weder für eine zolltarifrechtliche Einreihung noch für eine exportkontrollrechtliche Bewertung hinreichend. Aus ihrer Unbestimmtheit ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

⁹ <<https://asia.nikkei.com/Business/Markets/Commodities/China-tightens-rare-earth-regulations-policing-entire-supply-chain>>, abgerufen am 15.1.2021.

¹⁰ Nach Beobachtung des Autors hat sich die Exportkontrolle auf internationaler Ebene seit etwa zehn Jahren zu einem handelspolitisch organisierten, nichttarifären Handelshemmnis entwickelt. Exemplarisch hierfür sind die extraterritorial wirkenden US-Exportgenehmigungspflichten (vgl. § 734.14 EAR für US-Dual-Use-Güter und § 120.19 sowie § 123.9 ITAR für US-Rüstungsgüter), deren völkerrechtliche Rechtmäßigkeit bereits seit den frühen 1990er Jahren kritisch hinterfragt wird. Zur Extraterritorialität der US-amerikanischen Exportkontrolle als politisches Kernstück des früheren CoCom-Regimes bereits *Stefan Oeter*, CoCom und das System der koordinierten Exportkontrollen, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 55. Jahrgang 1991, S. 444 ff.

Nach § 9 EKG behält sich die zuständige Exportkontrollbehörde (SECADs) darüber hinaus vor, die Kontrolllisten jederzeit anzupassen und unverzüglich zu veröffentlichen. Auch besteht die Möglichkeit, weitere Güter, Technologien und Dienstleistungen ohne Listenanpassung im Einzelfall temporär für bis zu zwei Jahre einer Ausfuhrkontrolle zu unterwerfen. Zusätzlich kann die SECADs die Ausfuhr der entsprechenden kontrollierten Güter ganz oder in bestimmte Zielländer und -regionen, an bestimmte Organisationen und Personen verbieten.

§ 12 EKG enthält eine Auffangklausel, deren Systematik an Art. 4 (1), (2) Dual-Use-VO erinnert. Nach dieser EU-Vorschrift sind auch nicht gelistete Güter (sog. Nullware) ausfuhrgenehmigungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit einer ABC-Waffe verwendet werden können oder in ein Waffenembargoland für eine militärische Endverwendung geliefert werden sollen.

Im Vergleich zwischen den beiden Normen fällt aber auf, dass eine Ausfuhr von Nullwaren bei § 12 (1) EKG bereits dann ausfuhrgenehmigungspflichtig ist, wenn ein Ausführer Kenntnis darüber haben sollte, dass eine Gefährdung der „nationalen Sicherheit“ oder „nationaler Interessen“ bestehen könnte. Das ist bei Art. 4 Dual-Use-VO nicht der Fall. Denn ein „Kenntnis haben sollen“ bedeutet bereits fahrlässige Unkenntnis und bürdet dem Ausführer eine Nachforschungspflicht auf, wenn nationale Interessen gefährdet sein können. Es ist unklar, welches Lagebild oder Ereignis zu welchem Zeitpunkt nach welchen Kriterien als nationales Interesse anzusehen ist. Wie in der Entwurfsfassung verankert § 12 (3) EKG darüber hinaus auch eine Genehmigungspflicht bei einer möglichen Verwendung für „terroristische Zwecke“. Auch hier ist zu konstatieren, dass dieser Kontrollgrund unbestimmt und mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ist.

Das Tatbestandsmerkmal „kontrollierte Güter“ schließt nach § 2 EKG neben einer Ware auch „Dienstleistungen“, „technische Informationen“ und „andere Daten“ in Bezug auf die Ware ein. Diese Bezeichnung findet sich in ähnlicher Form auch in dem Merkmal „Technologie“, welches in den Begriffsbestimmungen zur Dual-Use-VO 428/2009 legaldefiniert ist. Allerdings sind Dienstleistungen nach dem Außenwirtschaftsrecht der EU von Technologien abzugrenzen; letztere können als manifestierte Zeichnung oder Sourcecode exportiert werden, erstere nicht. Denn Dienstleistungen werden erbracht. Dieser Logik folgend enthalten z. B. Art. 5 Dual-Use-VO und auch die §§ 49 ff. i. V. m. § 2 Abs. 14 AWG eigenständige Genehmigungsvorschriften für die Erbringung von technischer Unterstützung. Diese Differenzierung fehlte bereits im Entwurf des EKG und ist auch in der finalen Fassung nicht enthalten. Hier bleibt der Rechtsanwender daher im Unklaren über die Reichweite der Genehmigungspflicht.

Die tatbestandliche Handlung einer *Ausfuhr* definiert das EKG in § 2 in der ersten Variante als eine *Verbrin-*

gung von kontrollierten Gütern aus der VR China heraus in ein Drittland.

Eine entscheidende Änderung zum ersten EKG-Entwurf ist die Streichung des früheren § 64 EKG, der einen *Re-Exporttatbestand* mit Schwellenwertregel enthielt. Re-Export bedeutet, dass ein kontrolliertes Gut zunächst in ein Drittland ausgeführt wird (genehmigungspflichtig) und von diesem Drittland in ein anderes Drittland re-exportiert wird. Dieser zweite Lieferweg löst eine weitere Genehmigungspflicht aus, dieses Mal aber für den Re-Exporteur.

Nach hier vertretener Rechtsauslegung bedeutet der Wegfall des § 64 EKG-Entwurf aber nicht, dass Re-Exporte unkontrolliert bleiben. Denn das Merkmal findet sich ausdrücklich in dem neuen § 45 EKG wieder. Danach unterliegen die Umladung, der Durchgangsverkehr, die Wiederausfuhr von kontrollierten Gütern oder der Export aus speziellen Zollaufsichtsbereichen wie etwa Zollverschlussgebieten [oder] Exportverarbeitungszone und aus [anderen] Bereichen unter Zollverschluss [oder] -überwachung wie etwa überwachte Ausfuhrlager [und] Logistikzentren unter Zollverschluss nach außerhalb des Gebiets [der Volksrepublik China] den geltenden Bestimmungen des EKG.

Flankierend ordnet § 16 EKG an, dass Endverwender von kontrollierten Gütern sich dazu verpflichten, die Endverwendung der betreffenden kontrollierten Güter nicht zu ändern oder die betreffenden kontrollierten Güter ohne Zustimmung der SECADs an Dritte zu übertragen. Erhält ein ausführender Unternehmer oder Importeur Kenntnis von einer möglichen Änderung der Endverwendung oder der Endverwendung, so hat dies der SECADs unverzüglich zu melden. Diese Vorgabe kommt in der Praxis einem Re-Export gleich, bei dem sich der Endverwender und die Endverwendung ändern und der Endverwender des re-exportierten Gutes diese Änderungen in einer neuen Endverbleibserklärung bestätigt.

In den *persönlichen Anwendungsbereich* fallen nach § 11 EKG „Exporteure“¹¹ (im Folgenden: Ausführer), welche die Ausfuhr tatsächlich bewirken, also auch nicht chinesische natürliche und juristische Personen, die Güter aus China ausführen. § 11 EKG ist neben § 2 EKG zu lesen, wonach sich der Begriff Exportkontrolle auf *Verbote oder beschränkende Maßnahmen des Staates im Hinblick auf kontrollierte Güter* [bezieht], die aus dem Gebiet der Volksrepublik China heraus ausgeführt werden¹², und kontrollierte Güter, die Bürger, juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit der Volksrepublik China für ausländische Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung stellen. Die zweite Variante dürfte so zu verstehen sein, dass auch die Übergabe von kontrollierten Gütern innerhalb und außerhalb Chinas an Ausländer als Ausfuhr gilt.

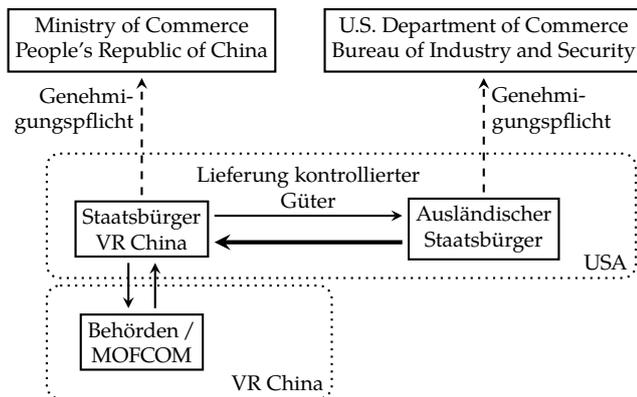
Damit liegt beispielsweise auch dann eine Genehmigungspflicht vor, wenn ein chinesischer Staatsbürger,

¹¹ In der wörtlichen chinesischen Übersetzung: „Exportbetreiber“.

¹² Wörtlich: „übertragen“.

der sich in der EU aufhält, ein gelistetes chinesisches Gut an einen Deutschen übergibt – eine Handlung, die im Außenwirtschaftsrecht als sog. *Deemed Re-Export* oder fingierte Wiederausfuhr bekannt ist. Denn die Ware verlässt bei direkter Übergabe keine Landesgrenze. Diese Regelung war bereits in der Vorfassung enthalten.

Insbesondere bei den strengen Regeln des US-Exportkontrollrechts¹³ kann sich auf diese Weise beispielsweise im Austausch zwischen chinesischen und US-amerikanischen Staatsbürgern in einer Entwicklungsabteilung eines Unternehmens eine Genehmigungspflicht gegenüber dem MOFCOM und der zuständigen US-Behörde ergeben:



Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich nach § 36 EKG auch auf Dritte, wenn eine Person Agentur-, Versand-, Liefer-, Zollabfertigungs-, E-Commerce-Handelsplattformen-, Finanz- und andere Dienstleistungen für einen Exportbeteiligten erbringt, obwohl sie weiß, dass dieser an Exportkontrollverletzungen beteiligt ist.

Die Zuständigkeit für die Einhaltung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen legt Art. 5 EKG fest, wonach die Abteilungen des Staatsrates und der Zentralen Militärkommission die Exportkontrollfunktionen wahrnehmen (zusammen die „State Export Control Administrative Departments“ oder SECADs). Die entsprechenden Abteilungen aller Provinzen, Autonomen Regionen und Kommunen, die direkt der Zentralregierung unterstehen, sind für die dezentrale Umsetzung verantwortlich.

2. Kapitel II: Kontrollpolitik, Kontrollmaßnahmen

Für die Frage, welche Ermessenskriterien die SECADs bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag eines Ausführers anwenden, formuliert § 13 EKG:

Die SECADs berücksichtigen die folgenden Kriterien bei der Prüfung des Antrags der Exporteure auf Export kontrollierter Güter umfassend [und] entscheiden, ob eine Lizenz erteilt wird:

1. staatliche Sicherheit und Interessen;

2. internationale Verpflichtungen und auswärtiges Engagement¹⁴;
3. Exportarten;
4. Grad der Kritikalität kontrollierter Güter;
5. Bestimmungsland oder -gebiet des Exports;
6. Endverwender und Endverwendungszweck;
7. relevante Bonitätsaufzeichnungen des Exporteurs;
8. andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Faktoren.

Diese Kriterien waren bereits in § 22 des Entwurfs vorgesehen, hinzugekommen ist lediglich das der Kreditwürdigkeit, welches in der Vorfassung in § 59 als selbstständige „secondary sanction“ vorgeschlagen wurde. Es bezieht sich auf den Eintrag im chinesischen Unternehmenskreditinformationssystem¹⁵. Neben diesem Kreditinformationssystem wird nach § 18 EKG eine zusätzliche Beobachtungsliste für die Aufnahme „unzuverlässiger“ Unternehmen geschaffen, welche die Pflichten zur Verwaltung von Endbenutzern und Endanwendungen verletzen, die nationale Sicherheit oder nationale Interessen gefährden können oder Güter für terroristische Zwecke verwenden.

Wie oben ausgeführt, ist das erste Kriterium der „nationalen Interessen“ rechtlich unbestimmt und stellt die Rechtsanwender vor erhebliche Herausforderungen. Zusammen mit dem achten Kriterium des Rechtsgrundverweises auf „andere Gesetze und Verwaltungsvorschriften“ ist für (Re-)Exporteure ohne rechtliche Beratung und vertiefte Prüfung kaum vorhersehbar, ob eine Handlung kontrolliert ist.

Eine Verfahrenserleichterung enthält § 14 EKG, der allen Ausführern die Anwendung von Allgemeinen Genehmigungen bewilligt, die einen funktionsfähigen internen Kontrollprozess als Arbeits- und Organisationsanweisung zur Beachtung der Vorschriften des EKG implementieren. Hier ist hervorzuheben, dass ein interner Kontrollprozess keine Genehmigungsvoraussetzung ist und im Unterschied zur Entwurfsfassung lediglich als Obliegenheit empfohlen und nicht verpflichtend angeordnet wird. Allgemeine Genehmigungen (AGG) waren bereits in der Entwurfsfassung enthalten. Ein Ausführer prüft deren Voraussetzungen selbstständig und darf in diesem Falle ein kontrolliertes Gut ohne Einzelantrag ausführen. Das Risiko einer fehlerhaften Prüfung obliegt ihm selbst. Daher ist einem unerfahrenen Ausführer angeraten, hier Rechtsrat zu suchen.

Die Antragstellung ist in § 12 und § 15 EKG geregelt. Danach müssen Ausführer für die Ausfuhr von kontrollierten Gütern, die in den Kontrolllisten aufgeführt sind, und von Gütern, die einer vorübergehenden

¹⁴ Wörtlich: „Versprechen“.

¹⁵ Abrufbar unter: <<http://www.gsxt.gov.cn/index.html>>, abgerufen am 26.2.2021. Das Kreditinformationssystem pflegt und veröffentlicht eine Liste nicht vertrauenswürdiger Unternehmen.

¹³ Vgl. § 734.13 (b) US EAR.

Kontrolle unterliegen, eine Genehmigung bei den SECADs beantragen. Die ausführenden Unternehmen legen dazu den SECADs Endverbleibsdokumente vor, welche die Endverwender und die Endverwendung der kontrollierten Güter bescheinigen. Eine Übersicht und Erläuterung des Antragsverfahrens nebst der erforderlichen Antragsunterlagen ist im Internet auf der Seite des MOFCOM einsehbar.¹⁶ Wenn ein Ausführer oder Zollagent kontrollierte Güter exportieren möchte, muss er nach § 19 EKG die von den SECADs ausgestellte Genehmigung dem Zoll zur Überprüfung vorlegen.

3. Kapitel III: Gesetzesvollzug und Überwachung

Nach § 28 EKG führen die SECADs die Aufsicht [und] Überprüfung von Exportaktivitäten kontrollierter Güter durch. Sie können folgende Maßnahmen bei jedem vermuteten Verstoß gegen die Bestimmungen des EKG ergreifen:

1. Betreten der Geschäftsräume der von der Untersuchung Betroffenen oder anderer betreffender Örtlichkeiten zur Durchführung einer Überprüfung;
2. Befragung der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderen betreffenden Organisationen oder Einzelpersonen [und] Aufforderung derselben, den Untersuchungsfall betreffende Punkte zu erläutern;
3. Einsehen [und] Kopieren betreffender Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- [und] Kontounterlagen, Geschäftskorrespondenz [und] anderer Schriftstücke [und] Unterlagen der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderer betreffender Organisationen oder Einzelpersonen;
4. Überprüfung der für den Export verwendeten Transportmittel, Stoppen des Verladens verdächtiger Exportgüter [und] Anordnung des Rücktransports illegal exportierter Güter;
5. Versiegelung [und] Beschlagnahme der mit dem Fall zusammenhängenden Güter;
6. Erkundigungen über die Bankkonten der von der Untersuchung Betroffenen [einholen].

Eine weitere, inhaltlich unklare Bestimmung enthält § 32 EKG, wonach jegliche Weitergabe von exportkontrollrelevanten Informationen durch eine Organisation oder Person innerhalb des Territoriums der VR China an Personen außerhalb des Landes „nach dem Recht“ durchzuführen ist. Im Falle einer möglichen Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder der Interessen ist eine solche Weitergabe von Informationen verboten.

¹⁶ <<http://extrl.mofcom.gov.cn/>>, zuletzt abgerufen am 16.1.2021.

4. Kapitel IV: Rechtliche Haftung

Wie in den §§ 51 ff. der Entwurfsfassung regelt das EKG die rechtliche Haftung in den §§ 33 ff.

Wenn ein Ausführer kontrollierte Güter exportiert, ohne die Qualifikation für Exportgeschäfte in Bezug auf die entsprechenden kontrollierten Güter zu erhalten, können die Behörden

- eine Verwarnung aussprechen,
- das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmen und eine Geldstrafe verhängen, die größer als das Fünffache und kleiner als das Zehnfache des rechtswidrig erlangten Umsatzes ist, wenn der rechtswidrig erlangte Umsatz mehr als 500.000 RMB beträgt. Bei einem Umsatz kleiner als 500.000 RMB beträgt eine Geldstrafe zwischen 500.000 RMB und 5 Millionen RMB.

Führt ein Ausführer kontrollierte oder verbotene Güter ohne Genehmigung oder über den in der Ausführungsgenehmigung angegebenen genehmigten Umfang hinaus aus, ordnen die Behörden die Einziehung der Einnahmen an und verhängen eine Geldstrafe, die sich nach den gleichen Regelungen wie vorstehend bemisst. In schwerwiegenden Fällen wird dem Ausführer die Geschäftstätigkeit vorübergehend untersagt oder sogar seine Qualifikation für den Export entsprechender Güter widerrufen.

Die gleiche Geldstrafe kann nach § 37 EKG verhängt werden, wenn ein Ausführer Transaktionen mit einem Importeur oder Endverwender durchführt, der auf der in § 18 EKG beschriebenen Beobachtungsliste der „unzuverlässigen“ Unternehmen aufgeführt ist.

Jede Sanktion nach diesen Vorschriften hat gemäß § 38 EKG zusätzlich zur Folge, dass die SECADs dem sanktionierten Ausführer für eine Dauer von fünf Jahren keine Ausführungsgenehmigung erteilen dürfen.

Der weite persönliche Anwendungsbereich, der auch nicht chinesische Staatsbürger und juristische Personen umfasst, wird durch die neu hinzugekommenen Formulierungen in den §§ 43 und 44 EKG bestätigt. Danach kann nicht nur ein chinesischer Staatsbürger, sondern jedermann bestraft werden, der gegen die einschlägigen Exportkontrollvorschriften des Gesetzes verstößt und die nationale Sicherheit oder Interessen gefährdet. Ihn treffen auch Ermittlungen und Haftungsverantwortung, wenn sein Unternehmen außerhalb des Territoriums der VR China ansässig ist.

5. Kapitel V: Ergänzende Bestimmungen

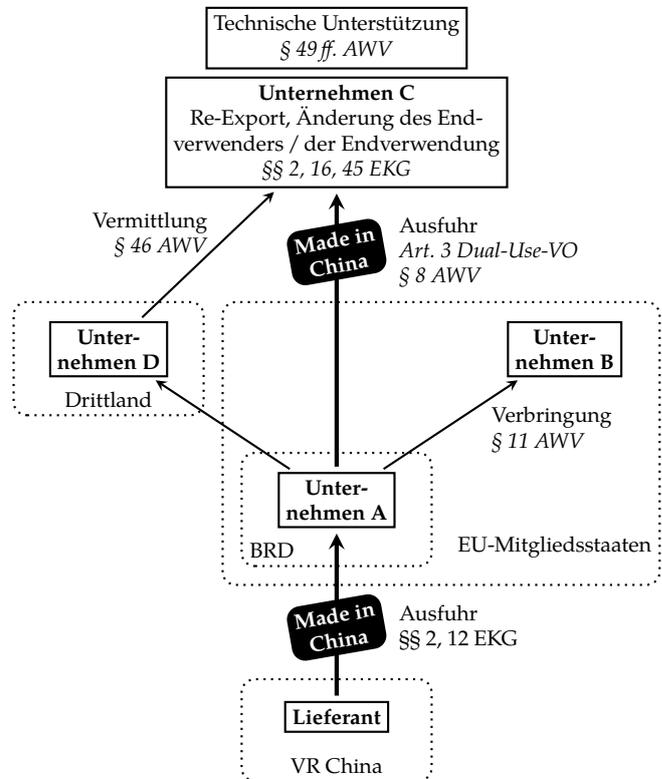
Im Kapitel V ist der Wegfall des § 64 EKG hervorzuheben, welcher in der Entwurfsfassung die Genehmigungspflicht für Re-Exporte ausdrücklich angeordnet hatte (siehe oben), sowie des § 67 EKG-Entwurf als Sondervorschrift für die Exportkontrolle nach Taiwan, Hongkong und Macau.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Nach dreijähriger Vorbereitungszeit ist am 1.12.2020 das chinesische Exportkontrollgesetz in Kraft getreten. Es ist von allen Adressaten zu beachten, die auf den chinesischen Güterlisten kontrollierte Güter aus der VR China exportieren oder diese von einem Land außerhalb der VR China in ein anderes Land re-exportieren möchten. Erhebliche Rechtsunsicherheiten ergeben sich dabei aus dem Umstand, dass die Güter zu diesem Zweck nach den ersten sechs Ziffern des Zolltarifs des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation klassifiziert werden müssen. Der Zolltarif ist aber weder für die Systematik der Ausfuhrkontrolle geschaffen worden noch international mit den Exportkontrollregimen abgestimmt.

Das EKG sieht zwar in § 5 vor, dass die SECADs zu gegebener Zeit Anleitungen für die entsprechenden Industrien herausgeben und die Ausführende bei der Einrichtung von internen Kontrollprozessen zur Einhaltung der Exportkontrolle anleiten wollen. Da das EKG aber bereits in Kraft, der Veröffentlichungstermin der Guidelines unbekannt ist und der Gesetzestext die wesentlichen Anwendungsfragen selbst regeln sollte, bleibt abzuwarten, inwieweit das EKG sich als handhabbar erweist. Vor dem Hintergrund, dass etwa 30% aller in die EU importierten Vorprodukte aus China stammen, ist diese Frage von weitreichender Bedeutung für global handelnde Wirtschaftsbeteiligte. Diesen wäre anzuraten, ihren Materialstamm laufend gegen chinesische Güterkontrolllisten abzugleichen, ihre Absatzmärkte nach Re-Exportgenehmigungspflichten zu bewerten und ihr internes Compiance-system im Bereich Exportkontrolle zu erweitern, um den Anforderungen des chinesischen Exportkontrollgesetzes zu entsprechen.

Die wesentlichen materiellrechtlichen Vorschriften des europäischen und deutschen Außenwirtschaftsrechts lassen sich zusammen mit dem Re-Exportkontrolltatbestand des EKG als vereinfachtes Schaubild abschließend wie folgt zusammenfassen:



* * *

The New Export Control Law of the People's Republic of China – An Overview

This paper describes the main provisions of the new Chinese Export Control Law (ECL), which came into force on 1 December 2020 after a legislative process lasting more than three years. Previously, the author reported in detail in this journal on the first draft of 16 June 2017, drawing a comparison with the corresponding provisions in the foreign trade law of the USA, the European Union and the Federal Republic of Germany.

Gesetz gegen häusliche Gewalt der VR China – Eine Einführung

Marie Schröder¹

Abstract

Im Dezember 2015 hat die Volksrepublik China ein Gesetz zur Bekämpfung und Eindämmung häuslicher Gewalt verabschiedet. Neben der Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt ist ein weiteres Ziel des Gesetzes, soziale Stabilität zu fördern. Im Gesetz wird häusliche Gewalt erstmalig als psychische und physische Gewalt definiert. Wichtige Präventionsmaßnahmen wie polizeiliche Verwarnungsschreiben und die obligatorische Meldepflicht häuslicher Gewalt sind weitere Elemente des Gesetzes. Durch die Einführung gerichtlicher Schutzanordnungen soll der rechtzeitige Schutz vor häuslicher Gewalt gewährleistet und eine weitere Gewalteskalation verhindert werden. Die Ziele des Gesetzes sind untereinander schwer in Einklang zu bringen, zusätzlich bleibt die Definition häuslicher Gewalt und deren Anwendung in mehrfacher Hinsicht unklar.

1. Einleitung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stuft Gewalt gegen Frauen, insbesondere Gewalt in der Partnerschaft, als ein enormes öffentliches Gesundheitsproblem sowie als eine Verletzung der Menschenrechte von Frauen ein.² Nach Schätzungen der WHO haben 35% der Frauen weltweit innerhalb oder außerhalb einer Partnerschaft sexuelle oder physische Gewalt erlitten.³ Von Morden an Frauen sind weltweit 38% auf männliche Lebenspartner zurückzuführen.⁴ Die Thematik häuslicher Gewalt betrifft 25% der chinesischen Familien.⁵ Dabei ereignen sich 85,5% der Gewalttaten zwischen verheirateten Paaren.⁶ Das Gesetz gegen häusliche Gewalt (HGG) der VR China wurde am 27.12.2015 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses verabschiedet und ist am 1.3.2016 in Kraft getreten.⁷ Über ein Jahrzehnt, nachdem häusliche Gewalt erstmals 2001 in dem überarbeiteten Ehegesetz berücksichtigt wurde, ist ein Gesetz, das sich speziell mit dem Problem befasst, verabschiedet worden.⁸ Durch das neue Gesetz wurden Präventionsmaßnah-

men wie die Meldepflicht von häuslicher Gewalt durch Einrichtungen sowie polizeiliche Verwarnungsschreiben eingeführt, um erneuten Verstößen gegen das Gesetz vorzubeugen.⁹ Von den Gerichten zu erlassende Schutzmaßnahmen, um Opfer vor häuslicher Gewalt zu schützen, sowie die erste gesetzliche Definition von häuslicher Gewalt wurden als weitere Errungenschaften des Gesetzes beschrieben.¹⁰ In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen auch Verhaltensweisen, die nicht strafrechtlich sanktioniert sind.¹¹ Das HGG erstreckt sich aber auch auf strafbare Handlungen, um etwa präventiv wirksam zu werden.¹²

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit den Gesetzeszielen, der Definition von häuslicher Gewalt sowie der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Der zweite Abschnitt thematisiert die Verhinderung von häuslicher Gewalt und polizeiliche Verwarnungen. Im dritten Teil werden die Ausstellung von persönlichen Schutzanordnungen und deren Vollstreckung sowie Fragen der gesetzlichen Haftung diskutiert. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Durchsetzung des Gesetzes das Ziel des Opferschutzes vielfach hinter die Ziele der Förderung der Familienharmonie und der sozialen Stabilität zurücktritt.

2. Ziele, Begriffe und Anwendungsbereich des Gesetzes

2.1 Ziele des Gesetzes

Laut § 1 HGG wurde das Gesetz erlassen, um häusliche Gewalt zu verhindern, einzudämmen und die gesetzlichen Rechte und Interessen von Familienmit-

national Journal of Law, Policy and the Family, Vol. 33, Nr. 2, 2019, S. 228.

⁹ §§ 14, 16 HGG.

¹⁰ §§ 2, 16, 23 HGG.

¹¹ *Su Lin Han*, China's New Domestic Violence Law: Keeping Victims out of Harm's Way?, Yale Law School Paul Tsai China Center, Working Paper, 2017, S. 5.

¹² *Su Lin Han* (Fn. 11), S. 5.

¹ BA Regionalstudien China, Universität zu Köln.

² <<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women>>, eingesehen am 18.8.2020.

³ <<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women>>, eingesehen am 18.8.2020.

⁴ <<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women>>, eingesehen am 18.8.2020.

⁵ <<https://supremepeoplescourtmonitor.com/2014/08/31/the-supreme-peoples-court-on-domestic-violence-legislation/>>, eingesehen am 18.8.2020.

⁶ <<https://supremepeoplescourtmonitor.com/2014/08/31/the-supreme-peoples-court-on-domestic-violence-legislation/>>, eingesehen am 18.8.2020.

⁷ Das Gesetz gegen häusliche Gewalt der Volksrepublik China (中华人民共和国反家庭暴力法) vom 27.12.2015, im Folgenden zitiert als: HGG, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 49 ff.. Entgegen der dortigen Terminologie „Gesetz gegen familiäre Gewalt“ hält die Autorin dieses Beitrags an dem gebräuchlicheren Begriff der „häuslichen Gewalt“ fest. Im Folgenden wird 家庭暴力 als „häusliche Gewalt“ und nicht als „familiäre Gewalt“ übersetzt, da der Schutzbereich des Gesetzes nicht nur Familienmitglieder umfasst.

⁸ *Jue Jiang*, The Family as a Stronghold of State Stability: Two Contradictions in China's Anti-Domestic Violence Efforts, in: Inter-

gliedern zu schützen, gleiche harmonische und zivilisierte Familienbeziehungen aufrechtzuerhalten und Familienharmonie und soziale Stabilität zu fördern. In der Literatur ist umstritten, ob das Gesetz die geeigneten Verfahren und Institutionen vorsieht, um gegenüber den anderen Zielen des Gesetzes den Opferschutz nicht zu vernachlässigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betonung des Schutzes von Frauen Familien destabilisieren könne. Andererseits könne die Aufrechterhaltung der Familienharmonie negative Auswirkungen auf die Rechte der Frau haben.¹³ Gemäß § 10 HGG werden Familienstreitigkeiten durch die Volksschlichtungsorgane geschlichtet, um das Auftreten von häuslicher Gewalt zu verhüten oder zu verringern. Diese Praxis wird kritisiert, da in den informellen Streitbeilegungsmechanismen eine Unterordnung der Rechte und der Sicherheit von Frauen unter die politische Zielsetzung sozialer Stabilität gesehen wird.¹⁴ Andererseits wird die Intervention durch Schlichtungsorgane befürwortet, da sie sich als eine langjährige Praxis der Frauenverbände zur Gewaltprävention bewährt habe.¹⁵ Allerdings dürften Schlichtungsverfahren keine Gewalt tolerieren und diese müsse gegenüber den Organen der öffentlichen Sicherheit zur Anzeige gebracht werden, da ansonsten die Opfer weiteren Gefahren ausgesetzt wären und die Streitigkeiten weiter eskalieren würden.¹⁶ Vielfach würden die negativen Auswirkungen des Schlichtungsverfahrens auf die Sicherheit der Opfer nicht ausreichend bedacht.¹⁷

2.2 Definition häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt gemäß § 2 des HGG bedeutet das Verursachen von körperlichen und geistigen Schäden zwischen Familienmitgliedern, die durch Schlagen, Fesseln, grausame Verletzungen, Einschränkungen der persönlichen Freiheit, wiederkehrenden verbalen Missbrauch, Drohungen und andere Verletzungen zugefügt werden.¹⁸ Durch diese offene Definition von häuslicher Gewalt soll die Anwendung des Gesetzes erleichtert und sollen Regelungslücken vermieden werden.¹⁹ Ferner werden neben psychischer und körperlicher Gewalt auch andere Formen von Gewalt in die Definition einbezogen.²⁰ Es wird aber auch kritisiert, dass die Definition zu unscharf sei, um die Rechtspraxis hin-

reichend anzuleiten.²¹ Auch wenn das HGG sexuelle Gewalt nicht explizit aufführe, bedeute dies nicht, dass diese in der Rechtspraxis nicht sanktioniert wird, weil sexuelle Gewalt regelmäßig körperliche und psychische Gewalt einschließen kann.²² Eine explizite Einbeziehung von sexueller Gewalt in die Gewaltdefinition würde auch nichts daran ändern, dass die Vergewaltigung in der Ehe keinen Straftatbestand darstellt.²³ Trotzdem hatten Nichtregierungsorganisationen eine explizite Aufnahme von sexueller Gewalt gefordert.²⁴ Obwohl die Aufnahme vielfach gefordert wird, fehlt aufgrund von traditionellen Konzepten, wie dem Einsatz von Streitschlichtung und der vorherrschenden patriarchalischen Gesellschaftsstruktur, ein Bewusstsein für sexuelle Gewalt in der Gesellschaft, was den Schutz der sexuellen Autonomie des Einzelnen durch das Gesetz erschwere.²⁵ Was den persönlichen Anwendungsbereich angeht, so kann für die Definition des Begriffs der Familienmitglieder auf § 1045 des Zivilgesetzbuchs verwiesen werden, wonach Ehegatten, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern und Enkelkinder als nahe Verwandte definiert werden.²⁶ Ehepartner, Eltern, Kinder und andere nahe Verwandte, die zusammenleben, sind Familienmitglieder.²⁷ Danach werden auch im HGG Familienmitglieder als Angehörige einer traditionellen Familie definiert, die durch Abstammung oder Ehe verbunden sind und gegenseitige Rechte und Pflichten haben.²⁸ Auch wenn Gewalttaten zwischen Familienmitgliedern oder in einer gemeinsamen Lebensbeziehung nicht in privaten Räumen vorgenommen werden, können sie häusliche Gewalt darstellen.²⁹ Der Begriff des Zuhauses beziehe sich auf die alltägliche Situation, impliziere aber nicht, dass der Begriff nur darauf beschränkt ist.³⁰

2.3 Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes

§ 2 HGG definiert häusliche Gewalt als bestimmte Verletzungshandlungen zwischen Familienmitgliedern, § 37 HGG sieht die analoge Anwendung des Gesetzes auch für Verletzungshandlungen zwischen gemeinsam lebenden Personen vor, die nicht Familien-

¹³ LUO Qing (罗清), Drei Erzählungen zum chinesischen Gesetz gegen häusliche Gewalt (中国反家庭暴力法诞生中的三重叙事), in: Law and Social Development (法制与社会发展), 2020, Nr. 1, S. 197.

¹⁴ Jue Jiang (Fn. 8), S. 240.

¹⁵ LUO Qing (Fn. 13), S. 195; LÜ Xiaoquan (吕孝权), Umgang mit rechtswidrigen Folgen häuslicher Gewalt – am Beispiel mehrerer wichtiger Punkte des Gesetzes gegen häusliche Gewalt (处理家庭暴力违法后果的可操作性-以反家庭暴力法几个要害关节为例), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 18.

¹⁶ LÜ Xiaoquan (Fn. 15), S. 18.

¹⁷ Su Lin Han (Fn. 11), S. 4.

¹⁸ § 2 HGG.

¹⁹ YUE Jiang (月蒋), Interpretation des Begriffs und der Bedeutung von häuslicher Gewalt (家庭暴力的概念和内涵之诠释), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 7–8.

²⁰ YUE Jiang (Fn. 19), S. 7–8.

²¹ LI Chunbin (李春斌), Sexuelle Gewalt ist eine Art von häuslicher Gewalt: basierend auf dem Entwurf des Gesetzes gegen häusliche Gewalt (论性暴力是家庭暴力的行为类型—以反家庭暴力法(草案)为例), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2015, Nr. 5, S. 56.

²² YUE Jiang (Fn. 19), S. 8.

²³ Su Lin Han (Fn. 11), S. 5.

²⁴ LUO Qing (Fn. 13), S. 199.

²⁵ YUE Jiang (Fn. 19), S. 8.

²⁶ § 1045 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.4.2020, in Kraft seit 1.1.2021, im Folgenden zitiert als: ZGB.

²⁷ § 1045 ZGB.

²⁸ DAN Shuhua (但淑华), Das Thema quasi-häuslicher Gewalt: Auslegung von Artikel 37 des Gesetzes gegen häusliche Gewalt: In Bezug auf Personen, die zusammenleben, aber keine Familienmitglieder sind (准家庭暴力的主体—对反家庭暴力法第三十七条家庭成员以外共同生活之人之诠释与认定), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2017, Nr. 4, S. 32.

²⁹ YUE Jiang (Fn. 19), S. 9.

³⁰ YUE Jiang (Fn. 19), S. 9.

mitglieder sind. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht zur Familie gehörende Personen entspreche allgemeinen Tendenzen der internationalen Gesetzgebung.³¹ Allerdings bringt der Begriff der „gemeinsam lebenden Personen“ einige Unsicherheit für die Rechtsanwendung mit, da er offensichtlich auch nicht so weit verstanden werden soll, dass er jegliche unter einem Dach zusammenkommenden Personen schützen will. Es gibt deshalb keine Einigkeit darüber, wie weit der Kreis der „gemeinsam lebenden Personen“ gezogen werden soll.³² Eine Ansicht fasst den Begriff des Zusammenlebens weit auf und wendet ihn auf alle Ehepaare, Lebensgemeinschaften und relevante Personen an, die unter dem gleichen Dach leben, ganz gleich ob diese dauerhaft, vorübergehend oder kurzzeitig zusammenleben.³³ Es wird dafür plädiert, auch nichteheliche Lebensgemeinschaften, ehemalige Ehegatten, gemeinsame Kinder und gleichgeschlechtliche Paare in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzuschließen.³⁴ Im Gegensatz dazu steht die Argumentation, welche für das Zusammenleben nicht nur fordert, dass die Personen räumlich am gleichen Ort leben, sondern auch ein Näheverhältnis im Sinne gegenseitiger Unterstützung und der gemeinsamen Nutzung von Eigentum besteht.³⁵ Ferner wird eine enge emotionale oder wirtschaftliche Beziehung zwischen Schädiger und Opfer gefordert.³⁶ Auch wird verlangt, dass die Art und Weise der zusammenlebenden Personen gegenüber dem Zusammenleben von einer Familie ähnlich ist (wie etwa ein gemeinsamer Haushalt und die gemeinsame Bewerkstelligung des Alltags).³⁷ Diese enge Auslegung wird in der Literatur deshalb bevorzugt, da so die Ähnlichkeit zum eigentlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt gewahrt bleibt und er sich besser von der allgemeinen, nicht auf die häusliche Situation beschränkte Gewaltausübung abgrenzen lässt.³⁸ Die enge Ansicht wird aber auch wieder aufgeweicht, indem gefordert wird, dass die Kriterien für die Bestimmung der Personen nicht zu starr sein sollten, was beispielsweise die Dauer des Zusammenlebens, den Grad der Nähe, die Stabilität der Beziehung sowie den Umfang der Rechte und Pflichten der jeweiligen Personen betreffe. Andernfalls werde der Anwendungsbereich des § 37 HGG zu weit eingeschränkt und die gesetzgeberischen Ziele ließen sich nicht verwirklichen.³⁹ In der Praxis wird kontrovers diskutiert, ob das Verhältnis zwischen Kindermädchen und ihren Arbeitgebern auch unter

§ 37 HGG fällt.⁴⁰ Dagegen wird vorgebracht, dass das Verhältnis zwischen Kindermädchen und Arbeitgeber nur ein Beschäftigungsverhältnis und nicht mit einem Familienverhältnis vergleichbar sei.⁴¹ Probleme innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses könnten etwa durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöst werden.⁴² Für eine analoge Anwendung des HGG wird ins Feld geführt, dass Kindermädchen und Arbeitgeber in derselben Familieneinheit lebten und deshalb auch Gelegenheit für häusliche Gewalt gegeben sei.⁴³ Eine vermittelnde Ansicht vertritt, dass auf die Umstände des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Kindermädchen abzustellen und nur dann von der analogen Anwendung des HGG auszugehen sei, wenn diese denen des Zusammenlebens in einer Familie ähnlich seien.⁴⁴ Auch wenn das Kindermädchen in der Familie wohne, bleibe es in den meisten Fällen wirtschaftlich und emotional unabhängig.⁴⁵ In der Literatur wird auch vorgebracht, dass die Anwendung der häuslichen Gewalt auf Ehepartner, die nicht mehr zusammenleben, ausgeweitet werden müsse.⁴⁶ Allerdings wird dem entgegengehalten, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs die staatlichen Ressourcen überfordern würde.⁴⁷

3. Prävention und polizeiliche Verwarnungsschreiben

3.1 Prävention häuslicher Gewalt

Da es sich bei der häuslichen Gewalt um ein komplexes soziales Problem handelt, sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert, zusammenzuarbeiten, um ein umfassendes Netzwerk sozialer Prävention aufzubauen.⁴⁸ Dem trägt das HGG durch ein eigenes Kapitel über die Prävention häuslicher Gewalt Rechnung. § 6 Abs. 1 HGG legt fest, dass der Staat Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über Familienwerte betreiben, Wissen über häusliche Gewalt verbreiten und das Bewusstsein für das Problem der häuslichen Gewalt stärken soll. Zusätzlich wird festgelegt, dass Gewerkschaften, kommunistische Jugendlichen, Frauen- und Behindertenverbände im Rahmen ihres Arbeitsbereichs Aufklärung über Familienwerte und häusliche Gewalt betreiben.⁴⁹ Ferner unterrichten Schulen und Kindergärten Familienwerte und warnen vor häuslicher Gewalt.⁵⁰ Nach § 7 Abs. 1 HGG berücksichtigen die zuständigen Abteilungen der Volksregierungen auf oder über Kreisebene, Justizorgane und Frauenverbände die Bekämpfung häuslicher Gewalt bei Statistiken und der

³¹ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 32.

³² DAN Shuhua (Fn. 28), S. 32.

³³ YUE Jiang (Fn. 19), S. 7.

³⁴ LI Hanyan (李瀚琰), Der Durchbruch von Vorschriften zum Schutz der persönlichen Sicherheit nach dem traditionellen Konzept des Eherechts: Interpretation des Gesetzes gegen häusliche Gewalt (人身安全保护令对传统婚姻法理念的突破: 观察反家庭暴力法), in: Chongqing Social Sciences (重庆社会科学), 2018, Nr. 1, S. 80.

³⁵ HAN Wei (韩伟), Personen, die in der chinesischen Rechtskultur zusammenleben (中华法文化中共同生活的人), 2020, <<https://zhuanlan.zhihu.com/p/89110933>>, eingesehen am 1.5.2020.

³⁶ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 33.

³⁷ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 34.

³⁸ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 33.

³⁹ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 34–35.

⁴⁰ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 35.

⁴¹ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 36.

⁴² DAN Shuhua (Fn. 28), S. 36.

⁴³ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 36.

⁴⁴ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 36.

⁴⁵ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 36.

⁴⁶ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 37.

⁴⁷ DAN Shuhua (Fn. 28), S. 33.

⁴⁸ MA Yinan (马忆南), Prävention von häuslicher Gewalt (家庭暴力的预防), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 10.

⁴⁹ § 6 Abs. 2 HGG.

⁵⁰ § 6 Abs. 4 HGG.

Berufsbildung.⁵¹ Problematisch ist allerdings, dass das HGG kein behördenübergreifendes Konzept für die Zusammenarbeit vorsieht, wodurch die Gefahr eines unkoordinierten Gesetzesvollzugs besteht.⁵² Im Schrifttum wird die Einführung eines obligatorischen Meldesystems von häuslicher Gewalt zur Prävention als bedeutend angesehen, da es die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere schutzbedürftiger Gruppen, hervorhebt.⁵³ Das Ziel des Meldesystems ist, häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen und im Zusammenwirken mit der persönlichen Schutzanordnung einen umfassenden Schutzmechanismus zu schaffen.⁵⁴ Gemäß § 14 Satz 1 HGG müssen Bildungsstätten, Kindergärten, medizinische Einrichtungen, Einwohner- und Dorfkomitees, Einrichtungen des Sozialarbeitsdienstes, Hilfs- und Wohlfahrtseinrichtungen und deren Mitarbeiter es den Organen der öffentlichen Sicherheit mitteilen, wenn Personen, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, unter häuslicher Gewalt leiden oder davon bedroht sind.⁵⁵ Außerhalb des genannten Verantwortungsbereichs ist es Personen freigestellt, häusliche Gewalt zu melden.⁵⁶

3.2 Polizeiliche Verwarnungsschreiben

Das Verwarnungsschreiben zielt gemäß § 16 Abs. 1 HGG darauf ab, in einem Fall häuslicher Gewalt, die nicht so schwer wiegt, eine administrative Strafe zu verhängen, den Schädiger zu kritisieren, aufzuklären oder mittels des Verwarnungsschreibens eine Verwarnung auszustellen.⁵⁷ Der Erlass eines Verwarnungsschreibens steht im Ermessen der Polizeibehörde.⁵⁸ Polizeiliche Verwarnungsschreiben stellen vorbeugende Maßnahmen dar, die vor allem einer Vermeidung der Eskalation häuslicher Gewalt dienen.⁵⁹ Nach § 17 HGG dient das Verwarnungsschreiben als Grundlage dafür, dass dem zuständigen Einwohner- oder Dorfkomitee der Sachverhalt der häuslichen Gewalt bekannt gemacht wird, und es dient auch als Grundlage dazu, dass das zuständige Komitee sowie die Organe der öffentlichen Sicherheit dessen Einhaltung durch den Schädiger durch Besuche bei der betroffenen Familie überwachen. Im Vergleich zur Schlichtung stellen Verwarnungsschreiben eine wirksamere Maßnahme der Intervention dar, da sie nach § 16 Abs. 2 HGG die Identität des Schädigers benennen, Angaben zu den Umständen der häuslichen Gewalt machen sowie dem Schädiger die Ausübung der häuslichen Gewalt un-

tersagen.⁶⁰ Im Gegensatz dazu wird kritisiert, dass polizeiliche Verwarnungsschreiben Opfer nicht vor weiterem Missbrauch schützen, da Verstöße nicht zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.⁶¹ Es wird auch zu bedenken gegeben, dass die Organe der öffentlichen Sicherheit aufgrund der hohen Arbeitsbelastung und mangels Interesses an der Bekämpfung häuslicher Gewalt eher nur den Schädiger mündlich kritisieren bzw. aufklären werden, als ein Verwarnungsschreiben auszustellen.⁶² Das polizeiliche Verwarnungsschreiben ist deshalb auch von besonderer Bedeutung, da es gemäß § 20 HGG vor Gericht der Erleichterung der Beweisführung durch das Opfer häuslicher Gewalt dient, indem seine Inhalte als Beweis für das Vorliegen häuslicher Gewalt durch das Gericht herangezogen werden können.⁶³ Wenn der Antragsgegner keine ausreichenden Beweise vorlegt, welche die im polizeilichen Verwarnungsschreiben festgehaltenen Tatsachen widerlegen, kann das Gericht ein Vorliegen der häuslichen Gewalt begründenden Tatsachen auf der Grundlage des Verwarnungsschreibens feststellen.⁶⁴ Die Rechtsnatur des Verwarnungsschreibens ist umstritten. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsprozessgesetzes handle, da sein Inhalt nicht gerichtlich einklagbar oder erneut prüfbar sei.⁶⁵ Allerdings könne das Verwarnungsschreiben die Rechte des Schädigers einschränken, weshalb es nicht angemessen sei, es nicht als Verwaltungsakt einzustufen.⁶⁶

4. Gerichtliche Schutzanordnungen, Vollstreckung und Haftung

Gemäß § 23 Abs. 1 HGG können diejenigen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind oder denen solche Gewalt droht, eine Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit bei einem Volksgericht stellen. Nach § 23 Abs. 2 HGG können entsprechende Anträge auch von nahen Verwandten oder Behörden gestellt werden.⁶⁷ Die Funktionen der persönlichen Schutzanordnung sind der rechtzeitige Schutz vor häuslicher Gewalt und die Verhinderung einer weiteren Gewalteskulation.⁶⁸ In der Literatur wird vorgeschlagen, dass die Gerichte an das Vorliegen häuslicher Gewalt keine zu hohen Anforderungen stellen, da die persönliche Schutzanordnung eine vorübergehende Schutzmaß-

⁵¹ § 7 Abs. 1 HGG.

⁵² LUO Qing (Fn. 13), S. 200.

⁵³ LIN Jianjun (林建军), Über das obligatorische Meldesystem (论强制报告制度), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 12.

⁵⁴ LIN Jianjun (Fn. 53), S. 12.

⁵⁵ § 14 Satz 1 HGG.

⁵⁶ LIN Jianjun (Fn. 53), S. 13.

⁵⁷ § 16 Abs. 1 HGG.

⁵⁸ XUE Ninglan (薛宁兰), Das Warnsystem für häusliche Gewalt ist eine Systeminnovation mit chinesischen Merkmalen (家庭暴力告诫制度是具有中国特色的制度创新), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 14.

⁵⁹ XUE Ninglan (Fn. 58), S. 14.

⁶⁰ XUE Ninglan (Fn. 58), S. 14.

⁶¹ Su Lin Han (Fn. 11), S. 5.

⁶² LÜ Xiaoquan (Fn. 15), S. 18.

⁶³ XIA Yinlan (夏吟兰), Eine Beurteilung der persönlichen Schutzanordnung des Gesetzes gegen häusliche Gewalt in China (我国反家暴法人身安全保护令评析), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2016, Nr. 1, S. 15.

⁶⁴ LI Qiongyu (李琼宇)/HE Xuxi (贺栩溪), Polizeieinsatz bei der Ermittlung zivilrechtlicher Fälle von häuslicher Gewalt: In Bezug auf geringfügige häusliche Gewalt durch polizeiliche Ersturteile (家庭暴力民事认定中的警察参与—兼论警察对轻微家庭暴力事实的先行判断), in: Journal of Chinese Women's Studies (妇女研究论丛), 2017, Nr. 4, S. 44.

⁶⁵ LI Qiongyu/HE Xuxi (Fn. 64), S. 43.

⁶⁶ LI Qiongyu/HE Xuxi (Fn. 64), S. 43.

⁶⁷ Vgl. § 1045 ZGB.

⁶⁸ XIA Yinlan (Fn. 63), S. 16.

nahme darstelle.⁶⁹ Zwar sei die Zahl der Anträge auf persönliche Schutzanordnungen kontinuierlich gestiegen, sie ist aber immer noch sehr gering im Vergleich zur Gesamtzahl der Haushalte und der statistischen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens häuslicher Gewalt.⁷⁰ Gemäß § 29 HGG kann eine persönliche Schutzanordnung folgende Maßnahmen umfassen: (1) Verbot von häuslicher Gewalt durch den Antragsgegner, (2) Verbot, den Antragsteller und seine nächsten Verwandten zu belästigen, zu verfolgen und zu kontaktieren, (3) Verweis des Antragsgegners aus der Wohnung des Antragstellers sowie (4) andere Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Antragstellers.⁷¹ In der Literatur wird insbesondere kritisiert, dass nicht auch Maßnahmen verhängt werden können, die wirtschaftlicher Natur sind und welche etwa die Opfer häuslicher Gewalt entschädigen oder dem Schädiger untersagen, über gemeinsames Vermögen zu verfügen.⁷² Laut § 32 Satz 2 HGG wird die persönliche Schutzanordnung durch das Volksgericht vollstreckt. Dabei wird das Gericht von den Organen für öffentliche Sicherheit sowie den Einwohner- und Dorfkomitees unterstützt.⁷³ In der Literatur wird angemerkt, dass die Gerichte aufgrund begrenzter Personalressourcen als Hauptvollstreckungsorgan ungeeignet seien.⁷⁴ Dementsprechend sei die Rolle der Polizei bei der Umsetzung persönlicher Schutzanordnungen zu verstärken, um so einen besseren Opferschutz zu erzielen.⁷⁵ Kritisch wird angemerkt, dass das HGG die Vollstreckungszuständigkeiten der Gerichte und der Organe der öffentlichen Sicherheit nicht in Bezug auf spezifische Aufgaben zuweist.⁷⁶ Nach § 34 HGG werden Verstöße des Antragsgegners gegen die Schutzanordnung, welche Straftatbestände erfüllen, strafrechtlich verfolgt. Ist der Verstoß jedoch nicht schwerwiegend genug, um eine Straftat darzustellen, wird der Antragsgegner vom Volksgericht ermahnt und in Anbetracht der Schwere des Falles kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 RMB sowie Arrest bis zu 15 Tagen verhängt werden.⁷⁷ In der

Literatur werden die nicht strafrechtlichen Sanktionen als zu milde angesehen, um Schädiger effektiv vor Verstößen gegen die Schutzanordnung abzuschrecken.⁷⁸

5. Fazit

Obwohl das HGG als Meilenstein betrachtet wird aufgrund der ersten Definition von häuslicher Gewalt, der Einführung von zivilen Schutzmaßnahmen und einem eigenständigen Kapitel für die Prävention häuslicher Gewalt, wird die Effektivität des Gesetzes von vielen Faktoren unterminiert. Die Ziele des Gesetzes sind nur schwer in Einklang zu bringen, da die Förderung sozialer Stabilität und Familienharmonie als Teil des Gesetzes mit der Priorität, häusliche Gewalt zu verhindern, konkurriert. Infolgedessen wird toleriert, dass die Rechte und Interessen von Frauen in Form von Schlichtungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Familie vielfach missachtet werden. Bezüglich der Definition von häuslicher Gewalt wird sich einerseits für eine umfangreichere Definition ausgesprochen, die auch sexuelle Gewalt mit einbezieht. Andererseits ermöglicht die offene Formulierung eine leichtere Anwendung des Gesetzes, die auch andere Formen häuslicher Gewalt miteinschließen kann. Obwohl die Literatur für eine Aufnahme von sexueller Gewalt ist, wäre eine Anwendung einer solchen Vorschrift in der Praxis aufgrund traditioneller Konzepte und fehlendem Verständnis problematisch. Insofern ist die Definition von häuslicher Gewalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich realistisch an die Gegebenheiten angepasst.

§ 37 HGG wird als Errungenschaft des Gesetzes betrachtet, dessen Anwendung vorsieht, auch „gemeinsam lebende Personen“ mit einzuschließen, und somit den Anwendungsbereich neben dem von Familienmitgliedern erweitert. Kontrovers diskutiert wird sowohl eine breiter als auch eine enger gefasste Anwendung von § 37 HGG. Es ist jedoch anzunehmen, dass jede weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs eine Überforderung der staatlichen Ressourcen zur Folge hat, weshalb nur die eng gefasste Anwendung wahrscheinlich erscheint.

Als weiterer Fortschritt des HGG gilt, dass die Prävention häuslicher Gewalt in Form eines eigenständigen Kapitels vorgesehen ist. Allerdings ist für das umfassende Netzwerk, das für die Verhinderung vorgesehen ist, kein behördenübergreifendes Konzept implementiert worden, wodurch die Gefahr eines unkoordinierten Gesetzesvollzugs besteht. Die polizeilichen Verwarnungsschreiben sind von besonderer Bedeutung, weil diese vor Gericht den Nachweis häuslicher Gewalt erleichtern und somit die Beweislast für die Opfer reduzieren können. Für die Umsetzung in der Rechtspraxis ist die starke Arbeitsbelastung der Gerichte problematisch, folglich werden kaum Verwarnungsschreiben ausgestellt werden. Die Anträge auf eine persönliche Schutzanordnung im Vergleich zum Vorkommen von häuslicher Gewalt sind auffallend niedrig. Dabei ist es essenziell, dass für die Ausstel-

⁶⁹ YUE Jjiang (月蒋), Eine Bewertung und Kommentar zur anwendungsbezogenen Wirkung des Gesetzes gegen häusliche Gewalt in der Volksrepublik China – basierend auf einer statistischen Analyse für Zivilurteile (2016–2018) des Volksgerichts (我国反家庭暴力法适用效果评析—以2016—2018年人民法院民事判决书为样本), in: Journal of China Women's University (中华女子学院学报), 2019, Nr. 3, S. 20.

⁷⁰ YUE Jjiang (Fn. 69), S. 17. In 400 Verdachtsfällen häuslicher Gewalt wurde das Vorliegen in nur 22,75 % bestätigt. In den 400 berücksichtigten Fällen haben insgesamt nur neun Frauen einen Antrag auf eine persönliche Schutzanordnung gestellt, davon wurden sechs Anträge genehmigt und drei abgelehnt.

⁷¹ § 29 Ziff. 1–4 HGG.

⁷² SHEN Xianjin (慎先进)/WANG Haiqin (王海琴)/CHEN Yue (陈月), Eine Studie über das Problem und die Lösung des Systems der persönlichen Schutzanordnung im chinesischen Gesetz gegen häusliche Gewalt (我国反家庭暴力法中人身安全保护令制度的困境与出路研究), Human- und Sozialwissenschaftliche Ausgabe der Zeitschrift der Sanxia Universität (峡大学学报 (人文社会科学版)), 2019, Vol. 41, Nr. 5, S. 98–99.

⁷³ § 32 Satz 2 HGG.

⁷⁴ Su Lin Han (Fn. 11), S. 5.

⁷⁵ SHEN Xianjin / WANG Haiqin / CHEN Yue (Fn. 72), S. 99.

⁷⁶ LI Hanyan (Fn. 34), S. 84.

⁷⁷ § 34 HGG.

⁷⁸ LI Hanyan (Fn. 34), S. 85.

lung nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, da die persönliche Schutzanordnung eine vorübergehende Schutzmaßnahme darstellt. Als problematisch gilt die Rolle des Gerichts als Hauptvollstreckungsorgan, insofern ist die Rolle der Polizei zu intensivieren. Zusätzlich ist die strafrechtliche Verfolgung zu milde, um Schädiger vor weiteren Verstößen abzuschrecken. Anhand aller genannten Punkte lässt sich ableiten, dass das HGG derzeit lediglich einen geringen Schutz vor häuslicher Gewalt bietet.

* * *

The Law against Domestic Violence of the PRC – An Introduction

In December 2015, the People's Republic of China passed a new law to combat and curb domestic violence. An additional aim of the law is to promote social stability. As part of the legislation, domestic violence is for the first time defined as psychological and physical violence. Important preventive measures such as warning letters from the police and the mandatory reporting of domestic violence are additional elements of the law. The introduction of protective court orders is intended to ensure a timely shield against domestic violence and to prevent a further escalation of violence. The various aims of the law are however difficult to reconcile; in addition, the definition of domestic violence and its application remains unclear in several aspects.

DOKUMENTATIONEN

Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹
(第五十八号)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China
Nr. 58

《中华人民共和国出口管制法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会常务委员会第二十二次会议于2020年10月17日通过，现予公布，自2020年12月1日起施行。

Das „Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China“ ist am 17.10.2020 auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] wird vom 1.12.2020 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der
Volksrepublik China
17.10.2020

中华人民共和国主席 习近平
2020年10月17日

中华人民共和国出口管制法

Exportkontrollgesetz der Volksrepublik China

(2020年10月17日第十三届全国人民代表大会常务委员会第二十二次会议通过)

(Verabschiedet am 17.10.2020 auf der 22. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses)

目录

Inhalt

- 第一章 总则
- 第二章 管制政策、管制清单和管制措施
 - 第一节 一般规定
 - 第二节 两用物项出口管理
 - 第三节 军品出口管理
- 第三章 监督管理
- 第四章 法律责任
- 第五章 附则

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Kontrollrichtlinien, Kontrollliste und Kontrollmaßnahmen
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Regeln
 - 2. Abschnitt: Exportverwaltung für Dual-Use-Güter
 - 3. Abschnitt: Exportverwaltung für Rüstungsgüter
- 3. Kapitel: Aufsicht [und] Verwaltung
- 4. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 5. Kapitel: Ergänzende Regeln

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI1.346977.

第一章 总则

第一条 为了维护国家安全和利益,履行防扩散等国际义务,加强和规范出口管制,制定本法。

第二条 国家对两用物项、军品、核以及其他与维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务相关的货物、技术、服务等物项(以下统称管制物项)的出口管制,适用本法。

前款所称管制物项,包括物项相关的技术资料等数据。

本法所称出口管制,是指国家对从中华人民共和国境内向境外转移管制物项,以及中华人民共和国公民、法人和非法人组织向外国组织和个人提供管制物项,采取禁止或者限制性措施。

本法所称两用物项,是指既有民事用途,又有军事用途或者有助于提升军事潜力,特别是可以用于设计、开发、生产或者使用大规模杀伤性武器及其运载工具的货物、技术和服务。

本法所称军品,是指用于军事目的的装备、专用生产设备以及其他相关货物、技术和服务。

本法所称核,是指核材料、核设备、反应堆用非核材料以及相关技术和服务。

第三条 出口管制工作应当坚持总体国家安全观,维护国际和平,统筹安全和发展,完善出口管制管理和服务。

第四条 国家实行统一的出口管制制度,通过制定管制清单、名录或者目录(以下统称管制清单)、实施出口许可等方式进行管理。

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um die staatliche Sicherheit und die staatlichen Interessen zu wahren, internationale Verpflichtungen wie etwa die Nichtverbreitung zu erfüllen [und] die Exportkontrolle zu stärken und zu normieren, wird dieses Gesetz festgelegt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Der Staat wendet dieses Gesetz an auf die Exportkontrolle im Hinblick auf Dual-Use-Güter², Rüstungsgüter [und] nukleare [Güter] sowie andere Güter wie etwa Waren, Technologien [und] Dienstleistungen³, die im Zusammenhang mit der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie etwa der Nichtverbreitung stehen (im Folgenden zusammenfassend als kontrollierte Güter bezeichnet).

Kontrollierte Güter im vorigen Absatz umfassen die mit den Gütern zusammenhängenden Daten wie etwa technische Unterlagen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Exportkontrolle auf Verbote oder beschränkende Maßnahmen des Staates im Hinblick auf kontrollierte Güter, die aus dem Gebiet der Volksrepublik China heraus ausgeführt⁴ werden, und kontrollierte Güter, die Bürger, juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit der Volksrepublik China⁵ für ausländische Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung stellen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Dual-Use-Güter auf Waren, Technologien und Dienstleistungen, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden, oder zur Verbesserung des militärischen Potenzials beitragen [können], insbesondere solche, die zur Konstruktion⁶, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel verwendet werden können.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Rüstungsgüter auf Ausrüstung [und] spezielle Herstellungsanlagen für militärische Zwecke sowie andere im Zusammenhang stehende Waren, Technologien und Dienstleistungen.

In diesem Gesetz bezieht sich der Begriff Nuklear auf nukleares Material, nukleare Ausrüstung, nicht nukleares Material für Reaktoren sowie im Zusammenhang stehende Technologien und Dienstleistungen.

§ 3 [Staatliche Leitlinien] Bei der Arbeit der Exportkontrolle muss an den umfassenden Ansichten bezüglich der staatlichen Sicherheit festgehalten, der internationale Frieden gewahrt, Sicherheit und Entwicklung koordiniert [sowie] Verwaltung und Dienstleistungen der Exportkontrolle vervollständigt werden.

§ 4 [Mittel der Exportkontrolle] Der Staat setzt ein einheitliches Exportkontrollsystem um [und] verwaltet dieses mittels Methoden wie etwa der Festsetzung von Kontrolllisten, Verzeichnissen oder Katalogen (im Folgenden zusammenfassend als Kontrolllisten bezeichnet) [und] der Exportlizenzierung.

² Wörtlich: „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

³ Das Gesetz verwendet den Begriff „Güter“ (物项, englisch: „items“) mit den Regelbeispielen „Waren, Technologien [und] Dienstleistungen“ (货物、技术和服务) in dem Sinn, dass auch Software umfasst ist. Dies ergibt sich aus den Listen kontrollierter Güter, die vom Handelsministerium und dem Hauptzollamt bekannt gemacht worden sind. Siehe etwa die Listen im „Katalog zur Verwaltung der Lizenznachweise für den Im- und Export von Dual-Use-Gütern und -Techniken“ (两用物项和技术进出口许可证管理目录) vom 31.12.2020 (abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.349831), wo Software (软件) jeweils als Unterkategorie kontrollierter Güter angeführt wird.

⁴ Wörtlich: „übertragen“.

⁵ „Volksrepublik China“ bezieht sich auf die drei zuvor genannten Substantive (Bürger, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit).

⁶ Wörtlich: „Design“ oder „Entwerfen“.

第五条 国务院、中央军事委员会承担出口管制职能的部门（以下统称国家出口管制管理部门）按照职责分工负责出口管制工作。国务院、中央军事委员会其他有关部门按照职责分工负责出口管制有关工作。

国家建立出口管制工作协调机制，统筹协调出口管制工作重大事项。国家出口管制管理部门和国务院有关部门应当密切配合，加强信息共享。

国家出口管制管理部门会同有关部门建立出口管制专家咨询机制，为出口管制工作提供咨询意见。

国家出口管制管理部门适时发布有关行业出口管制指南，引导出口经营者建立健全出口管制内部合规制度，规范经营。

省、自治区、直辖市人民政府有关部门依照法律、行政法规的规定负责出口管制有关工作。

第六条 国家加强出口管制国际合作，参与出口管制有关国际规则的制定。

第七条 出口经营者可以依法成立和参加有关的商会、协会等行业自律组织。

有关商会、协会等行业自律组织应当遵守法律、行政法规，按照章程对其成员提供与出口管制有关的服务，发挥协调和自律作用。

第二章 管制政策、管制清单和管制措施

第一节 一般规定

第八条 国家出口管制管理部门会同有关部门制定出口管制政策，其中重大政策应当报国务院批准，或者报国务院、中央军事委员会批准。

国家出口管制管理部门可以对管制物项出口目的国家和地区进行评估，确定风险等级，采取相应的管制措施。

§ 5 [Zuständigkeit] Die Abteilungen des Staatsrates [und] der zentralen Militärkommission, welche die Exportkontrollfunktionen übernehmen (im Folgenden zusammenfassend als SECADs⁷ abgekürzt), sind gemäß der Aufteilung der Amtspflichten für die Arbeit der Exportkontrolle zuständig. Andere relevante Abteilungen des Staatsrates [und] der zentralen Militärkommission sind gemäß der Aufteilung der Amtspflichten für die betreffende Arbeit der Exportkontrolle zuständig.

Der Staat richtet einen Koordinierungsmechanismus für die Arbeiten der Exportkontrolle ein, um wichtige Fragen für die Arbeit der Exportkontrolle einheitlich [und] umfassend zu koordinieren. Die SECADs und die betreffenden Abteilungen des Staatsrates müssen eng zusammenarbeiten [und] den Informationsaustausch stärken.

Die SECADs richten gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen einen Experten-Beratungsmechanismus für die Exportkontrolle ein, um beratende Ansichten zur Arbeit der Exportkontrolle zur Verfügung zu stellen.

Die SECADs machen zu gegebener Zeit Anleitungen der Exportkontrolle für betreffende Branchen bekannt [und] leiten Exporteure⁸ an, ein internes Compliance-System der Exportkontrolle einzurichten [und] zu vervollständigen [und] den [Geschäfts-]Betrieb zu normieren.

Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte sind für die betreffenden Arbeiten der Exportkontrolle gemäß den Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen zuständig.

§ 6 [Internationale Zusammenarbeit] Der Staat stärkt die internationale Zusammenarbeit bei der Exportkontrolle [und] beteiligt sich an der Festlegung internationaler Vorschriften für die Exportkontrolle.

§ 7 [Berufsständische Selbstregulierungsorganisationen] Exporteure können nach dem Recht betreffende Handelskammern, Verbände [und] andere berufsständische Selbstregulierungsorganisationen⁹ gründen und daran teilnehmen.

Betreffende Handelskammern, Verbände [und] andere berufsständische Selbstregulierungsorganisationen müssen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen befolgen, ihren Mitgliedern Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle gemäß [ihrer] Satzung erbringen [und] eine koordinierende und selbstregulierende Rolle entfalten.

2. Kapitel: Kontrollrichtlinien, Kontrollliste und Kontrollmaßnahmen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 8 [Kontrollrichtlinien] Die SECADs legen gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen Richtlinien zur Exportkontrolle fest, wobei wichtige Richtlinien dem Staatsrat zur Genehmigung oder dem Staatsrat [und] der Zentralen Militärkommission zur Genehmigung gemeldet werden müssen.

Die SECADs können eine Bewertung von Bestimmungsländern [und] -gebieten¹⁰ für den Export kontrollierter Güter durchführen, das Risikoniveau bestimmen [und] entsprechende Kontrollmaßnahmen ergreifen.

⁷ Wörtlich: „staatliche Exportkontrollverwaltungsabteilungen“, die Abkürzung folgt der üblichen englischen Bezeichnung „State Export Control Administrative Departments“. Zentralstaatlich zuständig für die Exportkontrolle ist das Amt für Produktionssicherheit und Im- und Exportkontrolle (产业安全与进出口管制局) des Handelsministeriums, siehe <<http://aqygjz.mofcom.gov.cn/>>.

⁸ Wörtlich: „Exportbetreiber“.

⁹ Wörtlich: „Organisation der Selbstdisziplinierung der [einzelnen] Branchen“, also eine self-regulatory organisation bzw. eine berufsständische Körperschaft.

¹⁰ Wörtlich: „Zielstaaten oder -gebiete“.

第九条 国家出口管制管理部门依据本法和有关法律、行政法规的规定，根据出口管制政策，按照规定程序会同有关部门制定、调整管制物项出口管制清单，并及时公布。

根据维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务的需要，经国务院批准，或者经国务院、中央军事委员会批准，国家出口管制管理部门可以对出口管制清单以外的货物、技术和服务实施临时管制，并予以公告。临时管制的实施期限不超过二年。临时管制实施期限届满前应当及时进行评估，根据评估结果决定取消临时管制、延长临时管制或者将临时管制物项列入出口管制清单。

第十条 根据维护国家安全和利益、履行防扩散等国际义务的需要，经国务院批准，或者经国务院、中央军事委员会批准，国家出口管制管理部门会同有关部门可以禁止相关管制物项的出口，或者禁止相关管制物项向特定目的国家和地区、特定组织和个人出口。

第十一条 出口经营者从事管制物项出口，应当遵守本法和有关法律、行政法规的规定；依法需要取得相关管制物项出口经营资格的，应当取得相应的资格。

第十二条 国家对管制物项的出口实行许可制度。

出口管制清单所列管制物项或者临时管制物项，出口经营者应当向国家出口管制管理部门申请许可。

出口管制清单所列管制物项以及临时管制物项之外的货物、技术和服务，出口经营者知道或者应当知道，或者得到国家出口管制管理部门通知，相关货物、技术和服务可能存在以下风险的，应当向国家出口管制管理部门申请许可：

- (一) 危害国家安全和利益；
- (二) 被用于设计、开发、生产或者使用大规模杀伤性武器及其运载工具；
- (三) 被用于恐怖主义目的。

§ 9 [Exportkontrollliste, Durchführung einer vorläufigen Kontrolle] Die Exportkontrollliste der kontrollierten Güter wird gemäß diesem Gesetz und den Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen, aufgrund der Richtlinie zur Exportkontrolle [und] nach dem vorgeschriebenen Verfahren gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen festgelegt [und] angepasst und sie wird unverzüglich bekannt gemacht.

Aufgrund der Erfordernisse der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie der Nichtverbreitung können die SECADs mit Genehmigung des Staatsrates oder mit Genehmigung des Staatsrates [und] der Zentralen Militärkommission eine vorläufige Kontrolle von nicht auf der Exportkontrollliste [angeführten] Waren, Technologien und Dienstleistungen durchführen und [diese vorläufige Kontrolle] bekanntgeben. Die Durchführungsfrist der vorläufigen Kontrolle überschreitet nicht zwei Jahre. Vor Ablauf der Durchführungsfrist der vorläufigen Kontrolle muss unverzüglich eine Bewertung vorgenommen werden [und] anhand des Ergebnisses der Bewertung wird entschieden, [ob] die vorläufige Kontrolle widerrufen, verlängert oder die vorläufig kontrollierten Güter auf die Exportkontrollliste aufgenommen werden.

§ 10 [Exportverbote] Aufgrund der Erfordernisse der Wahrung der staatlichen Sicherheit und Interessen [und] der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie der Nichtverbreitung können mit Genehmigung des Staatsrates oder mit Genehmigung des Staatsrates [und] der Zentralen Militärkommission die SECADs gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen verbieten, dass betreffende kontrollierte Güter exportiert werden, oder den Export betreffender kontrollierter Güter in bestimmte Bestimmungsländer und -gebiete¹¹, an bestimmte Organisationen und an Einzelpersonen verbieten.

§ 11 [Exportbefähigung] Exporteure, die kontrollierte Güter exportieren, müssen dieses Gesetz und die Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen einhalten; diejenigen, für die nach dem Recht das Erlangen einer Befähigung für den Export betreffender kontrollierter Güter erforderlich ist, müssen die entsprechende Befähigung erlangen.

§ 12 [Lizenzsystem] Der Staat setzt für den Export kontrollierter Güter ein Lizenzsystem um.

Für die in der Exportkontrollliste aufgeführten Güter oder vorläufig kontrollierte Güter muss der Exporteur bei den SECADs eine Lizenz beantragen.

Bei Waren, Technologien und Dienstleistungen, die nicht [Teil der] in der Exportkontrollliste aufgeführten kontrollierten Güter sind und nicht vorläufig kontrollierte Güter sind, muss bei den SECADs eine Lizenz beantragt werden, wenn der Exporteur weiß oder wissen muss oder ihm von den SECADs mitgeteilt worden ist, dass die betreffenden Waren, Technologien und Dienstleistungen die folgenden Risiken aufweisen könnten:

1. Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Interessen;
2. Verwendung zur Konstruktion¹², Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen einschließlich deren Trägermittel;
3. Verwendung zu terroristischen Zwecken.

¹¹ Siehe Fn. 9.

¹² Siehe Fn. 6.

出口经营者无法确定拟出口的货物、技术和服务是否属于本法规定的管制物项，向国家出口管制管理部门提出咨询的，国家出口管制管理部门应当及时答复。

第十三条 国家出口管制管理部门综合考虑下列因素，对出口经营者出口管制物项的申请进行审查，作出准予或者不予许可的决定：

- (一) 国家安全和利益；
- (二) 国际义务和对外承诺；
- (三) 出口类型；
- (四) 管制物项敏感程度；
- (五) 出口目的国家或者地区；
- (六) 最终用户和最终用途；
- (七) 出口经营者的相关信用记录；
- (八) 法律、行政法规规定的其他因素。

第十四条 出口经营者建立出口管制内部合规制度，且运行情况良好的，国家出口管制管理部门可以对其出口有关管制物项给予通用许可等便利措施。具体办法由国家出口管制管理部门规定。

第十五条 出口经营者应当向国家出口管制管理部门提交管制物项的最终用户和最终用途证明文件，有关证明文件由最终用户或者最终用户所在国家和地区政府机构出具。

第十六条 管制物项的最终用户应当承诺，未经国家出口管制管理部门允许，不得擅自改变相关管制物项的最终用途或者向任何第三方转让。

出口经营者、进口商发现最终用户或者最终用途有可能改变的，应当按照规定立即报告国家出口管制管理部门。

第十七条 国家出口管制管理部门建立管制物项最终用户和最终用途风险管理制度，对管制物项的最终用户和最终用途进行评估、核查，加强最终用户和最终用途管理。

Kann ein Exporteur nicht bestimmen, ob die zu exportierenden Waren, Technologien und Dienstleistungen zu den in diesem Gesetz bestimmten kontrollierten Gütern gehören, [und] legt er [diese Frage] den SECADs zur Beratung vor, müssen die SECADs unverzüglich antworten.

§ 13 [Kriterien der Lizenzerteilung] Die SECADs berücksichtigen die folgenden Kriterien¹³ bei der Prüfung des Antrags der Exporteure auf Export kontrollierter Güter umfassend [und] entscheiden, ob eine Lizenz erteilt wird¹⁴:

1. staatliche Sicherheit und Interessen;
2. internationale Verpflichtungen und auswärtiges Engagement¹⁵;
3. Exportarten;
4. Grad der Kritikalität kontrollierter Güter;
5. Bestimmungsland oder -gebiet¹⁶ des Exports;
6. Endverwender und Endverwendungszweck;
7. relevante Bonitätsaufzeichnungen des Exporteurs;
8. andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Faktoren.

§ 14 [Voraussetzungen für Begünstigungen] Wenn ein Exporteur ein internes Compliance-System der Exportkontrolle eingerichtet hat und der [Geschäfts-]Betrieb in gutem Zustand ist, können die SECADs Allgemeinlizenzen¹⁷ [und] andere begünstigende Maßnahmen für den Export von betreffenden kontrollierten Gütern erteilen. Die spezifischen Maßnahmen werden von den SECADs bestimmt.

§ 15 [Endverbleibserklärungen] Die Exporteure müssen den SECADs Nachweisschriftstücke über den Endverwender und den Endverwendungszweck¹⁸ der kontrollierten Güter übergeben; die betreffenden Nachweisschriftstücke werden vom Endverwender oder dem Regierungsorgan des Staates oder des Gebietes ausgestellt, in dem sich der Endverwender befindet.

§ 16 [Änderungen des Endverwenders und des Endverwendungszwecks] Der Endverwender der exportierten Güter muss versprechen, dass er ohne Erlaubnis der SECADs den Endverwendungszweck der betreffenden kontrollierten Güter nicht eigenmächtig verändern oder [diese Güter] an irgendeine dritte Partei weiterleiten¹⁹ darf.

Wenn ein Exporteur [oder] Importeur²⁰ entdeckt, dass der Endverwender oder Endverwendungszweck möglicherweise geändert wurde²¹, muss dies nach den Bestimmungen sofort den SECADs gemeldet werden.

§ 17 [Verwaltung von Endverwender und Endverwendungszweck] Die SECADs richten ein Risikoverwaltungssystem für Endverwender und Endverwendungszweck kontrollierter Güter ein, führen die Bewertung [und] Überprüfung von Endverwendern und Endverwendungszweck kontrollierter Güter durch [und] stärken die Verwaltung von Endverwendern und Endverwendungszweck.

¹³ Wörtlich: „Faktoren“.

¹⁴ Wörtlich: „[...] erlassen eine Verfügung, eine Lizenz zu gewähren oder nicht zu gewähren: [...]“.

¹⁵ Wörtlich: „Versprechen“.

¹⁶ Siehe Fn. 9.

¹⁷ Wörtlich: „übliche Genehmigungen“.

¹⁸ Gemeint sind mit diesen „Nachweisschriftstücke über den Endverwender und den Endverwendungszweck“ wohl Endverbleibserklärungen.

¹⁹ Wörtlich „übertragen“.

²⁰ Wörtlich: „importierender Händler“.

²¹ Alternativ könnte man übersetzen: „dass der [...] geändert werden könnte“.

第十八条 国家出口管制管理部门对有下列情形之一的进口商和最终用户，建立管控名单：

（一）违反最终用户或者最终用途管理要求的；

（二）可能危害国家安全和利益的；

（三）将管制物项用于恐怖主义目的的。

对列入管控名单的进口商和最终用户，国家出口管制管理部门可以采取禁止、限制有关管制物项交易，责令中止有关管制物项出口等必要的措施。

出口经营者不得违反规定与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易。出口经营者在特殊情况下确需与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易的，可以向国家出口管制管理部门提出申请。

列入管控名单的进口商、最终用户经采取措施，不再有第一款规定情形的，可以向国家出口管制管理部门申请移出管控名单；国家出口管制管理部门可以根据实际情况，决定将列入管控名单的进口商、最终用户移出管控名单。

第十九条 出口货物的发货人或者代理报关企业出口管制货物时，应当向海关交验由国家出口管制管理部门颁发的许可证件，并按照国家有关规定办理报关手续。

出口货物的发货人未向海关交验由国家出口管制管理部门颁发的许可证件，海关有证据表明出口货物可能属于出口管制范围的，应当向出口货物发货人提出质疑；海关可以向国家出口管制管理部门提出组织鉴别，并根据国家出口管制管理部门作出的鉴别结论依法处置。在鉴别或者质疑期间，海关对出口货物不予放行。

第二十条 任何组织和个人不得为出口经营者从事出口管制违法行为提供代理、货运、寄递、报关、第三方电子商务交易平台和金融等服务。

§ 18 [Beobachtungsliste] Die SECADs erstellen über Importeure und Endverwender, bei denen eine der folgenden Situationen vorliegt, eine Beobachtungsliste²²:

1. wenn gegen Verwaltungsanforderungen im Hinblick auf Endverwender oder Endverwendungszweck verstoßen wird;

2. wenn die staatliche Sicherheit und Interessen gefährdet sein könnten;

3. wenn kontrollierte Güter für terroristische Zwecke verwendet werden.

Für Importeure und Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, können die SECADs notwendige Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Transaktionen betreffender kontrollierter Güter beschränken oder verbieten [und] den Export betreffender kontrollierter Güter vorübergehend verweigern²³.

Exporteure dürfen nicht unter Verstoß gegen die Bestimmungen Transaktionen mit Importeuren [oder] Endverwendern durchführen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind. Ist es tatsächlich erforderlich, dass Exporteure mit Importeuren [oder] Endverwendern, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, Transaktionen durchführen, können sie bei den SECADs einen Antrag vorlegen.

Wenn im Hinblick auf Importeure [oder] Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, bereits Maßnahmen ergriffen worden sind [und] die im Absatz 1 bestimmten Umstände nicht weiter vorliegen, kann bei den SECADs das Herausnehmen aus der Beobachtungsliste beantragt werden; die SECADs können aufgrund der tatsächlichen Umstände entscheiden, Importeure [oder] Endverwender, die in die Beobachtungsliste aufgenommen worden sind, aus der Beobachtungsliste herauszunehmen.

§ 19 [Versender und Zollvertreter] Exportieren Waren exportierende Versender oder Zollvertreter²⁴ kontrollierte Waren, müssen sie beim Zoll Lizenznachweise zur Kontrolle übergeben, die von den SECADs ausgestellt worden sind, und nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen die Formalitäten der Zollanmeldung erledigen.

Hat ein Waren exportierender Versender beim Zoll keine Lizenznachweise zur Kontrolle übergeben, die von den SECADs ausgestellt worden sind, [und] hat der Zoll Beweise, die deutlich machen, dass exportierte Waren zum Bereich der Exportkontrolle gehören, muss er den Waren exportierenden Versender befragen; der Zoll kann bei den SECADs die Organisation einer Identifikationsprüfung [im Hinblick auf die Güter] vorschlagen und [die Angelegenheit] aufgrund des Identifikationsergebnisses der SECADs nach dem Recht regeln. Während der Zeit der Identifikation oder Befragung gibt der Zoll die zu exportierenden Waren nicht frei.

§ 20 [Verbot von gegen die Exportkontrolle verstoßenden Dienstleistungen] Keine Organisation und Einzelperson darf im Hinblick auf rechtswidrige Handlungen des Exporteurs, die er bei der Exportkontrolle tätig, Dienstleistungen wie etwa eine Stellvertretung, Beförderung, Zustellung, Zollanmeldung, E-Commerce-Plattformen Dritter [oder²⁵] eine Finanzierung anbieten.

²² Wörtlich: „Liste beaufsichtigter Namen“. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Beobachtungsliste, die von den SECADs offenbar unabhängig von der „Liste der unzuverlässigen Subjekte“ (Unreliable Entity List, UEL) erstellt wird. Zu letzterer Liste siehe die „Bestimmungen über die Liste unzuverlässiger [Rechts-]Subjekte“ (不可靠实体清单规定) des Handelsministeriums vom 19.9.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.4.346165.

²³ Wörtlich: „[...] Aussetzung des Exports betreffender kontrollierter Güter anordnen“.

²⁴ Wörtlich: „stellvertretend zur Verzollung anmeldende Unternehmen“.

²⁵ Wörtlich steht an dieser Stelle ein „und“, das jedoch in der deutschen Übersetzung keinen Sinn ergibt.

第二节 两用物项出口管理

第二十一条 出口经营者向国家两用物项出口管制管理部门申请出口两用物项时，应当依照法律、行政法规的规定如实提交相关材料。

第二十二条 国家两用物项出口管制管理部门受理两用物项出口申请，单独或者会同有关部门依照本法和有关法律、行政法规的规定对两用物项出口申请进行审查，并在法定期限内作出准予或者不予许可的决定。作出准予许可决定的，由发证机关统一颁发出口许可证。

第三节 军品出口管理

第二十三条 国家实行军品出口专营制度。从事军品出口的经营者，应当获得军品出口专营资格并在核定的经营范围内从事军品出口经营活动。

军品出口专营资格由国家军品出口管制管理部门审查批准。

第二十四条 军品出口经营者应当根据管制政策和产品属性，向国家军品出口管制管理部门申请办理军品出口立项、军品出口项目、军品出口合同审查批准手续。

重大军品出口立项、重大军品出口项目、重大军品出口合同，应当经国家军品出口管制管理部门会同有关部门审查，报国务院、中央军事委员会批准。

第二十五条 军品出口经营者在出口军品前，应当向国家军品出口管制管理部门申请领取军品出口许可证。

军品出口经营者出口军品时，应当向海关交验由国家军品出口管制管理部门颁发的许可证件，并按照国家有关规定办理报关手续。

2. Abschnitt: Exportverwaltung für Dual-Use-Güter

§ 21 [Einreichen von Unterlagen] Beantragt ein Exporteur bei den staatlichen Exportkontrollverwaltungsabteilungen für Dual-Use-Güter den Export von Dual-Use-Gütern, müssen auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen im Zusammenhang stehende Unterlagen wahrheitsgemäß übergeben werden.

§ 22 [Prüfung und Lizenzierung] Nehmen die staatlichen Exportkontrollverwaltungsabteilungen für Dual-Use-Güter den Antrag auf den Export von Dual-Use-Gütern an, führen sie allein oder gemeinsam mit betreffenden Abteilungen auf Grundlage dieses Gesetzes und einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen eine Prüfung des Exports der Dual-Use-Güter durch und entscheiden in der gesetzlich bestimmten Frist, ob eine Lizenz erteilt wird. Wird entschieden, eine Lizenz zu erteilen, stellt die [die Lizenz] ausstellende Behörde einen einheitlichen Lizenznachweis aus.

3. Abschnitt: Exportverwaltung für Rüstungsgüter

§ 23 [Exportmonopol für Rüstungsgüter] Der Staat setzt ein System des Exportmonopols für Rüstungsgüter um. Der Exporteur von Rüstungsgütern²⁶ muss die Befähigung als Monopolist für den Export von Rüstungsgütern erlangt haben und im geprüften [und] festgelegten Betriebsbereich Geschäftsaktivitäten des Exports von Rüstungsgütern tätigen.

Die Befähigung als Monopolist für den Export von Rüstungsgütern wird von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern geprüft [und] genehmigt.

§ 24 [Antrag des Exporteurs] Der Exporteur von Rüstungsgütern muss aufgrund der Richtlinie zur Exportkontrolle und der Eigenschaften des Produkts bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern beantragen, die Formalitäten der Prüfung [und] Genehmigung der Absicht des Exports von Rüstungsgütern, des Vorhabens des Exports von Rüstungsgütern [und] des Vertrags über den Export von Rüstungsgütern zu erledigen.

Eine Absicht des Exports von bedeutenden²⁷ Rüstungsgütern, ein Vorhaben des Exports von bedeutenden Rüstungsgütern [und] ein Vertrag über den Export von bedeutenden Rüstungsgütern müssen von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern gemeinsam mit betreffenden Abteilungen geprüft [und] dem Staatsrat [und] der Zentralen Militärkommission zur Genehmigung gemeldet werden.

§ 25 [Lizenznachweis] Bevor der Exporteur von Rüstungsgütern Rüstungsgüter exportiert, muss er bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern beantragen, einen Lizenznachweis für den Export von Rüstungsgütern abzuholen.

Exportiert der Exporteur von Rüstungsgütern Rüstungsgüter, muss er beim Zoll den Lizenznachweis, der von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern ausgestellt worden ist, zur Kontrolle übergeben und nach den betreffenden staatlichen Bestimmungen die Formalitäten der Zollanmeldung erledigen.

²⁶ Wörtlich: „Betreiber, die den Export von Rüstungsgütern tätigen“.

²⁷ Wörtlich: „schwerwiegenden“.

第二十六条 军品出口经营者应当委托经批准的军品出口运输企业办理军品出口运输及相关业务。具体办法由国家军品出口管制管理部门会同有关部门规定。

第二十七条 军品出口经营者或者科研生产单位参加国际性军品展览，应当按照程序向国家军品出口管制管理部门办理审批手续。

第三章 监督管理

第二十八条 国家出口管制管理部门依法对管制物项出口活动进行监督检查。

国家出口管制管理部门对涉嫌违反本法规定的行为进行调查，可以采取下列措施：

(一) 进入被调查者营业场所或者其他有关场所进行检查；

(二) 询问被调查者、利害关系人以及其他有关组织或者个人，要求其与被调查事件有关的事项作出说明；

(三) 查阅、复制被调查者、利害关系人以及其他有关组织或者个人的有关单证、协议、会计账簿、业务函电等文件、资料；

(四) 检查用于出口的运输工具，制止装载可疑的出口物项，责令运回非法出口的物项；

(五) 查封、扣押相关涉案物项；

(六) 查询被调查者的银行账户。

采取前款第五项、第六项措施，应当经国家出口管制管理部门负责人书面批准。

第二十九条 国家出口管制管理部门依法履行职责，国务院有关部门、地方人民政府及其有关部门应当予以协助。

§ 26 [Transport von Rüstungsgütern] Der Exporteur von Rüstungsgütern muss ein für den Export von Rüstungsgütern zugelassenes²⁸ Transportunternehmen mit der Durchführung des Transports von Rüstungsgütern sowie [damit] zusammenhängender Tätigkeiten beauftragen. Die konkreten Maßnahmen²⁹ werden von den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen bestimmt.

§ 27 [Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für Messeaussteller] Exporteure von Rüstungsgütern oder Forschungs- [und] Produktionseinheiten, die an internationalen Militärmessen teilnehmen, müssen die Prüfungs- [und] Genehmigungsverfahren bei den staatlichen Verwaltungsabteilungen für Exportkontrolle von Rüstungsgütern nach den Verfahren durchlaufen³⁰.

3. Kapitel: Aufsicht [und] Verwaltung

§ 28 [Aufsicht und Kontrolle, Untersuchungsbefugnisse] Die SECADs führen nach dem Recht die Aufsicht [und] Überprüfung von Exportaktivitäten kontrollierter Güter durch.

Die SECADs können zur Durchführung einer Untersuchung von Handlungen, die im Verdacht stehen, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, die nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Betreten der Geschäftsräume der von der Untersuchung Betroffenen oder anderer betreffender Örtlichkeiten zur Durchführung einer Überprüfung;

2. Befragung der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten³¹ sowie anderen betreffenden Organisationen oder Einzelpersonen [und] Aufforderung derselben, den Untersuchungsfall betreffende Punkte zu erläutern;

3. Einsehen [und] Kopieren betreffender Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- [und] Kontounterlagen³², Geschäftskorrespondenz [und] anderer Schriftstücke [und] Unterlagen der von der Untersuchung Betroffenen, Interessierten sowie anderer betreffender Organisationen oder Einzelpersonen;

4. Überprüfung der für den Export verwendeten Transportmittel, Stoppen des Verladens verdächtiger Exportgüter [und] Anordnung des Rücktransports illegal exportierter Güter;

5. Versiegelung [und] Beschlagnahme der mit dem Fall zusammenhängenden Güter;

6. Erkundigungen über die Bankkonten der von der Untersuchung Betroffenen [einholen].

Das Ergreifen von Maßnahmen der Nummern 5 [und] 6 des vorstehenden Absatzes muss von den Verantwortlichen der SECADs schriftlich genehmigt werden.

§ 29 [Pflicht zur Unterstützung, Kooperation und Geheimhaltung] Die SECADs erfüllen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten; die betreffenden Abteilungen des Staatsrates, die lokalen Volksregierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen [ihnen] Unterstützung leisten.

²⁸ Wörtlich: „genehmigte“.

²⁹ Wörtlich: „Methode, Mittel“.

³⁰ Wörtlich: „erledigen“, „durchführen“.

³¹ Wörtlich: „in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

³² Wörtlich: „Buchhaltung [und] Rechnungsbücher“.

国家出口管制管理部门单独或者会同有关部门依法开展监督检查和调查工作，有关组织和个人应当予以配合，不得拒绝、阻碍。

有关国家机关及其工作人员对调查中知悉的国家秘密、商业秘密、个人隐私和个人信息依法负有保密义务。

第三十条 为加强管制物项出口管理，防范管制物项出口违法风险，国家出口管制管理部门可以采取监管谈话、出具警示函等措施。

第三十一条 对涉嫌违反本法规定的行为，任何组织和个人有权向国家出口管制管理部门举报，国家出口管制管理部门接到举报后应当依法及时处理，并为举报人保密。

第三十二条 国家出口管制管理部门根据缔结或者参加的国际条约，或者按照平等互惠原则，与其他国家或者地区、国际组织等开展出口管制合作与交流。

中华人民共和国境内的组织和个人向境外提供出口管制相关信息，应当依法进行；可能危害国家安全和利益的，不得提供。

第四章 法律责任

第三十三条 出口经营者未取得相关管制物项的出口经营资格从事有关管制物项出口的，给予警告，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额五十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的，并处五十万元以上五百万元以下罚款。

Die SECADs führen nach dem Recht einzeln oder gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen die Aufsicht [und] Überprüfung und die Untersuchungsarbeit durch; betreffende Organisationen und Einzelpersonen müssen [hierbei] kooperieren³³ [und] dürfen [sie] nicht hindern [oder] behindern.

Betreffende staatliche Behörden und ihre Mitarbeiter haben die Pflicht, über vertrauliche Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, die Privatsphäre Einzelner und persönliche Informationen, von denen sie in einer Untersuchung Kenntnis erlangt haben, nach dem Recht Geheimhaltung zu wahren.

§ 30 [Präventive Maßnahmen gegen rechtswidrigen Export] Um die Exportverwaltung von kontrollierten Gütern zu stärken [und] das Risiko des rechtswidrigen Exports von kontrollierten Gütern zu verhindern, können die SECADs Maßnahmen wie etwa Aufsichtsgespräche [und] die Ausstellung von Verwarnungen³⁴ ergreifen.

§ 31 [Whistleblowing] Jede Organisation und Einzelperson ist berechtigt, Handlungen, die im Verdacht stehen, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, den SECADs anzuzeigen; nach Erhalt der Anzeige müssen die SECADs [damit] unverzüglich nach dem Recht verfahren und den Anzeigenden geheim halten.

§ 32 [Internationale Zusammenarbeit und Weitergabe von Informationen ins Ausland] Die SECADs entwickeln die Zusammenarbeit und den Austausch bei der Exportkontrolle aufgrund der internationalen Konventionen, die sie abgeschlossen haben oder denen sie beigetreten sind, oder gemäß den Grundsätzen der Gleichheit [und] Gegenseitigkeit, mit anderen Staaten oder Gebieten [und] internationalen Organisationen.

Organisationen und Einzelpersonen im Gebiet der Volksrepublik China, die die Exportkontrolle betreffende Informationen nach außerhalb [des chinesischen Gebiets] zur Verfügung stellen, müssen [dies] nach dem Recht durchführen; wenn die staatliche Sicherheit und Interessen gefährdet sein könnten, dürfen [diese Informationen] nicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 33 [Verwaltungsanktionen bei fehlender Befähigung für den Export] Ein Exporteur, der keine Befähigung für den Export betreffender kontrollierter Güter erlangt hat, der [jedoch] betreffende kontrollierte Güter exportiert, wird verwarnt, ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrig [erlangte] Umsatz³⁵ 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird eine Geldstrafe von 500.000 bis zu 5 Millionen Yuan verhängt.

³³ Wörtlich: „[ihnen] Kooperation gewähren“.

³⁴ Wörtlich: „Verwarnungsbrief“.

³⁵ Wörtlich: „Betrag des rechtswidrigen Geschäfts“. Bei dem hier verwendeten Begriff handelt es sich offenbar um den untechnischen Begriff des Umsatzes. Für den Umsatz wird nämlich (soweit Lieferungen und nicht andere Leistungen betroffen sind) gewöhnlich im Chinesischen der Begriff „营业额“ verwendet (nicht wie hier „经营额“). Nicht gemeint ist mit dem hier verwendeten Begriff jedenfalls das Einkommen (oder der Gewinn), da hierfür im Chinesischen der Begriff „所得“ (bzw. „盈利“ oder „利润“) steht (beispielsweise im Unternehmenseinkommenssteuergesetz [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007 in der Fassung vom 29.12.2018, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer: CLI.1.328219).

第三十四条 出口经营者有下列行为之一的，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额五十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的，并处五十万元以上五百万元以下罚款；情节严重的，责令停业整顿，直至吊销相关管制物项出口经营资格：

(一) 未经许可擅自出口管制物项；

(二) 超出出口许可证件规定的许可范围出口管制物项；

(三) 出口禁止出口的管制物项。

第三十五条 以欺骗、贿赂等不正当手段获取管制物项出口许可证件，或者非法转让管制物项出口许可证件的，撤销许可，收缴出口许可证，没收违法所得，违法经营额二十万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足二十万元的，并处二十万元以上二百万元以下罚款。

伪造、变造、买卖管制物项出口许可证件的，没收违法所得，违法经营额五万元以上的，并处违法经营额五倍以上十倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足五万元的，并处五万元以上五十万元以下罚款。

第三十六条 明知出口经营者从事出口管制违法行为仍为其提供代理、货运、寄递、报关、第三方电子商务交易平台和金融等服务的，给予警告，责令停止违法行为，没收违法所得，违法经营额十万元以上的，并处违法经营额三倍以上五倍以下罚款；没有违法经营额或者违法经营额不足十万元的，并处十万元以上五十万元以下罚款。

§ 34 [Verwaltungssanktionen bei mangelhafter oder fehlender Lizenz] Begeht ein Exporteur eine der folgenden Handlungen, wird ihm [gegenüber] angeordnet, die rechtswidrige Handlung einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 500.000 bis zu 5 Millionen Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Betrieb zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffende kontrollierte Güter aufgehoben wird:

1. der Export kontrollierter Güter ohne Lizenz;

2. der Export von kontrollierten Gütern, die den Bereich der Exportlizenz übersteigen;

3. der Export kontrollierter Güter, deren Export verboten ist.

§ 35 [Verwaltungssanktionen bei Anwendung unlauterer Mittel zur Lizenz Erlangung] Wird durch unlautere Mittel wie etwa Täuschung [oder] Bestechung die Exportlizenz für kontrollierte Güter erlangt oder wird die Exportlizenz für kontrollierte Güter illegal übertragen, so wird die Lizenz aufgehoben [und] die Exportlizenz eingezogen [und] das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 200.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 200.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 200.000 Yuan bis zu zwei Millionen Yuan verhängt.

Werden Exportlizenzen für kontrollierte Güter gefälscht, abgeändert oder mit ihnen gehandelt, wird das rechtswidrig Erlangte beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 50.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 50.000 Yuan beträgt, wird eine Geldstrafe von 50.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

§ 36 [Verwaltungssanktionen bei rechtswidrigen Dienstleistungen gemäß § 20] Wer Kenntnis darüber hat, dass ein Exporteur gegen die Exportkontrolle verstößt, [und] dennoch Dienstleistungen wie Stellvertretung, Beförderung, Zustellung, Zollanmeldung, E-Commerce-Plattformen Dritter [oder] Finanzierung anbietet, wird verwarnet [und] ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 100.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Drei- bis Fünffachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 100.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 100.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan verhängt.

第三十七条 出口经营者违反本法规定与列入管控名单的进口商、最终用户进行交易的,给予警告,责令停止违法行为,没收违法所得,违法经营额五十万元以上的,并处违法经营额十倍以上二十倍以下罚款;没有违法经营额或者违法经营额不足五十万元的,并处五十万元以上五百万元以下罚款;情节严重的,责令停业整顿,直至吊销相关管制物项出口经营资格。

第三十八条 出口经营者拒绝、阻碍监督检查的,给予警告,并处十万元以上三十万元以下罚款;情节严重的,责令停业整顿,直至吊销相关管制物项出口经营资格。

第三十九条 违反本法规定受到处罚的出口经营者,自处罚决定生效之日起,国家出口管制管理部门可以在五年内不受理其提出的出口许可申请;对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员,可以禁止其在五年内从事有关出口经营活动,因出口管制违法行为受到刑事处罚的,终身不得从事有关出口经营活动。

国家出口管制管理部门依法将出口经营者违反本法的情况纳入信用记录。

第四十条 本法规定的出口管制违法行为,由国家出口管制管理部门进行处罚;法律、行政法规规定由海关处罚的,由其依照本法进行处罚。

第四十一条 有关组织或者个人对国家出口管制管理部门的不予许可决定不服的,可以依法申请行政复议。行政复议决定为最终裁决。

第四十二条 从事出口管制管理的国家工作人员玩忽职守、徇私舞弊、滥用职权的,依法给予处分。

第四十三条 违反本法有关出口管制管理规定,危害国家安全和利益的,除依照本法规定处罚外,还应当依照有关法律、行政法规的规定进行处理和处罚。

§ 37 [Verwaltungssanktionen bei Transaktionen mit auf der Beobachtungsliste aufgeführten Importeuren und Endverwendern] Verstößt ein Exporteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, indem er Transaktionen mit Importeuren und Endverwendern durchführt, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, wird er verwarnet [und] ihm [gegenüber] wird angeordnet, die rechtswidrigen Handlungen einzustellen [und] das rechtswidrig Erlangte wird beschlagnahmt; wenn der rechtswidrige Umsatz 500.000 Yuan oder mehr beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe in Höhe des Zehn- bis Zwanzigfachen des rechtswidrigen Umsatzes verhängt; wenn es keinen rechtswidrigen Umsatz gibt oder der rechtswidrige Umsatz weniger als 500.000 Yuan beträgt, wird zugleich eine Geldstrafe von 500.000 Yuan bis zu fünf Millionen Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Geschäfts-[Betrieb] zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffend kontrollierte Güter aufgehoben wird.

§ 38 [Verwaltungssanktionen bei Behinderung der Aufsicht] Wenn ein Exporteur die Aufsicht [und] Überprüfung verweigert [oder] behindert, wird er verwarnet [und] gegen ihn wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Yuan bis zu 300.000 Yuan verhängt; wenn die Umstände schwerwiegend sind, wird [dem Exporteur gegenüber] angeordnet, den Betrieb zur Berichtigung auszusetzen, bis die Befähigung für den Export für betreffend kontrollierte Güter aufgehoben wird.

§ 39 [Weitere Folgen von Sanktionen, Bonitätsaufzeichnungen] Die SECADs können Exportlizenzanträge von Exporteuren, die [aufgrund] Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurden, vom Tag des Inkrafttretens der Strafsentscheidung an innerhalb von fünf Jahren nicht zum Verfahren annehmen [und] können dem unmittelbar verantwortlichen zuständigen Personal und anderem unmittelbar verantwortlichen Personal verbieten, innerhalb von fünf Jahren exportrelevanten Tätigkeiten nachzugehen; diejenigen, die wegen rechtswidriger Handlungen gegen die Exportkontrolle strafrechtlich bestraft wurden, dürfen lebenslanglich keinen exportrelevanten Tätigkeiten nachgehen.

Die SECADs tragen Situationen, in denen Exporteure gegen dieses Gesetz verstoßen, nach dem Recht in die Bonitätsaufzeichnungen ein.

§ 40 [Zuständigkeit für Sanktionen] Die SECADs bestrafen Exportkontrollverstöße³⁶, die dieses Gesetz bestimmen; wenn ein Gesetz [oder] eine Verwaltungsrechtsnorm festlegt, dass eine Zoll[-behörde] bestraft, muss diese auf Grundlage dieses Gesetzes bestrafen.

§ 41 [Verwaltungswiderspruch als einziger Rechtsbehelf] Wenn betreffende Organisationen oder Einzelpersonen mit der Entscheidung der SECADs, eine Lizenz nicht zu erteilen, nicht einverstanden sind, können sie nach dem Recht eine erneute Verwaltungsberatung [= Verwaltungswiderspruch] beantragen. Die Entscheidung der erneuten Verwaltungsberatung ist der endgültige Bescheid.

§ 42 [Pflichtverletzung durch staatliche Mitarbeiter] Wenn ein die Exportkontrolle ausübender staatlicher Mitarbeiter seine Amtspflichten vernachlässigt, Günstlingswirtschaft betreibt [oder] seine Kompetenzen missbraucht, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

§ 43 [Strafrechtliche Verfolgung] Wenn gegen die betreffenden Exportkontrollbestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird [oder] die staatliche Sicherheit und Interessen verletzt werden, muss neben einer Bestrafung auf Grundlage dieses Gesetzes auch auf Grundlage einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen eine Regelung und Bestrafung erfolgen.

³⁶ Wörtlich: „rechtswidrige Handlungen gegen die Exportkontrolle“.

违反本法规定，出口国家禁止出口的管制物项或者未经许可出口管制物项的，依法追究刑事责任。

第四十四条 中华人民共和国境外的组织和个人，违反本法有关出口管制管理规定，危害中华人民共和国国家安全和利益，妨碍履行防扩散等国际义务的，依法处理并追究其法律责任。

第五章 附则

第四十五条 管制物项的过境、转运、通运、再出口或者从保税区、出口加工区等海关特殊监管区域和出口监管仓库、保税物流中心等保税监管场所向境外出口，依照本法的有关规定执行。

第四十六条 核以及其他管制物项的出口，本法未作规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

第四十七条 用于武装力量海外运用、对外军事交流、军事援助等的军品出口，依照有关法律法规的规定执行。

第四十八条 任何国家或者地区滥用出口管制措施危害中华人民共和国国家安全和利益的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者地区对等采取措施。

第四十九条 本法自 2020 年 12 月 1 日起施行。

Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz kontrollierte Güter exportiert werden, deren Export der Staat verboten hat, oder kontrollierte Güter ohne Lizenz exportiert werden, wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt.

§ 44 [Extraterritoriale Wirkung des Gesetzes] Wenn Organisationen und Einzelpersonen außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gegen die einschlägigen Exportkontrollbestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, die staatliche Sicherheit und die Interessen der Volksrepublik China gefährden [oder] die Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie etwa die Nichtverbreitung behindern, wird ihre rechtliche Haftung nach dem Recht verfolgt.

5. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 45 [Anwendung des Gesetzes auf Re-Export und auf Exporte aus bestimmten Zollgebieten innerhalb Chinas] Die Durchfuhr, Umladung, der Durchgangsverkehr, die Wiederausfuhr von kontrollierten Gütern oder der Export aus speziellen Zollaufsichtsbereichen wie etwa Zollverschlussgebieten [oder] Exportverarbeitungszone und aus [anderen] Bereichen unter Zollverschluss [oder] -überwachung wie etwa überwachte Ausfuhrlager [und] Logistikzentren unter Zollverschluss nach außerhalb des Gebiets [der Volksrepublik China] werden auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 46 [Nichtanwendbarkeit des Gesetzes] Der Export von nuklearen und anderen kontrollierten Gütern, der in diesem Gesetz nicht bestimmt wird, wird auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

§ 47 [Einsatz von Militärgütern im Ausland] Der Export von Rüstungsgütern für den Einsatz von Streitkräften in Übersee, für den militärischen Austausch mit dem Ausland [und] für militärische Hilfe wird auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

§ 48 [Vergeltungsmaßnahmen] Wenn ein Staat oder ein Gebiet Exportkontrollmaßnahmen missbraucht [und dadurch] die staatliche Sicherheit und die Interessen der Volksrepublik China gefährdet, kann die Volksrepublik China aufgrund der tatsächlichen Umstände entsprechende Maßnahmen gegen den Staat oder das Gebiet ergreifen.

§ 49 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.12.2020 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Neele Behrens, Susanne Jonetzko, Benedict Kroll, Knut Benjamin Pißler, Georg Schmidt und Antonia Wagner, Göttingen und Hamburg³⁷

³⁷ Die Übersetzerinnen und Übersetzer danken Herrn Kay Höft, M. A. (BWL), Kanzlei für Außenwirtschaftsrecht in Hamburg, sehr für wertvolle Hinweise bei der Erstellung dieser Übersetzung.

Gesetz der Volksrepublik China gegen familiäre Gewalt

中华人民共和国反家庭暴力法¹

(2015年12月27日第十二届全国人民代表大会常务委员会第十八次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 家庭暴力的预防
- 第三章 家庭暴力的处置
- 第四章 人身安全保护令
- 第五章 法律责任
- 第六章 附则

第一章 总则

第一条 为了预防和制止家庭暴力,保护家庭成员的合法权益,维护平等、和睦、文明的家庭关系,促进家庭和谐、社会稳定,制定本法。

第二条 本法所称家庭暴力,是指家庭成员之间以殴打、捆绑、残害、限制人身自由以及经常性谩骂、恐吓等方式实施的身体、精神等侵害行为。

第三条 家庭成员之间应当互相帮助,互相关爱,和睦相处,履行家庭义务。

反家庭暴力是国家、社会和每个家庭的共同责任。

国家禁止任何形式的家庭暴力。

Gesetz der Volksrepublik China gegen familiäre² Gewalt

(Am 27.12.2015 durch den Ständigen Ausschuss des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China in seiner 18. Sitzung verabschiedet)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Prävention familiärer Gewalt
- 3. Kapitel: Vorgehen bei familiärer Gewalt
- 4. Kapitel: Schutzanordnung zur persönlichen Sicherheit
- 5. Kapitel: Gesetzliche Haftung
- 6. Kapitel: Ergänzende Regelungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Zweck dieses Gesetzes ist die Prävention und Unterbindung familiärer Gewalt, der Schutz der legalen Rechte und Interessen von Familienmitgliedern, der Erhalt von gleichberechtigten, harmonischen und zivilisierten Familienbeziehungen sowie die Förderung der Harmonie in der Familie und der Stabilität der Gesellschaft.

§ 2 [Definition] Familiäre Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Schlagen, Fesseln, brutales Verletzen oder Einschränken der persönlichen Freiheit sowie ständiges verbales Beleidigen, Drohen und auf andere Art körperlich, psychisch oder anderweitig verletzendes Handeln zwischen Familienmitgliedern.

§ 3 [Familiäre, gesellschaftliche und staatliche Verantwortung] Familienmitglieder müssen sich gegenseitig helfen, füreinander sorgen, harmonischen Umgang pflegen und ihren familiären Pflichten nachkommen.

Gegen familiäre Gewalt vorzugehen, ist gemeinsame Verantwortung des Staates, der Gesellschaft und jeder Familie.

Der Staat untersagt familiäre Gewalt jeglicher Form.

¹ Quelle des chinesischen Gesetzestextes: Internetseite des Nationalen Volkskongresses der VR China <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2015-12/28/content_1957457.htm>.

² Die Übersetzung des Begriffs „家庭暴力“ als familiäre Gewalt und nicht als häusliche Gewalt ist bewusst gewählt, da sich das Gesetz (im Folgenden kurz „GgfG“) auf familiäre Gewalt, konkret auf Gewalt in der Familie bezieht und nur in § 37 GgfG der Anwendungsbereich des GgfG auch auf bestimmte Personen außerhalb der Familie ausgeweitet wird. Der Begriff häusliche Gewalt, der in Deutschland meist verwendet wird, bezieht sich dementsprechend auf Gewalt, die in der Privatsphäre stattfindet. Er besitzt nur indirekt einen Bezug dazu, wer die Gewalt ausübt bzw. in welchem Verhältnis derjenige zum Opfer der häuslichen Gewalt steht.

第四条 县级以上人民政府负责妇女儿童工作的机构，负责组织、协调、指导、督促有关部门做好反家庭暴力工作。

县级以上人民政府有关部门、司法机关、人民团体、社会组织、居民委员会、村民委员会、企业事业单位，应当依照本法和有关法律的规定，做好反家庭暴力工作。

各级人民政府应当对反家庭暴力工作给予必要的经费保障。

第五条 反家庭暴力工作遵循预防为主，教育、矫治与惩处相结合原则。

反家庭暴力工作应当尊重受害人真实意愿，保护当事人隐私。

未成年人、老年人、残疾人、孕期和哺乳期的妇女、重病患者遭受家庭暴力的，应当给予特殊保护。

§ 4 [Rolle der Regierungsabteilungen und Organe, Finanzierung] Die für die Arbeit mit Frauen und Kindern verantwortlichen Organe³ der Volksregierung auf Kreisebene oder höher tragen die Verantwortung für die Organisation, Koordination, Anleitung, Überwachung und Förderung der betreffenden Abteilungen⁴ zur erfolgreichen Erledigung der Arbeit gegen familiäre Gewalt.

Die betreffenden Abteilungen der Volksregierung auf Kreisebene oder höher, die Rechtsprechungsorgane⁵, Körperschaften des Volkes⁶, sozialen Organisationen⁷, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees⁸, Unternehmen [und] Institutionseinheiten⁹ müssen gemäß diesem Gesetz und den relevanten gesetzlichen Bestimmungen Arbeit gegen familiäre Gewalt erledigen.

Die Volksregierungen¹⁰ aller Ebenen müssen die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Arbeit gegen familiäre Gewalt garantieren.

§ 5 [Grundsätze] Bei der Arbeit gegen familiäre Gewalt gilt das Prinzip des Vorrangs der Prävention und der Verbindung von Erziehung, Therapie¹¹ und Strafe.

Bei der Arbeit gegen familiäre Gewalt muss der wirkliche Wille der Geschädigten respektiert und die Privatsphäre der Betroffenen¹² geschützt werden.

Minderjährigen, Senioren, Menschen mit Behinderung, schwangeren und stillenden Frauen und Schwerverkranken, die Opfer familiärer Gewalt werden, muss besonderer Schutz gewährt werden.

³ Gemeint sind die Komitees für die Arbeit mit Frauen und Kindern (妇女儿童工作委员会), auf nationaler Ebene ist das das Komitee für Arbeit mit Frauen und Kindern des Staatsrates (国务院妇女儿童工作委员会)

⁴ Es fehlt eine Zuweisung konkreter Kompetenzen oder Zuständigkeiten von Verwaltungsabteilungen. Eine spezielle Abteilung für die Arbeit gegen familiäre Gewalt gibt es (Stand 2018) nicht.

⁵ Als Rechtsprechungsorgane bezeichnet das GfG die Volksgerichte der VR China, bestehend aus den Volksgerichten der Grundstufe (基层人民法院), den mittleren Volksgerichten (中级人民法院) und den oberen Volksgerichten (高级人民法院), den Militärgerichten (军事法院) und dem Obersten Volksgericht (最高人民法院). Die Volksgerichte unterstehen jeweils der Überwachung des nächsthöheren Volksgerichts. Sie müssen gemäß § 16 Gerichtsorganisationsgesetz der VR China regelmäßig vor dem jeweiligen Volkskongress (人民代表大会) oder dessen ständigem Komitee (常务委员会) Bericht erstatten.

⁶ Folgende Körperschaften des Volkes (im Folgenden kurz „KdV“) werden im Gesetz genannt: Frauenbund, Vereinigung Behinderter, kommunistischer Jugendverband, Gewerkschaften. KdV sind unter der Leitung und nach den Bedürfnissen der KPCh und der Regierung eingerichtete, geleitete und finanzierte Organisationen zur Leitung der Organisationen der Massen (群众组织). Sie dienen als Brücke zwischen Partei und Regierung auf der einen und den Bürgern auf der anderen Seite. Sie führen politische Aufgaben durch und setzen Politiken um und vermitteln gleichzeitig die Meinung und Stimmung der chinesischen Bürger an die Partei und Regierung. Es existieren die folgenden acht großen KdV: der Gesamtchinesische Gewerkschaftsbund, der Kommunistische Jugendverband Chinas, die chinesische Vereinigung für Wirtschaft und Technologie, der Gesamtchinesische Industrie und Handelsbund, der Gesamtchinesische Frauenbund, der Gesamtchinesische Bund der zurückgekehrten Auslandschinesen, die Gesamtchinesische Vereinigung taiwanesischer Kompatrioten und der Gesamtchinesische Jugendbund. Diese acht KdV nehmen an der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volks (中国人民政治协商会议) teil.

⁷ Folgende soziale Organisationen werden im Gesetz angesprochen: Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit, Organe für Wohlfahrt. Soziale Organisationen sind nichtstaatliche, Non-Profit-Organisationen zum öffentlichen Nutzen. Soziale Organisationen unterliegen einer Eintragungspflicht. Die sozialen Organisationen können weiter untergliedert werden in Vereine (社会团体), Stiftungen (基金会), nichtkommerzielle Einheiten (民办非企业单位) und soziale Organisationen mit Auslandsbezug (涉外社会组织).

⁸ Einwohner- bzw. Dorfkomitees werden gemäß § 21 Organisationsgesetz der VR China für Einwohnerkomitees der VR China von der Volksregierung der gleichen Ebene bzw. gemäß § 37 Organisationsgesetz der VR China für Dorfkomitees von der Dorfgemeinschaft selbst eingerichtet (finanziert durch die Regierung). Die Mitglieder werden von den Stadtbewohnern bzw. Dorfbewohnern gewählt. Pro 100–700 Haushalte wird ein Komitee eingerichtet. Ihre Aufgaben sind in den jeweiligen Gesetzen festgelegt: Organisationsgesetz der VR China für Dorfkomitees (1998) § 9 und Organisationsgesetz der VR China für städtische Einwohnerkomitees (1990) § 3. Die chinesische Verfassung definiert Einwohner-, und Dorfkomitees als Selbstverwaltungsorganisationen der Massen an der Basis (基层群众性自治组织).

⁹ Folgende Institutionseinheiten werden im GfG genannt: Bildungseinrichtungen, Medien und medizinische Einrichtungen. Institutionseinheiten haben nach § 50 Abs. 2 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts die zivile Rechtsform einer juristischen Person. Sie sind staatlich betriebene oder zumindest staatlich finanzierte öffentliche Einrichtungen. Sie erbringen Dienstleistungen hauptsächlich in den Bereichen der Kultur, Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

¹⁰ Die Ebenen, auf denen Volksregierungen und dementsprechend auch Volkskongresse gebildet werden, sind: Provinzen (省), autonome Regionen (自治区), regierungsunmittelbare Städte (直辖市), autonome Provinzen (自治州), (Land-)Kreise (县), autonome Kreise (自治县), Städte (市), Stadtbezirke (市辖区), Kommunen (乡), ethnische Kommunen (民族乡) und Gemeinden (镇). Volkskongresse ab der Kreisebene und höher müssen ein ständiges Komitee einrichten. Die Volksregierung ist das Exekutivorgan des jeweiligen Volkskongresses (§ 54 OrgG). Die Volksregierungen aller Ebenen unterstehen dem Staatsrat (§ 55 Abs. 2 OrgG).

¹¹ Wörtlich heißt es „korrigieren und heilen“, Korrektur des Verhaltens, Verhaltenstherapie; Gesellschaftliche Rechtsabteilung, Interpretation des GfG, S. 20.

¹² 当事人, Betroffene sind Täter und Opfer, aber beispielsweise auch deren Angehörige.

第二章 家庭暴力的预防

第六条 国家开展家庭美德宣传教育, 普及反家庭暴力知识, 增强公民反家庭暴力意识。

工会、共产主义青年团、妇女联合会、残疾人联合会应当在各自工作范围内, 组织开展家庭美德和反家庭暴力宣传教育。

广播、电视、报刊、网络等应当开展家庭美德和反家庭暴力宣传。

学校、幼儿园应当开展家庭美德和反家庭暴力教育

第七条 县级以上人民政府有关部门、司法机关、妇女联合会应当将预防和制止家庭暴力纳入业务培训 and 统计工作。

医疗机构应当做好家庭暴力受害人的诊疗记录。

第八条 乡镇人民政府、街道办事处应当组织开展家庭暴力预防工作, 居民委员会、村民委员会、社会工作服务机构应当予以配合协助。

第九条 各级人民政府应当支持社会工作服务机构等社会组织开展心理健康咨询、家庭关系指导、家庭暴力预防知识教育等服务。

第十条 人民调解组织应当依法调解家庭纠纷, 预防和减少家庭暴力的发生。

2. Kapitel: Prävention familiärer Gewalt

§ 6 [Propaganda und Erziehung] Der Staat entfaltet Aktivität zu Propaganda und Erziehung zu familiären Tugenden, verbreitet Wissen gegen familiäre Gewalt und verstärkt die Aufmerksamkeit der Bürger gegenüber familiärer Gewalt.

Gewerkschaften¹³, kommunistische Jugendgruppen¹⁴, Frauenbünde¹⁵ und Vereinigungen von Menschen mit Behinderung müssen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich Propaganda und Erziehung gegen familiäre Gewalt und zu familiären Tugenden organisieren und durchführen.

Rundfunksender, TV-Sender¹⁶, Zeitungen, Internet und andere Medien¹⁶ müssen Propaganda zu familiären Tugenden und gegen familiäre Gewalt durchführen.

Bildungsstätten¹⁷ und Kindergärten müssen Erziehung zu familiären Tugenden und gegen familiäre Gewalt durchführen.

§ 7 [Berufsbildungen und Dokumentation] Die betreffenden Abteilungen der Volksregierung auf Kreisebene oder höher, die Rechtsprechungsorgane und Frauenbünde müssen die Prävention und Unterbindung familiärer Gewalt in die Berufsbildung [ihrer Mitarbeiter] und die Arbeit mit Statistiken aufnehmen.

Medizinische Einrichtungen müssen Protokoll über die Diagnose und Behandlung von Geschädigten familiärer Gewalt führen.

§ 8 [Kooperationsverpflichtung] Die Volksregierungen der Gemeinden und Kleinstädte und die Straßenbüros [der Volksregierung]¹⁸ müssen die Prävention von familiärer Gewalt organisieren und durchführen; Einwohnerkomitees, Dorfkomitees und Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit¹⁹ müssen in Abstimmung Hilfe gewähren.

§ 9 [Verpflichtung der Volksregierung zur Unterstützung sozialer Organisationen] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit und andere soziale Organisationen dabei unterstützen, Dienstleistungen wie etwa die Beratung zu psychischer Gesundheit, Anleitung zu familiären Beziehungen, Erziehung und Wissensvermittlung zur Prävention von familiärer Gewalt durchzuführen.

§ 10 [Pflichten der Institutionen für Volksschlichtung] Die Institutionen für Volksschlichtung müssen nach dem Recht Streitfälle familiärer Gewalt schlichten [und] Vorkommnissen familiärer Gewalt vorbeugen und sie vermindern.

¹³ Gewerkschaften in China sind nicht zu vergleichen mit Gewerkschaften in Deutschland. Die Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen Chinas sind von der KPCh geleitet und stehen unter der Anleitung der Gewerkschafterversammlung der jeweils nächsthöheren Stufe und des Gesamtchinesischen Gewerkschaftsbundes. § 6 des Gewerkschaftsgesetzes der VR China (中华人民共和国工会法) besagt, dass die Gewerkschaften die Interessen der Arbeitnehmer und gleichzeitig die Interessen aller chinesischen Bürger schützen. Wenn es zur Verlangsamung der Arbeit kommt oder die Arbeit ganz niedergelegt wird, muss die Gewerkschaft vermitteln, hat aber nach § 27 Gewerkschaftsgesetz die Pflicht, dem Unternehmen oder der Institution zu helfen, möglichst schnell wieder zu den normalen Arbeitsabläufen überzugehen.

¹⁴ Kommunistische Jugendgruppen (中国共产主义青年团) dienen zur Vermittlung des Wissens zum chinesischen Sozialismus und Kommunismus unter der Jugend Chinas. Wie bei allen KdV geschieht das unter der Leitung der KPCh. Sie sind das Bindeglied zwischen der KPCh und der chinesischen Jugend.

¹⁵ Frauenbünde (中华全国妇女联合会) sind KdV, die sich die Emanzipation der Frau und die Verbindung von Frauen landesweit zur Aufgabe gemacht haben. Die Aufgaben der Frauenbünde sind unter anderem die soziale Arbeit mit Frauen und Kindern im Einklang mit ihrer Satzung (中华全国妇女联合会章程). Recherchen zu den Lebensumständen von Frauen und Kindern in den unterschiedlichen Regionen Chinas und damit zusammenhängende Berichte und Vorschläge an die KPCh und die Regierung, Propaganda und Erziehung und Fortbildungen für Frauen.

¹⁶ Medien (媒体), also Rundfunksender, TV-Sender, Zeitungen, Internet usw. unterstehen faktisch der Leitung, Kontrolle und Zensur der Zentralen Propagandaabteilung der KPCh (宣传部), die von obersten Führungsmitgliedern der KPCh überwacht wird. Die Propagandaabteilung gibt Anweisungen heraus, die durch staatliche Behörden, wie das Kulturministerium, die Behörde für öffentliche Sicherheit (im Folgenden kurz „BeföS“) oder das staatliche Amt für Veröffentlichungen, Partei- und Nicht-Partei-Zeitungen umgesetzt werden. Sie sind Werkzeug unter anderem zur Verbreitung von Politiken und Gesetzen, aber auch der Parteiideologie.

¹⁷ Der Begriff 学校 beinhaltet alle Bildungsstätten. In den Erläuterungen zum Entwurf für das GgfG wird immer von Grund- und Mittelschulen (中小学) gesprochen. In der Interpretation des GgfG wird jedoch betont, dass 学校 hier nicht nur Grund- und Mittelschulen, sondern auch Hochschulen und Universitäten meint. Gesellschaftliche Rechtsabteilung, Interpretation des GgfG, S. 28.

¹⁸ 人民政府 XX 街道办事处: Abteilung der Volksregierung zuständig für einen kleinen Bezirk in der Stadt.

¹⁹ Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit (社会工作服务机构) zählen zu den NKE und somit zu den sozialen Organisationen. Sie haben den rechtlichen Status einer gemeinnützigen juristischen Person.

第十一条 用人单位发现本单位人员有家庭暴力情况的，应当给予批评教育，并做好家庭矛盾的调解、化解工作。

第十二条 未成年人的监护人应当以文明的方式进行家庭教育，依法履行监护和教育职责，不得实施家庭暴力。

第三章 家庭暴力的处置

第十三条 家庭暴力受害人及其法定代理人、近亲属可以向加害人或者受害人所在单位、居民委员会、村民委员会、妇女联合会等单位投诉、反映或者求助。有关单位接到家庭暴力投诉、反映或者求助后，应当给予帮助、处理。

家庭暴力受害人及其法定代理人、近亲属也可以向公安机关报案或者依法向人民法院起诉。

单位、个人发现正在发生的家庭暴力行为，有权及时劝阻。

第十四条 学校、幼儿园、医疗机构、居民委员会、村民委员会、社会工作服务机构、救助管理机构、福利机构及其工作人员在工作中发现无民事行为能力人、限制民事行为能力人遭受或者疑似遭受家庭暴力的，应当及时向公安机关报案。公安机关应当对报案人的信息予以保密。

第十五条 公安机关接到家庭暴力报案后应当及时出警，制止家庭暴力，按照有关规定调查取证，协助受害人就医、鉴定伤情。

§ 11 [Pflichten des Arbeitgebers] Wenn der Arbeitgeber²⁰ bemerkt, dass bei Personal seiner Einheit familiäre Gewalt vorliegt, muss er [diese] kritisieren und erziehen, und er muss die Schlichtung und Auflösung der familiären Konflikte vornehmen.

§ 12 [Bildungsauftrag des Vormundes und Verbot der familiären Gewalt] Die Vormünder von Minderjährigen müssen in zivilisierter Weise familiäre Erziehung durchführen [und] nach dem Recht [ihre] Pflichten der Vormundschaft und Erziehung erfüllen; sie dürfen keine familiäre Gewalt anwenden.

3. Kapitel: Vorgehen bei familiärer Gewalt

§ 13 [Vorgehen Geschädigter, naher Verwandter oder Dritter bei familiärer Gewalt] Geschädigte familiärer Gewalt, ihre gesetzlich bestimmten Vertreter und nahe Verwandte können bei der Einheit des Schädigers oder des/der Geschädigten, beim Einwohnerkomitee, Dorfkomitee, beim Frauenbund oder anderen Einheiten Beschwerde einlegen, Bericht erstatten²¹ oder um Hilfe bitten. Die betreffende Einheit muss nach Erhalt der Beschwerde, Meldung oder des Bittersuchens wegen familiärer Gewalt Hilfe und Erledigung gewähren.

Geschädigte familiärer Gewalt, ihre gesetzlich bestimmten Stellvertreter und nahe Verwandte können Meldung bei den Behörden für öffentliche Sicherheit²² [= Polizei] erstatten oder nach dem Recht Klage vor dem Volksgericht erheben.

Einheiten oder Einzelpersonen, die das Geschehen von Handlungen familiärer Gewalt bemerken, haben das Recht, sofort einzugreifen.

§ 14 [Meldepflicht für Einrichtungen mit Kontakt zum Geschädigten] Wenn Bildungsstätten, Kindergärten, medizinische Einrichtungen, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees, Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit, Organe zur Verwaltung von Hilfe, Organe für Wohlfahrt und ihr Arbeitspersonal im Rahmen ihrer Tätigkeit bemerken, dass Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige familiäre Gewalt erleiden oder es den Anschein hat, als ob sie familiäre Gewalt erleiden, müssen sie das unverzüglich der Behörde für öffentliche Sicherheit melden. Die Behörde für öffentliche Sicherheit muss die Informationen desjenigen, der Meldung erstattet hat, geheim halten.

§ 15 [Vorgehen der Behörde für öffentliche Sicherheit bei Erhalt der Meldung] Die Behörde für öffentliche Sicherheit muss bei Erhalt der Meldung von familiärer Gewalt unverzüglich Polizisten [zum Ort der Tat] senden, die familiäre Gewalt unterbinden, nach den einschlägigen Bestimmungen Ermittlungen anstellen [und] Beweise aufnehmen [und] dem Geschädigten dabei helfen, medizinische Hilfe aufzusuchen und die Schwere der Verletzungen zu begutachten.

²⁰ 用人单位, alle einstellenden Danweis, also sowohl Unternehmen als auch Institutionseinheiten (Profit, Non-Profit, staatlich, nichtstaatlich).

²¹ 反映 heißt wörtlich „reflektieren, widerspiegeln“.

²² Die BeföS sind nach § 2 der Verordnung zur Organisation und Verwaltung der Behörden für öffentliche Sicherheit ein wichtiges Werkzeug der demokratischen Diktatur des Volkes (民主专政). Polizisten (Angestellte der BeföS) sind bewaffnete Kräfte der Verwaltung der nationalen Sicherheit und Ordnung sowie der Judikative in strafrechtlichen Angelegenheiten. Ihre Aufgabe ist es, nach dem Recht rechtswidrige Aktivitäten zu verhindern, zu unterbinden und zu ahnden und gleichzeitig die Bürger zu schützen, der Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft zu dienen und die nationale und gesellschaftliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren (§ 2 Volkspolizeigesetz). Das Ministerium für öffentliche Sicherheit untersteht dem Staatsrat. Die jeweiligen BeföS der Volksregierung auf Kreisebene oder höher unterstehen der Führung durch die Volksregierung und verantworten die Arbeit zur öffentlichen Sicherheit in der betreffenden Region. Nach Bedarf richten sie Dienststellen der BeföS (公安派出所, Polizeistationen) ein, um eine gute Erreichbarkeit für die Bürger zu gewährleisten. Die Struktur, Verantwortung und Aufgaben ergeben sich aus der Verordnung zur Organisation und Verwaltung der Behörden für öffentliche Sicherheit, dem Volkspolizeigesetz und dem Beamtengesetz der VR China.

无民事行为能力人、限制民事行为能力人因家庭暴力身体受到严重伤害、面临人身安全威胁或者处于无人照料等危险状态的，公安机关应当通知并协助民政部门将其安置到临时庇护场所、救助管理机构或者福利机构。

第十六条 家庭暴力情节较轻，依法不给予治安管理处罚的，由公安机关对加害人给予批评教育或者出具告诫书。

告诫书应当包括加害人的身份信息、家庭暴力的事实陈述、禁止加害人实施家庭暴力等内容。

第十七条 公安机关应当将告诫书送交加害人、受害人，并通知居民委员会、村民委员会。

居民委员会、村民委员会、公安派出所应当对收到告诫书的加害人、受害人进行查访，监督加害人不再实施家庭暴力。

第十八条 县级或者设区的市级人民政府可以单独或者依托救助管理机构设立临时庇护场所，为家庭暴力受害人提供临时生活帮助。

第十九条 法律援助机构应当依法为家庭暴力受害人提供法律援助。

人民法院应当依法对家庭暴力受害人缓收、减收或者免收诉讼费用。

第二十条 人民法院审理涉及家庭暴力的案件，可以根据公安机关出警记录、告诫书、伤情鉴定意见等证据，认定家庭暴力事实。

Wenn Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige durch familiäre Gewalt schwere Körperverletzungen erleiden, ihre persönliche Sicherheit bedroht ist oder sie sich in einer gefährlichen Lage befinden, wie zum Beispiel unbeaufsichtigt zu sein oder irgendeine andere gefährliche Situation, muss die Behörde für öffentliche Sicherheit die betreffende Abteilung für Zivilverwaltung benachrichtigen und diese bei der Unterbringung des Geschädigten an einem Ort für vorübergehenden Schutz, bei einem Organ zur Verwaltung von Hilfe oder einem Organ der Wohlfahrt unterstützen.

§ 16 [Verwarnungsschreiben] Wird nach dem Recht bei verhältnismäßig leichten Umständen der familiären Gewalt keine Strafe für die [Störung von] Ruhe und Ordnung²³ [= Polizeistrafe] verhängt, wird der Schädiger von der Behörde für öffentliche Sicherheit kritisiert und erzoget oder ihm wird ein Verwarnungsschreiben ausgestellt.

Das Verwarnungsschreiben muss Informationen zur Identität des Schädigers, Angaben zu den Tatsachen der familiären Gewalt, die Untersagung der Ausübung familiärer Gewalt durch den Schädiger und weiteren Inhalt enthalten.

§ 17 [Weiteres Verfahren bei Verwarnungsschreiben] Die Behörde für öffentliche Sicherheit muss das Verwarnungsschreiben an den Schädiger und den Geschädigten aushändigen und informiert das Einwohner- oder Dorfkomitee.

Einwohnerkomitees, Dorfkomitees [und] Dienststellen der Behörde für öffentliche Sicherheit müssen bei Schädigern und Geschädigten, die ein Verwarnungsschreiben erhalten haben, Untersuchungen und Besuche durchführen und überwachen, dass der Schädiger nicht wieder familiäre Gewalt ausübt.

§ 18 [Einrichtung von Orten für vorübergehenden Schutz] Die Volksregierung auf Kreisebene oder auf Ebene einer in Bezirke unterteilten Stadt kann²⁴ alleine oder unterstützt durch Organe zur Verwaltung von Hilfe Orte für vorübergehenden Schutz einrichten, um vorübergehend Hilfe beim Leben für den durch familiäre Gewalt Geschädigten bereitzustellen.

§ 19 [Pflicht zur rechtlichen Hilfe und Regelungen zu den Prozesskosten] Organe für Rechtsbeihilfe²⁵ müssen nach dem Recht den durch familiäre Gewalt Geschädigten Rechtsbeihilfe leisten.

Volksgerichte müssen nach dem Recht für den durch familiäre Gewalt Geschädigten die Einziehung von Prozesskosten²⁶ verschieben, sie mindern oder ganz von ihnen absehen.

§ 20 [Beweismittel] Volksgerichte können bei der Behandlung von Fällen, die familiäre Gewalt betreffen, durch Aufzeichnungen der durch die Behörde für öffentliche Sicherheit [zum Ort der Tat] gesandten Polizisten, das Verwarnungsschreiben, Gutachten zur Schwere der Verletzungen und weitere Beweise die Tatsachen der familiären Gewalt feststellen.

²³ Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über Strafen für [die Störung] von Ruhe und Ordnung [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012.

²⁴ „Kann“ bedeutet, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

²⁵ Die Organe für Rechtsbeihilfe werden durch die Volksregierung auf Kreisebene, von Kreisstädten oder regierungsunmittelbaren Städten nach Bedarf festgesetzt. Sie bieten kostenlose Rechtsbeihilfe für Leute in besonderen Fällen und in finanziellen Schwierigkeiten. Besondere Fälle bedeutet, wenn Personen, die zu der „schwachen Gruppe“ der Gesellschaft gerechnet werden, nicht selbst fähig sind, sich einen Anwalt zu leisten, oder aus irgendeinem anderen Grund keinen Anwalt haben. Das Organ für Rechtsbeihilfe errichtet auf Bezirksebene Zentren für Rechtsbeihilfe (法律援助中心), leitet diese an, koordiniert und überwacht ihre Arbeit. Das Justizministerium ist verantwortlich für alle Zentren für Rechtsbeihilfe landesweit.

²⁶ Prozesskosten, nicht zu verwechseln mit den deutschen Prozessgebühren, in China zahlt jeder seine außergerichtlichen Kosten selbst (§ 118 ff. ZPG).

第二十一条 监护人实施家庭暴力严重侵害被监护人合法权益的，人民法院可以根据被监护人的近亲属、居民委员会、村民委员会、县级人民政府民政部门等有关人员或者单位的申请，依法撤销其监护人资格，另行指定监护人。

被撤销监护人资格的加害人，应当继续负担相应的赡养、扶养、抚养费。

第二十二条 工会、共产主义青年团、妇女联合会、残疾人联合会、居民委员会、村民委员会等应当对实施家庭暴力的加害人进行法治教育，必要时可以对加害人、受害人进行心理辅导。

第四章 人身安全保护令

第二十三条 当事人因遭受家庭暴力或者面临家庭暴力的现实危险，向人民法院申请人身安全保护令的，人民法院应当受理。

当事人是无民事行为能力人、限制民事行为能力人，或者因受到强制、威吓等原因无法申请人身安全保护令的，其近亲属、公安机关、妇女联合会、居民委员会、村民委员会、救助管理机构可以代为申请。

第二十四条 申请人身安全保护令应当以书面方式提出；书面申请确有困难的，可以口头申请，由人民法院记入笔录。

第二十五条 人身安全保护令案件由申请人或者被申请人居住地、家庭暴力发生地的基层人民法院管辖。

第二十六条 人身安全保护令由人民法院以裁定形式作出。

第二十七条 作出人身安全保护令，应当具备下列条件：

- (一) 有明确的被申请人；

§ 21 [Sorgerechtsentzug] Wenn Vormünder durch das Ausüben familiärer Gewalt die legalen Rechte und Interessen des Mündels schwerwiegend verletzen, können Volksgerichte auf Antrag der nahen Verwandten des Mündels, des Einwohnerkomitees, des Dorfkomitees, der Abteilungen der Zivilverwaltung der Volksregierung auf Kreisebene oder deren jeweiligen Mitarbeitern nach dem Recht die Befähigung als Vormund entziehen und einen anderen Vormund bestimmen.

Der Schädiger, dessen Qualifikation zum Vormund aufgehoben wurde, muss weiterhin damit zusammenhängende Kosten für Elternunterhalt, Ehegattenunterhalt [und/oder] Kindesunterhalt tragen.

§ 22 [Erziehung des Schädigers, psychologische Anleitung] Gewerkschaften, kommunistische Jugendverbände, Frauenbünde, Vereinigungen von Menschen mit Behinderung, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees und weitere [Institutionen] müssen den Schädigern, die familiäre Gewalt ausüben, Unterricht in Herrschaft des Rechts²⁷ geben; wenn es notwendig ist, können sie²⁸ psychologische Anleitung für den Schädiger und das Opfer durchführen.

4. Kapitel: Schutzanordnung zur persönlichen Sicherheit

§ 23 [Antragsannahme, Stellvertretung für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige] Wenn der Betroffene wegen des Erleidens familiärer Gewalt oder gegenwärtig drohender familiärer Gewalt bei einem Volksgericht Antrag auf Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit stellt, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen.

Wenn der Betroffene geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist oder aufgrund von Zwang, Drohung oder anderen Gründen nicht selbst Antrag auf Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit stellen kann, können nahe Verwandte, die Behörde für öffentliche Sicherheit, Frauenvereinigungen, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees oder Organe zur Verwaltung von Hilfe stellvertretend den Antrag stellen.

§ 24 [Schriftformerfordernis] Der Antrag auf Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit muss schriftlich eingereicht werden; wenn die schriftliche Beantragung tatsächlich schwierig ist, kann der Antrag mündlich gestellt werden [und] wird vom Volksgericht protokolliert.

§ 25 [Zuständigkeit] Zuständig für Fälle der Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit ist das Volksgericht der Grundstufe des Wohnortes²⁹ des Antragstellers, des Antragsgegners oder des Ortes, an dem die familiäre Gewalt stattgefunden hat.

§ 26 [Gerichtsentscheidung] Über den Antrag auf Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit entscheidet das Volksgericht durch Beschluss.

§ 27 [Voraussetzungen] Die Voraussetzungen für eine Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit sind:

- (1) Es gibt einen eindeutigen Antragsgegner;

²⁷ Die vier KdV und die Einwohner bzw. Dorfkomitees müssen dem Täter „Unterricht in Herrschaft des Rechts“ geben. Sein Rechtsbewusstsein soll gestärkt werden, um zu verhindern, dass er wieder Gewalt verübt. Angesprochen werden die Einheiten und Organisationen, die besonders enge Beziehungen zu den Haushalten haben und damit am besten auf den Täter einwirken bzw. der verletzten Person helfen können. Die Komitees und Organisationen, die diese Aufgabe wahrnehmen, sollen dem Täter auf Basis ihres Wissens über seine Lebensumstände auf geeignete Art und Weise Rechtswissen vermitteln und ihn zur Einsicht der eigenen Fehler führen. Eine Methode dazu ist die Teilnahme an Unterricht, in dem ehemalige Täter familiärer Gewalt über Recht sprechen und durch ihr gutes Beispiel andere Täter davon abhalten, erneut gewalttätig zu werden.

²⁸ Da bisher kein zwingendes Therapiesystem eingerichtet ist, kann Therapie nur unter Einwilligung des Schädigers stattfinden; Gesellschaftliche Rechtsabteilung, Interpretation des GgfG, S. 21.

²⁹ Wohnort ist der Ort, an dem eine Person zusammenhängend für eine angemessene Zeitspanne lebt. Er entspricht nicht dem in § 15 AGZR definierten Wohnsitz (居所). Siehe „Empfehlungen des OVG zu einigen Fragen der Umsetzung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China.“

(二) 有具体的请求;

(2) es gibt ein konkretes Begehren;

(三) 有遭受家庭暴力或者面临家庭暴力现实危险的情形。

(3) es liegen Umstände des Erleidens familiärer Gewalt oder der gegenwärtig drohenden familiären Gewalt vor.

第二十八条 人民法院受理申请后,应当在七十二小时内作出人身安全保护令或者驳回申请;情况紧急的,应当在二十四小时内作出。

§ 28 [Bearbeitungsfrist] Das Volksgericht muss nach Annahme³⁰ des Antrags innerhalb von 72 Stunden die Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit erlassen oder den Antrag zurückweisen; liegen dringliche Umstände vor, muss die Verfügung innerhalb von 24 Stunden angeordnet werden.

第二十九条 人身安全保护令可以包括下列措施:

§ 29 [Inhalt] Die Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit kann die folgenden Maßnahmen beinhalten:

(一) 禁止被申请人实施家庭暴力;

(1) Verbot der Ausübung familiärer Gewalt durch den Antragsgegner;

(二) 禁止被申请人骚扰、跟踪、接触申请人及其相关近亲属;

(2) Verbot der Belästigung und des Nachstellens von oder der Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller und seinen nahen Verwandten durch den Antragsgegner;

(三) 责令被申请人迁出申请人住所;

(3) Verweis des Antragsgegners aus der Wohnung des Antragstellers;

(四) 保护申请人人身安全的其他措施。

(4) weitere Maßnahmen, um die persönliche Sicherheit des Antragstellers zu schützen.

第三十条 人身安全保护令的有效期不超过六个月,自作出之日起生效。人身安全保护令失效前,人民法院可以根据申请人的申请撤销、变更或者延长。

§ 30 [Geltungsdauer] Die Gültigkeit der Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit darf sechs Monate nicht übersteigen; sie wird vom Tag des Erlasses an wirksam. Bevor die Gültigkeit der Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit endet, kann das Volksgericht sie auf Antrag des Antragstellers widerrufen, abändern oder verlängern.

第三十一条 申请人对驳回申请不服或者被申请人对人身安全保护令不服的,可以自裁定生效之日起五日内向作出裁定的人民法院申请复议一次。人民法院依法作出人身安全保护令的,复议期间不停止人身安全保护令的执行。

§ 31 [Rechtsbehelf] Wenn der Antragsteller die Zurückweisung des Antrags oder der Antragsgegner die Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit nicht akzeptiert, können sie innerhalb von fünf Tagen nach Erlass des Beschlusses beim Volksgericht, das den Beschluss erlassen hat, einmalig erneute Beratung beantragen. Hat das Volksgericht nach dem Recht eine Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit erlassen, wird während einer erneuten Beratung die Vollstreckung der Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit nicht eingestellt.³¹

第三十二条 人民法院作出人身安全保护令后,应当送达申请人、被申请人、公安机关以及居民委员会、村民委员会等有关组织。人身安全保护令由人民法院执行,公安机关以及居民委员会、村民委员会等应当协助执行。

§ 32 [Zustellung, Vollstreckung] Nach dem Erlass einer Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit muss diese dem Antragsteller, dem Antragsgegner, der Behörde für öffentliche Sicherheit sowie dem Einwohnerkomitee, dem Dorfkomitee und weiteren betreffenden Organisationen³² zugestellt werden. Die Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit wird vom Volksgericht vollstreckt, die Behörde für öffentliche Sicherheit sowie das Einwohnerkomitee und das Dorfkomitee müssen es bei der Vollstreckung unterstützen.

³⁰ Im ersten Gesetzesentwurf stand eine Frist von 48 Stunden. In den Meinungen zu dem Entwurf wurde klar, dass 48 Stunden von vielen als zu lang angesehen wurde. Daher hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, zwischen einer normalen Schutzanordnung und einer Schutzanordnung mit besonderer Dringlichkeit zu differenzieren, die in 72 bzw. 24 Stunden erlassen werden muss. Das ist der Kompromiss zwischen dem Interesse des Opfers auf schnellstmöglichen Schutz und dem geordneten Arbeitsablauf an den Volksgerichten.

³¹ Keine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Während der erneuten Beratung verliert die Schutzanordnung nicht ihre Wirksamkeit. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wäre im Falle einer Schutzanordnung unzweckmäßig, da sie schnellen Schutz gewähren soll. Diese Regelung verhindert, dass der Antragsgegner das Wirksamwerden des Beschlusses verzögern kann.

³² Mit „und betreffenden Organisationen“ ist vor allem die Arbeitseinheit des Täters gemeint.

第五章 法律责任

第三十三条 加害人实施家庭暴力,构成违反治安管理行为的,依法给予治安管理处罚;构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第三十四条 被申请人违反人身安全保护令,构成犯罪的,依法追究刑事责任;尚不构成犯罪的,人民法院应当给予训诫,可以根据情节轻重处以一千元以下罚款、十五日以下拘留。

第三十五条 学校、幼儿园、医疗机构、居民委员会、村民委员会、社会工作服务机构、救助管理机构、福利机构及其工作人员未依照本法第十四条规定向公安机关报案,造成严重后果的,由上级主管部门或者本单位对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第三十六条 负有反家庭暴力职责的国家工作人员玩忽职守、滥用职权、徇私舞弊的,依法给予处分;构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第六章 附则

第三十七条 家庭成员以外共同生活的人之间实施的暴力行为,参照本法规定执行。

第三十八条 本法自2016年3月1日起施行。

5. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 33 [Verwaltungs- und strafrechtliche Haftung] Wenn die Ausübung familiärer Gewalt durch den Schädiger eine Handlung darstellt, die ein Verstoß gegen Ruhe und Ordnung ist, wird nach dem Recht eine Strafe für die [Störung von] Ruhe und Ordnung verhängt; stellt sie eine Straftat dar, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 34 [Verstoß gegen Schutzanordnung] Verstößt der Antragsgegner gegen eine Anordnung zum Schutz der persönlichen Sicherheit [und] stellt dies eine Straftat dar, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt; stellt sie keine Straftat dar, so muss das Volksgericht ihn ermahnen und kann je nach Schwere ein Bußgeld von bis zu 1.000 Yuan oder bis zu 15 Tagen Arrest verhängen.

§ 35 [Disziplinarmaßnahmen bei Missachtung der Meldepflicht] Wenn Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees, Dienstleistungsorgane für soziale Arbeit, Organe zur Verwaltung von Hilfe, Organe für Wohlfahrt und ihre Mitarbeiter nicht gemäß § 14 dieses Gesetzes Meldung bei der Behörde für öffentliche Sicherheit erstatten und dadurch schwerwiegende Folgen entstehen, so verhängt die zuständige Abteilung auf nächsthöherer Ebene oder die betreffende Einheit nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen gegen den direkt dafür verantwortlichen Zuständigen und anderes direkt dafür verantwortliches Personal.

§ 36 [Strafrechtliche Haftung oder Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen staatlicher Bediensteter] Vernachlässigt ein staatlicher Bediensteter³³, dessen Amtspflicht es ist, familiäre Gewalt zu bekämpfen, seine Amtspflicht, missbraucht seine Befugnisse [oder] handelt er zum eigenen Vorteil unlauter, so werden nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen verhängt; stellt [sein Handeln] eine Straftat dar, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

6. Kapitel: Ergänzende Regelungen

§ 37 [Anwendungsbereich] Für die Ausübung von Gewalthandlungen zwischen gemeinsam lebenden³⁴ Personen, die nicht Familienmitglieder sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 38 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird ab dem 1. März 2016 angewendet.

Übersetzung, Fußnoten und Paragrafenüberschriften von Mareike Seeßelberg.

³³ Dieser Begriff wird in § 93 des Strafgesetzes der VR China definiert. Er umfasst alle Angestellten staatlicher Organe (国家机关), die im öffentlichen Dienst tätig sind. Er umfasst auch, aber nicht nur, Beamte nach dem Beamtengesetz. Die staatlichen Bediensteten, deren Amtspflicht es ist, familiäre Gewalt zu bekämpfen, und die damit von diesem Paragrafen betroffen sind, sind die Mitarbeiter der Volksgerichte, der BefÖS, der Abteilungen der Zivilverwaltung, der Regierungen der Städte und Gemeinden, der Straßenbüros, Einwohnerkomitees, Dorfkomitees und der Polizeidienststellen.

³⁴ Gemeinsam leben (共同生活) bedeutet hier nicht zwingend das Gleiche wie gemeinsam Wohnen (同居).

Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen

中华人民共和国国务院令¹
第 723 号

Erlass des Staatsrates der Volksrepublik China
Nr. 723

《中华人民共和国外商投资法实施条例》已经 2019 年 12 月 12 日国务院第 74 次常务会议通过，现予公布，自 2020 年 1 月 1 日起施行。

总理 李克强
2019 年 12 月 26 日

Die „Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“ wurde am 12. Dezember 2019 auf der 74. Exekutivkonferenz des Staatsrates verabschiedet, wird hiermit bekanntgegeben und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Li Keqiang, Ministerpräsident
26. Dezember 2019

中华人民共和国外商投资法
实施条例

Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über
ausländische Investitionen

第一章 总则

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

第一条 根据《中华人民共和国外商投资法》（以下简称外商投资法），制定本条例。

§ 1 [Verordnungsgrundlage] Gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“² (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über ausländische Investitionen [AusInvG]) wird diese Verordnung festgesetzt.

第二条 国家鼓励和促进外商投资，保护外商投资合法权益，规范外商投资管理，持续优化外商投资环境，推进更高水平对外开放。

§ 2 [Grundsätze; vgl. § 1 AusInvG] Der Staat ermutigt und fördert ausländische Investitionen, schützt die legalen Rechte [und] Interessen ausländischer Investitionen,³ normiert die Steuerung ausländischer Investitionen, setzt die Optimierung des Umfelds für ausländische Investitionen fort [und] treibt eine Öffnung nach außen auf noch höherem Niveau voran.

第三条 外商投资法第二条第二款第一项、第三项所称其他投资者，包括中国的自然人在内。

§ 3 [Begriffsbestimmung: Andere Investoren] Andere Investoren im Sinne des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 [und] 3 AusInvG umfassen chinesische natürliche Personen.

第四条 外商投资准入负面清单（以下简称负面清单）由国务院投资主管部门会同国务院商务主管部门等有关部门提出，报国务院发布或者报国务院批准后由国务院投资主管部门、商务主管部门发布。

§ 4 [Erlass und Anpassung der Negativliste; vgl. § 4 AusInvG] Die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen (im Folgenden abgekürzt: Negativliste) wird von den betreffenden Abteilungen wie etwa den für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates⁴ gemeinsam mit den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates⁵ eingebracht [und] dem Staatsrat zur Verkündung gemeldet oder nach Meldung an den Staatsrat zur Genehmigung von den für Investitionen zuständigen Abteilungen [und] den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates verkündet.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.gov.cn/zhengce/content/2019-12/31/content_5465449.htm>.

² Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (AusInvG) vom 15. März 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144–152.

³ So der Wortlaut im Original.

⁴ Die für Investitionen zuständige Abteilung ist (auf zentralstaatlicher Ebene) die Kommission für Staatliche Entwicklung und Reform [国家发展改革委], bekannt unter der englischen Abkürzung NDRC.

⁵ Die für Handelsangelegenheiten zuständige Abteilung ist (auf zentralstaatlicher Ebene) das Handelsministerium der Volksrepublik China [中华人民共和国商务部], bekannt unter der englischen Abkürzung MOFCOM.

国家根据进一步扩大对外开放和经济社会发展需要, 适时调整负面清单。调整负面清单的程序, 适用前款规定。

第五条 国务院商务主管部门、投资主管部门以及其他有关部门按照职责分工, 密切配合、相互协作, 共同做好外商投资促进、保护和管理工作的。

县级以上地方人民政府应当加强对外商投资促进、保护和管理工作的组织领导, 支持、督促有关部门依照法律法规和职责分工开展外商投资促进、保护和管理工作的, 及时协调、解决外商投资促进、保护和管理工作中的重大问题。

第二章 投资促进

第六条 政府及其有关部门在政府资金安排、土地供应、税费减免、资质许可、标准制定、项目申报、人力资源政策等方面, 应当依法平等对待外商投资企业和内资企业。

政府及其有关部门制定的支持企业发展的政策应当依法公开; 对政策实施中需要由企业申请办理的事项, 政府及其有关部门应当公开申请办理的条件、流程、时限等, 并在审核中依法平等对待外商投资企业和内资企业。

第七条 制定与外商投资有关的行政法规、规章、规范性文件⁷, 或者政府及其有关部门起草与外商投资有关的法律、地方性法规, 应当根据实际情况, 采取书面征求意见以及召开座谈会、论证会、听证会等多种形式, 听取外商投资企业和有关商会、协会等方面的意见和建议; 对反映集中或者涉及外商投资企业重大权利义务问题的意见和建议, 应当通过适当方式反馈采纳的情况。

Gemäß den Bedürfnissen der weiteren Vergrößerung der Öffnung nach außen und der Entwicklung von Wirtschaft [und] Gesellschaft passt der Staat zu passender Zeit die Negativliste an. Auf das Verfahren zur Anpassung der Negativliste wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewendet.

§ 5 [Behördliche Zusammenarbeit] Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen [und] die für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates sowie andere betreffende Abteilungen kooperieren eng, wirken untereinander zusammen, erledigen gemeinsam die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen gemäß der Aufteilung der Amtspflichten.

Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber müssen die organisatorische Führung in Bezug auf die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen verstärken, die betreffenden Abteilungen dabei unterstützen und dazu anhalten, gemäß den Gesetzen und Rechtsnormen und der Aufteilung der Amtspflichten die Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen zu entfalten [und] die schwerwiegenden Fragen bei der Arbeit der Förderung, des Schutzes und der Steuerung ausländischer Investitionen rechtzeitig koordinieren [und] lösen.

2. Kapitel: Investitionsförderung

§ 6 [Gleichbehandlung und Transparenz bei Unterstützungspolitiken; vgl. § 9 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen beim Arrangieren von Regierungsgeldmitteln, beim Angebot von Land, bei Steuer- und Gebührenerleichterungen, bei befähigenden Erlaubnissen⁶, bei der Festsetzung von Standards, bei der Deklaration von Projekten, bei den Politiken zu Personalressourcen und in anderer Hinsicht ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt behandeln.

Die von den Regierungen und ihren betreffenden Abteilungen festgesetzten Politiken zur Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen müssen nach dem Recht öffentlich gemacht werden; in Bezug auf Angelegenheiten, deren Erledigung bei der Durchführung von Politiken von Unternehmen zu beantragen ist, müssen die Regierung und ihre betreffenden Abteilungen die Voraussetzungen, den Ablauf, die Frist und anderes des Erledigungsantrags öffentlich machen und bei der Überprüfung ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nach dem Recht gleichberechtigt behandeln.

§ 7 [Beteiligung an der Rechtssetzung; vgl. § 10 AuslInvG] Bei der Festsetzung von Verwaltungsrechtsnormen, Regeln [und] normativen Dokumenten, die ausländische Investitionen betreffen, oder [wenn] die Regierungen oder ihre betreffenden Abteilungen Gesetze [oder] lokale Rechtsnormen entwerfen, die ausländische Investitionen betreffen, müssen gemäß den tatsächlichen Umständen in unterschiedlichen Formen wie etwa der schriftlichen Einholung von Ansichten sowie der Einberufung von Symposien, Diskussionskonferenzen [oder] Anhörungen Ansichten und Vorschläge von Seiten wie etwa ausländisch investierten Unternehmen und betreffenden Handelskammern [und] Verbänden eingeholt werden; bezüglich Ansichten und Vorschlägen, die konzentriert [auftretende Probleme] widerspiegeln oder schwerwiegende Fragen der Rechte und Pflichten von

⁶ Der Begriff „befähigende Erlaubnis“ bezeichnet eine Art von Verwaltungserlaubnis, die Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ist, welche besondere Qualifikationen oder Fähigkeiten erfordern. Siehe § 12 Nr. 3 Gesetz der Volksrepublik China über Verwaltungserlaubnisse [中华人民共和国行政许可法] vom 27. August 2003, zuletzt geändert am 23. April 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.331492(EN).

⁷ Normative Dokumente meint von Verwaltungsbehörden erlassene Rechtsakte genereller Bindungswirkung, die nicht zu den Verwaltungsrechtsnormen, Beschlüssen und Anordnungen des Staatsrates oder Regeln der Ministerien oder Lokalregierungen gehören. Siehe Mitteilung der Staatsratskanzlei über die Stärkung der Arbeit der Festsetzung und Überwachungsverwaltung von normativen Dokumenten der Verwal-

与外商投资有关的规范性文件应当依法及时公布，未经公布的不得作为行政管理依据。与外商投资企业生产经营活动密切相关的规范性文件，应当结合实际，合理确定公布到施行之间的时间。

第八条 各级人民政府应当按照政府主导、多方参与的原则，建立健全外商投资服务体系，不断提升外商投资服务能力和水平。

第九条 政府及其有关部门应当通过政府网站、全国一体化在线政务服务平台集中列明有关外商投资的法律、法规、规章、规范性文件、政策措施和投资项目信息，并通过多种途径和方式加强宣传、解读，为外国投资者和外商投资企业提供咨询、指导等服务。

第十条 外商投资法第十三条所称特殊经济区域，是指经国家批准设立、实行更大力度的对外开放政策措施的特定区域。

国家在部分地区实行的外商投资试验性政策措施，经实践证明可行的，根据实际情况在其他地区或者全国范围内推广。

第十一条 国家根据国民经济和社会发展需要，制定鼓励外商投资产业目录，列明鼓励和引导外国投资者投资的特定行业、领域、地区。鼓励外商投资产业目录由国务院投资主管部门会同国务院商务主管部门等有关部门拟订，报国务院批准后由国务院投资主管部门、商务主管部门发布。

第十二条 外国投资者、外商投资企业可以依照法律、行政法规或者国务院的规定，享受财政、税收、金融、用地等方面的优惠待遇。

ausländisch investierten Unternehmen berühren, muss in angemessener Weise Feedback über den Stand der aufgegriffenen [Vorschläge] gegeben werden.

Normative Dokumente, die ausländische Investitionen betreffen, müssen nach dem Recht unverzüglich bekannt gegeben werden; wurden sie nicht bekannt gegeben, dürfen sie nicht Grundlage von Steuerungs[maßnahmen] der Verwaltung sein. Bei mit den Produktions- und Betriebsaktivitäten ausländisch investierter Unternehmen in enger Beziehung stehenden normativen Dokumenten muss unter Berücksichtigung der Praxis die Zeit zwischen Bekanntgabe und Anwendbarkeit vernünftig festgelegt werden.

§ 8 [Dienste für ausländische Investoren; vgl. § 11 AuslInvG] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen gemäß den Prinzipien der Leitung durch die Regierung [und] der mehrseitigen Beteiligung ein Dienstleistungssystem für ausländische Investitionen schaffen [und] vervollkommen [und] ununterbrochen Dienstleistungsfähigkeit und -niveau für ausländische Investitionen steigern.

§ 9 [Informationen für ausländische Investoren; vgl. § 11 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen müssen mittels den Regierungswebsites [und] der nationalen vereinheitlichten Online-Dienstleistungsplattform ausländische Investitionen betreffende Gesetze, Rechtsnormen, Regeln, normative Dokumente, Politiken [und] Maßnahmen [und] Informationen über Investitionsprojekte gesammelt auflisten und auf unterschiedlichen Wegen und Weisen die Verbreitung [und] Erläuterung verstärken [sowie] für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen wie etwa Beratung [und] Anleitung zur Verfügung stellen.

§ 10 [Sonderwirtschaftsgebiete; vgl. § 13 AuslInvG] Sonderwirtschaftsgebiete im Sinne des § 13 AuslInvG meint bestimmte mit Genehmigung des Staates errichtete Gebiete, in denen Politiken [und] Maßnahmen zur Öffnung nach außen mit größerer Kraft betrieben werden.

Die vom Staat in einer Teilregion betriebenen experimentellen Politiken [und] Maßnahmen zu ausländischen Investitionen werden, wenn sie sich in der Praxis als gangbar bewiesen haben, gemäß den tatsächlichen Umständen im Bereich anderer Regionen oder des ganzen Landes verbreitet.

§ 11 [Zielgerichtete Förderung; vgl. § 14 AuslInvG] Gemäß den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung setzt der Staat einen Katalog über Branchen mit ermutigten ausländischen Investitionen fest, listet bestimmte Branchen, Bereiche [und] Regionen, in denen die Investitionen ausländischer Investoren ermutigt und angeleitet werden. Der Katalog über Branchen mit ermutigten ausländischen Investitionen wird von den betreffenden Abteilungen wie etwa den für Investitionen zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates entworfen [und] nach Meldung an den Staatsrat zur Genehmigung von den für Investitionen zuständigen Abteilungen [und] den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates verkündet.

§ 12 [Vorzugsbehandlung; vgl. § 14 AuslInvG] Ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen können gemäß Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder Bestimmungen des Staatsrates Vorzugsbehandlung bei Finanzen, Besteuerung, Finanzierung, Bodennutzung und in anderer Hinsicht genießen.

外国投资者以其在中国境内的投资收益在中国境内扩大投资的,依法享受相应的优惠待遇。

第十三条 外商投资企业依法和内资企业平等参与国家标准、行业标准、地方标准和团体标准的制定、修订工作。外商投资企业可以根据需要自行制定或者与其他企业联合制定企业标准。

外商投资企业可以向标准化行政主管部门和有关行政主管部门提出标准的立项建议,在标准立项、起草、技术审查以及标准实施信息反馈、评估等过程中提出意见和建议,并按照规定承担标准起草、技术审查的相关工作以及标准的外文翻译工作。

标准化行政主管部门和有关行政主管部门应当建立健全相关工作机制,提高标准制定、修订的透明度,推进标准制定、修订全过程信息公开。

第十四条 国家制定的强制性标准对外商投资企业和内资企业平等适用,不得专门针对外商投资企业适用高于强制性标准的技术要求。

第十五条 政府及其有关部门不得阻挠和限制外商投资企业自由进入本地区和本行业的政府采购市场。

政府采购的采购人、采购代理机构不得在政府采购信息发布、供应商条件确定和资格审查、评标标准等方面,对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇,不得以所有制形式、组织形式、股权结构、投资者国别、产品或者服务品牌以及其他不合理的条件对供应商予以限定,不得对外商投资企业在中国境内生产的产品、提供的服务和内资企业区别对待。

Wenn ausländische Investoren mit ihren Einkünften aus Investitionen innerhalb des chinesischen Gebiets⁸ die Investition innerhalb des chinesischen Gebiets vergrößern, genießen sie nach dem Recht eine entsprechende Vorzugsbehandlung.

§ 13 [Festsetzung von Standards; vgl. § 15 Abs. 1 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen nehmen nach dem Recht mit inländisch investierten Unternehmen gleichberechtigt an der Arbeit der Festsetzung [und] Revision staatlicher Standards, Branchenstandards, lokaler Standards und Verbandsstandards teil. Ausländisch investierte Unternehmen können gemäß [ihren] Bedürfnissen eigenständig oder im Verbund mit anderen Unternehmen Unternehmensstandards festsetzen.

Ausländisch investierte Unternehmen können bei den für Standardisierungsverwaltung zuständigen Abteilungen und betreffenden für Verwaltung zuständigen Abteilungen Vorschläge für die Einleitung von Standard[setzungen] einreichen, im Verlauf der Einleitung, des Entwerfens, der technischen Überprüfung von Standard[setzungen] sowie des Feedbacks [und] der Bewertung von Informationen über die Durchführung von Standards etc. Ansichten und Vorschläge einreichen und gemäß den Bestimmungen die entsprechenden Arbeiten des Entwerfens von Standards, der technischen Überprüfung sowie Arbeiten der fremdsprachigen Übersetzung übernehmen.

Die für Standardisierungsverwaltung zuständigen Abteilungen und betreffenden für Verwaltung zuständigen Abteilungen müssen entsprechende Arbeitsmechanismen schaffen [und] vervollkommen, die Transparenz der Festsetzung [und] Revision von Standards erhöhen [und] die Offenlegung von Informationen während des gesamten Ablaufs der Festsetzung [oder] Revision von Standards voranbringen.

§ 14 [Zwingende Standards; vgl. § 15 Abs. 2 AuslInvG] Vom Staat festgesetzte zwingende Standards werden gegenüber ausländisch investierten Unternehmen und inländisch investierten Unternehmen in gleicher Weise⁹ angewendet; [es] dürfen nicht speziell an ausländisch investierte Unternehmen gerichtete technische Anforderungen angewendet werden, die über den zwingenden Standards [liegen].

§ 15 [Zugang zu öffentlichen Beschaffungen, Gleichbehandlung; vgl. § 16 AuslInvG] Die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen dürfen den freien Eintritt ausländisch investierter Unternehmen in den Markt für öffentliche Beschaffungen¹⁰ der jeweiligen Region und der jeweiligen Branche nicht behindern und beschränken.

Die Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen des öffentlichen Beschaffungswesens dürfen bei der Verkündung von Informationen zu öffentlichen Beschaffungen, der Bestimmung der Voraussetzungen für Anbieter und der Überprüfung [ihrer] Qualifikation den Standards zur Bewertung von Angeboten und in anderer Hinsicht gegenüber ausländisch investierten Unternehmen nicht eine unterschiedliche Behandlung oder diskriminierende Behandlung anwenden; [sie] dürfen nicht anhand der Eigentumsform, der Organisationsform, der Anteilsstruktur, der Nationalität der Investoren, der Marke von Waren oder Dienstleistungen sowie anderer unangemessener Voraussetzungen Beschränkungen für Anbieter aufstellen; [sie] dürfen nicht von ausländischen Investoren innerhalb des chinesischen Gebiets produzierte Waren [oder] angebotene Dienstleistungen anders als inländisch investierte Unternehmen behandeln.

⁸ Wörtlich: „innerhalb der Grenzen Chinas“. Dieser Begriff wird im offiziellen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des chinesischen Staatsgebiets unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan verwendet.

⁹ Wörtlich: „gleichberechtigt“.

¹⁰ Wörtlich: „Beschaffungen der Regierung“.

第十六条 外商投资企业可以依照《中华人民共和国政府采购法》(以下简称政府采购法)及其实施条例的规定,就政府采购活动事项向采购人、采购代理机构提出询问、质疑,向政府采购监督管理部门投诉。采购人、采购代理机构、政府采购监督管理部门应当在规定的时限内作出答复或者处理决定。

第十七条 政府采购监督管理部门和其他有关部门应当加强对政府采购活动的监督检查,依法纠正和查处对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇等违法违规行为。

第十八条 外商投资企业可以依法在中国境内或者境外通过公开发行股票、公司债券等证券,以及公开或者非公开发行其他融资工具、借用外债等方式进行融资。

第十九条 县级以上地方人民政府可以根据法律、行政法规、地方性法规的规定,在法定权限内制定费用减免、用地指标保障、公共服务提供等方面的外商投资促进和便利化政策措施。

县级以上地方人民政府制定外商投资促进和便利化政策措施,应当以推动高质量发展为导向,有利于提高经济效益、社会效益、生态效益,有利于持续优化外商投资环境。

§ 16 [Vergaberechtlicher Rechtsschutz] Ausländisch investierte Unternehmen können gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen“¹¹ (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über öffentliche Beschaffungen) und dessen Durchführungsverordnung¹² im Hinblick auf Angelegenheiten öffentlicher Beschaffungsaktivitäten an Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen Erkundigungen oder Anfragen vorbringen [und] sich bei den Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens beschweren. Beschaffungspersonen, Beschaffungsagenturen [und] die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens müssen innerhalb der bestimmten Frist eine Antwort oder eine Entscheidung zur Behandlung erlassen.

§ 17 [Aufsicht im Beschaffungswesen] Die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens und andere betreffende Abteilungen müssen die Aufsicht [und] Untersuchung über die Aktivitäten öffentlicher Beschaffungen verstärken [und] gesetz- und vorschriftswidrige Handlungen wie etwa die Anwendung von unterschiedlicher Behandlung oder diskriminierender Behandlung gegenüber ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht korrigieren sowie untersuchen [und] behandeln.

§ 18 [Finanzierungsmöglichkeiten; vgl. § 17 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen können sich nach dem Recht innerhalb oder außerhalb des chinesischen Gebiets durch die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren wie etwa Aktien¹³ [und] Gesellschaftsanleihen¹⁴ sowie die öffentliche oder nichtöffentliche Ausgabe von anderen Finanzierungsinstrumenten, Aufnahme von Auslandsschulden [oder] andere Weise finanzieren.

§ 19 [Lokale Förderungsmaßnahmen; § 18 AuslInvG] Die lokalen Volksregierungen auf Kreisebene und darüber können gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen [und] lokalen Rechtsnormen innerhalb der gesetzlich bestimmten Kompetenzen Politiken [und] Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung ausländischen Investitionen im Hinblick auf Gebührenerleichterungen, Garantien für die Landnutzungsquote¹⁵, Angebot öffentlicher Dienstleistungen und in anderer Hinsicht festsetzen.

Das Festsetzen von Politiken [und] Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung von ausländischen Investitionen durch die Volksregierungen auf Kreisebene und darüber muss das Vorantreiben hochqualitativer Entwicklung als Orientierung [haben], vorteilhaft für die Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, gesellschaftlichen Nutzens [und] ökologischen Nutzens [und] vorteilhaft für die anhaltende Optimierung des Umfelds für ausländische Investitionen sein.

¹¹ Gesetz der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen [中华人民共和国政府采购法] vom 29. Juni 2002, zuletzt geändert am 31. August 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.233283(EN).

¹² Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über öffentliche Beschaffungen [中华人民共和国政府采购法实施条例] vom 31. Dezember 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.243772(EN).

¹³ Zur Ausgabe neuer Aktien siehe §§ 133 ff. Gesellschaftsgesetz (Fn. 33). Der hier mit „Aktien“ übersetzte Begriff [股票] (wörtlich: „Anteilschein“) meint die Aktienurkunde.

¹⁴ Zur Ausgabe von Anleihen siehe 7. Kapitel (§§ 153 ff.) Gesellschaftsgesetz (Fn. 33).

¹⁵ Der Begriff der Landnutzungsquote steht im Zusammenhang mit der Ausweisung von Land für Bauzwecke. Bei der Übertragung von Rechten zur Nutzung von Bauland müssen Behörden die auf verschiedenen Ebenen aufgestellten Pläne zur Flächennutzung und die darin enthaltenen Quoten für verschiedene Nutzungsarten beachten, siehe §§ 10, 11 Gesetz der Republik China über die Verwaltung städtischer Immobilien [中华人民共和国城市房地产管理法] vom 30. August 2007, zuletzt geändert am 26. August 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.335363(EN).

第二十条 有关主管部门应当编制和公布外商投资指引，为外国投资者和外商投资企业提供服务 and 便利。外商投资指引应当包括投资环境介绍、外商投资办事指南、投资项目信息以及相关数据信息等内容，并及时更新。

第三章 投资保护

第二十一条 国家对外国投资者的投资不实行征收。

在特殊情况下，国家为了公共利益的需要依照法律规定对外国投资者的投资实行征收的，应当依照法定程序、以非歧视性的方式进行，并按照被征收投资的市场价值及时给予补偿。

外国投资者对征收决定不服的，可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

第二十二条 外国投资者在中国境内的出资、利润、资本收益、资产处置所得、取得的知识产权许可使用费、依法获得的补偿或者赔偿、清算所得等，可以依法以人民币或者外汇自由汇入、汇出，任何单位和个人不得违法对币种、数额以及汇入、汇出的频次等进行限制。

外商投资企业的外籍职工和香港、澳门、台湾职工的工资收入和其他合法收入，可以依法自由汇出。

第二十三条 国家加大对知识产权侵权行为的惩处力度，持续强化知识产权执法，推动建立知识产权快速协同保护机制，健全知识产权纠纷多元化解决机制，平等保护外国投资者和外商投资企业的知识产权。

标准制定中涉及外国投资者和外商投资企业专利的，应当按照标准涉及专利的有关管理规定办理。

§ 20 [Leitfäden für ausländische Investoren; vgl. § 19 Abs. 2 AuslInvG] Die betreffenden zuständigen Behörden müssen Leitfäden für ausländische Investitionen ausarbeiten und bekannt geben, um für ausländische Investoren und ausländisch investierte Unternehmen Dienstleistungen und Erleichterungen zur Verfügung zu stellen. Leitfäden für ausländische Investitionen müssen Inhalte enthalten wie eine Vorstellung des Investitionsumfelds, eine Anleitung zur Bearbeitung von Angelegenheiten ausländischer Investitionen, Informationen zu Investitionsprojekten sowie entsprechende Daten und Informationen und [müssen] rechtzeitig aktualisiert werden.

3. Kapitel: Investitionsschutz

§ 21 [Enteignungsschutz; vgl. § 20 AuslInvG] Der Staat betreibt in Bezug auf die Investitionen ausländischer Investoren keine Einziehungen.

Wenn der Staat unter besonderen Umständen für die Bedürfnisse der öffentlichen Interessen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen ausländischer Investoren einzieht, muss [dies] nach dem gesetzlichen Verfahren in nichtdiskriminierender Weise vorgenommen und gemäß dem Marktwert der eingezogenen Investition unverzüglich eine Entschädigung gewährt werden.

Ist ein ausländischer Investor mit einer Einziehungsentscheidung nicht einverstanden, kann er nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen¹⁶ [oder] Verwaltungsklage erheben¹⁷.

§ 22 [Kapitalverkehr; vgl. § 21 AuslInvG] Die [Kapital-]Einlagen, Profite, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, erworbene Lizenznutzungsgebühren für geistiges Eigentum, nach dem Recht erlangte Entschädigung oder [nach dem Recht erlangter] Ersatz, Einnahmen aus Liquidationen etc. ausländischer Investoren innerhalb des chinesischen Gebiets können nach dem Recht in Renminbi oder Devisen frei hinein- und hinaus transferiert werden; keine Einheit oder Einzelperson darf rechtswidrig Beschränkungen etwa hinsichtlich Währung, Summe und Häufigkeit von Hinein- und Hinaus-Transfers vornehmen.

Die Gehälter der Angestellten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Angestellter aus Hongkong, Macau [oder] Taiwan von ausländisch investierten Unternehmen und andere legale Einkünfte können nach dem Recht frei hinaus transferiert werden.

§ 23 [Schutz geistigen Eigentums; § 22 Abs. 1 AuslInvG] Der Staat vergrößert die Kraft von Bestrafung gegenüber rechtsverletzenden Handlungen an geistigen Eigentumsrechten, stärkt fortgesetzt die Rechtsdurchsetzung von geistigen Eigentumsrechten, treibt die Errichtung eines Mechanismus für den schnellen koordinierten Schutz von geistigen Eigentumsrechten voran, vervollkommen die Mechanismen für die diversifizierte Lösung von Streitigkeiten über geistige Eigentumsrechte [und] schützt in gleicher Weise¹⁸ die geistigen Eigentumsrechte von ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen.

Werden bei der Festsetzung von Standards Patente von ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen berührt, muss [die Angelegenheit] nach den Verwaltungsbestimmungen betreffend Patente berührende Standards¹⁹ erledigt werden.

¹⁶ Siehe Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung [中华人民共和国行政复议法] vom 29. April 1999, zuletzt geändert am 1. September 2017, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.301396(EN).

¹⁷ Siehe Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 4. April 1989, zuletzt geändert am 27. Juni 2017, in der Fassung vom 1. November 2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 384–404.

¹⁸ Wörtlich: „gleichberechtigt“.

¹⁹ Siehe die Bestimmungen über die Verwaltung von Patente berührende nationalen Standards (vorläufig durchgeführt) [国家标准涉及专利的管理规定(暂行)] der Nationalen Standardisierungskommission [国家标准化管理委员会] und des Staatlichen Amtes für Geistiges Eigentum [国家知识产权局] vom 19. Dezember 2013; einsehbar auf <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.215379(EN).

第二十四条 行政机关（包括法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织，下同）及其工作人员不得利用实施行政许可、行政检查、行政处罚、行政强制以及其他行政手段，强制或者变相强制外国投资者、外商投资企业转让技术。

第二十五条 行政机关依法履行职责，确需外国投资者、外商投资企业提供涉及商业秘密的材料、信息的，应当限定在履行职责所必需的范围内，并严格控制知悉范围，与履行职责无关的人员不得接触有关材料、信息。

行政机关应当建立健全内部管理制度，采取有效措施保护履行职责过程中知悉的外国投资者、外商投资企业的商业秘密；依法需要与其他行政机关共享信息的，应当对信息中含有的商业秘密进行保密处理，防止泄露。

第二十六条 政府及其有关部门制定涉及外商投资的规范性文件，应当按照国务院的规定进行合法性审核。

外国投资者、外商投资企业认为行政行为所依据的国务院部门和地方人民政府及其部门制定的规范性文件不合法，在依法对行政行为申请行政复议或者提起行政诉讼时，可以一并请求对该规范性文件进行审查。

第二十七条 外商投资法第二十五条所称政策承诺，是指地方各级人民政府及其有关部门在法定权限内，就外国投资者、外商投资企业在本地区投资所适用的支持政策、享受的优惠待遇和便利条件等作出的书面承诺。政策承诺的内容应当符合法律、法规规定。

§ 24 [Technologietransfer; vgl. § 22 Abs. 2 AuslInvG] Verwaltungsbehörden (im Folgenden einschließlich durch Gesetze [oder] Rechtsnormen ermächtigter Organisationen, die Funktionen der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten besitzen) und ihre Mitarbeiter dürfen nicht die Durchführung von Verwaltungserlaubnissen, Verwaltungsuntersuchungen, Verwaltungsstrafen, Verwaltungszwang und andere Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um zu erzwingen oder verdeckt²⁰ zu erzwingen, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Technologie übertragen.

§ 25 [Schutz von Geschäftsgeheimnissen; vgl. § 23 AuslInvG] Wenn es für die Erfüllung der Amtspflichten nach dem Recht der Verwaltungsbehörden entschieden notwendig ist, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Materialien [oder] Informationen zur Verfügung stellen, die Geschäftsgeheimnisse berühren, muss sich [dies] auf den Umfang des für die Erfüllung der Amtspflichten Notwendigen beschränken und der Umfang der Kenntniserlangung streng kontrolliert werden; Personen ohne Bezug zur Erfüllung der Amtspflichten dürfen nicht mit den betreffenden Materialien [oder] Informationen in Berührung kommen.

Die Verwaltungsbehörden müssen ein internes Verwaltungssystem schaffen und vervollkommen [und] wirksame Maßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von ausländischen Investoren [oder] ausländisch investierten Unternehmen, von denen im Verlauf der Erfüllung der Amtspflichten Kenntnis erlangt wurde, ergreifen; ist es nach dem Recht erforderlich, mit anderen Verwaltungsbehörden Informationen zu teilen, muss bezüglich der in den Informationen enthaltenen Geschäftsgeheimnissen, eine Behandlung zum Schutz der Geheimhaltung vorgenommen werden, um die Offenlegung zu verhindern.

§ 26 [Rechtmäßigkeitsprüfung von Rechtsakten] Bei der Festsetzung von normativen Dokumenten, die ausländische Investitionen berühren, durch die Regierungen und ihre betreffenden Abteilungen muss nach den Bestimmungen des Staatsrates²¹ eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung vorgenommen werden.

Meint ein ausländischer Investor oder ein ausländisch investiertes Unternehmen, dass das von einer Abteilung des Staatsrates oder einer lokalen Volksregierung oder deren Abteilungen festgesetzte normative Dokument, das die Grundlage von Verwaltungshandeln ist, nicht rechtmäßig ist, kann er, wenn er nach dem Recht gegen das Verwaltungshandeln erneute Verwaltungsberatung beantragt oder Verwaltungsklage erhebt, zugleich auch die Vornahme einer Überprüfung dieses normativen Dokuments²² beantragen.

§ 27 [Begriffsbestimmung: Politikversprechen; vgl. § 25 AuslInvG] Politikversprechen im Sinne des § 25 AuslInvG meint von lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihren betreffenden Abteilungen innerhalb der gesetzlichen Kompetenzen gegebene schriftliche Versprechen etwa zu Unterstützungspolitiken, die auf die Investitionen ausländischer Investoren [und] ausländisch investierter Unternehmen in dem jeweiligen Gebiet anwendbar sind [und] [zu von diesen] genossenen Vorzugsbehandlungen und Erleichterungsvoraussetzungen. Der Inhalt von Politikversprechen muss Gesetzen [und] Rechtsnormen entsprechen.

²⁰ Wörtlich: „mit geänderter äußerer Form, getarnt“.

²¹ Dies ist offenbar ein Hinweis auf die Leitansichten der Staatsratskanzlei über das umfassende Betreiben eines Rechtmäßigkeitsüberprüfungsmechanismus für normative Dokumente der Verwaltung [国务院办公厅关于全面推行行政规范性文件合法性审核机制的指导意见] vom 4. Dezember 2018, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.327649(EN). In den Leitansichten werden Verwaltungsbehörden durch das Zentralkomitee der KPCh und den Staatsrat angewiesen, behördeninterne Mechanismen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der jeweiligen Behörde einzurichten.

²² Siehe zu dieser Möglichkeit, normative Dokumente überprüfen zu lassen, Kapitel 11 (§§ 145 ff.) Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Verwaltungsprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释] vom 13. November 2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 300–339.

第二十八条 地方各级人民政府及其有关部门应当履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同，不得以行政区划调整、政府换届、机构或者职能调整以及相关责任人更替等为由违约毁约。因国家利益、社会公共利益需要改变政策承诺、合同约定的，应当依照法定权限和程序进行，并依法对外国投资者、外商投资企业因此受到的损失及时予以公平、合理的补偿。

第二十九条 县级以上人民政府及其有关部门应当按照公开透明、高效便利的原则，建立健全外商投资企业投诉工作机制，及时处理外商投资企业或者其投资者反映的问题，协调完善相关政策措施。

国务院商务主管部门会同国务院有关部门建立外商投资企业投诉工作部际联席会议制度，协调、推动中央层面的外商投资企业投诉工作，对地方的外商投资企业投诉工作进行指导和监督。县级以上地方人民政府应当指定部门或者机构负责受理本地区外商投资企业或者其投资者的投诉。

国务院商务主管部门、县级以上地方人民政府指定的部门或者机构应当完善投诉工作规则、健全投诉方式、明确投诉处理时限。投诉工作规则、投诉方式、投诉处理时限应当对外公布。

第三十条 外商投资企业或者其投资者认为行政机关及其工作人员的行政行为侵犯其合法权益，通过外商投资企业投诉工作机制申请协调解决的，有关方面进行协调时可以向被申请的行政机关及其工作人员了解情况，被申请的行政机关及其工作人员应当予以配合。协调结果应当以书面形式及时告知申请人。

外商投资企业或者其投资者依照前款规定申请协调解决有关问题的，不影响其依法申请行政复议、提起行政诉讼。

§ 28 [Bindungswirkung von Zusagen und Vereinbarungen; vgl. § 25 AuslInvG] Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen müssen die ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gegebenen Politikversprechen sowie nach dem Recht geschlossenen Verträge aller Art erfüllen; [sie] dürfen nicht aus Gründen wie etwa der Anpassung von Verwaltungsbezirken, Regierungswechseln, Anpassung von Organen oder Funktionen sowie Austausch von entsprechenden Verantwortlichen vertrags- oder wortbrüchig werden. Ist es wegen der Interessen des Staates [oder] der gesellschaftlichen öffentlichen Interessen erforderlich, Politikversprechen [oder] vertragliche Vereinbarungen zu ändern, muss [dies] gemäß den gesetzlichen Kompetenzen und Verfahren vorgenommen werden und nach dem Recht für Schäden, die ausländische Investoren [und] ausländisch investierte Unternehmen deswegen erlitten haben, unverzüglich faire und angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 29 [Aufbau des Beschwerdemechanismus; vgl. § 26 AuslInvG] Die Volksregierungen auf Kreisebene und darüber und ihre betreffenden Abteilungen müssen nach den Prinzipien von Öffentlichkeit [und] Transparenz, Effizienz [und] Erleichterung einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen schaffen und vervollkommen, unverzüglich die von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren zum Ausdruck gebrachten Probleme behandeln [sowie] entsprechende Politiken und Maßnahmen koordinieren [und] verbessern.

Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den betreffenden Abteilungen des Staatsrates schaffen ein System interministerieller gemeinsamer Sitzungen für die Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen; [sie] koordinieren [und] treiben die Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen auf zentraler Ebene voran [und] leiten [und] überwachen die lokale Arbeit mit Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen. Die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen eine Abteilung oder ein Organ festlegen, die bzw. das verantwortlich ist für die Annahme von Beschwerden von ausländisch investierten Unternehmen in der betreffenden Region oder deren Investoren.

Die von den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates [und] den Volksregierungen ab Kreisebene festgelegten Abteilungen oder Organe müssen die Regeln für die Beschwerdearbeit perfektionieren, die Formen von Beschwerden vervollkommen [und] die Frist zur Behandlung von Beschwerden spezifizieren. Die Regeln für die Beschwerdearbeit, die Formen von Beschwerden [und] die Frist zur Behandlung von Beschwerden müssen bekannt gegeben werden.

§ 30 [Beschwerdeverfahren, Rechtsweg; vgl. § 26 Abs. 2, 3 AuslInvG] Meinen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren, dass Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde und deren Mitarbeiter ihre legalen Rechte [und] Interessen verletzt [und] beantragen sie durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen Koordinierung [und] Lösung, können die betreffenden Seiten zur Zeit der Vornahme der Koordinierung bei der Verwaltungsbehörde und deren Mitarbeitern, gegen die der Antrag gestellt wurde, Erkundigungen über die Situation einholen [und] die Verwaltungsbehörde, gegen die der Antrag gestellt wurde, und deren Mitarbeiter müssen kooperieren. Das Ergebnis der Koordinierung muss in schriftlicher Form und rechtzeitig dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Beantragen ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes die Koordinierung [und] Lösung betreffender Probleme, beeinflusst [dies] nicht, dass sie nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung beantragen [oder] Verwaltungsklage erheben [können].

第三十一条 对外商投资企业或者其投资者通过外商投资企业投诉工作机制反映或者申请协调解决问题，任何单位和个人不得压制或者打击报复。

除外商投资企业投诉工作机制外，外商投资企业或者其投资者还可以通过其他合法途径向政府及其有关部门反映问题。

第三十二条 外商投资企业可以依法成立商会、协会。除法律、法规另有规定外，外商投资企业有权自主决定参加或者退出商会、协会，任何单位和个人不得干预。

商会、协会应当依照法律法规和章程的规定，加强行业自律，及时反映行业诉求，为会员提供信息咨询、宣传培训、市场拓展、经贸交流、权益保护、纠纷处理等方面的服务。

国家支持商会、协会依照法律法规和章程的规定开展相关活动。

第四章 投资管理

第三十三条 负面清单规定禁止投资的领域，外国投资者不得投资。负面清单规定限制投资的领域，外国投资者进行投资应当符合负面清单规定的股权要求、高级管理人员要求等限制性准入特别管理措施。

第三十四条 有关主管部门在依法履行职责过程中，对外国投资者拟投资负面清单内领域，但不符合负面清单规定的，不予办理许可、企业登记注册等相关事项；涉及固定资产投资项目核准的，不予办理相关核准事项。

有关主管部门应当对负面清单规定执行情况加强监督检查，发现外国投资者投资负面清单规定禁止投资的领域，或者外国投资者的投资活动违反负面清单规定的限制性准入特别管理措施的，依照外商投资法第三十六条的规定予以处理。

§ 31 [Verbot von Repressalien] Keine Einheit oder Einzelperson darf zum Ausdruck gebrachte [Probleme] oder Anträge auf Koordinierung [und] Lösung von Problemen von ausländisch investierten Unternehmen oder deren Investoren durch den Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen unterdrücken oder [deswegen] Vergeltung üben.

Außer dem Arbeitsmechanismus für Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen können ausländisch investierte Unternehmen oder deren Investoren auch durch andere legale Wege den Regierungen und deren betreffenden Abteilungen Probleme zum Ausdruck bringen.

§ 32 [Interessenvereinigungen; vgl. § 27 AuslInvG] Ausländisch investierte Unternehmen können nach dem Recht Handelskammern [und] Vereinigungen gründen. Außer wenn Gesetze [oder] Rechtsnormen andere Bestimmungen enthalten, sind ausländisch investierte Unternehmen berechtigt, autonom über ihren Beitritt oder Austritt aus Handelskammern [und] Vereinigungen zu entscheiden; keine Einheit oder Einzelperson darf intervenieren.

Handelskammern [und] Vereinigungen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen die Branchen-Selbstdisziplin stärken, rechtzeitig die Forderungen aus der Branche zum Ausdruck bringen [und] den Mitgliedern Dienstleistungen wie Information und Beratung, Schulungen zur Öffentlichkeitsarbeit²³, Markterweiterungen, Wirtschafts- [und] Handelsaustausch, Schutz von Rechten [und] Interessen, Behandlung von Streitigkeiten und in anderer Hinsicht zur Verfügung stellen.

Der Staat unterstützt, dass Handelskammern [und] Vereinigungen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen entsprechende Aktivitäten entfalten.

4. Kapitel: Steuerung der Investitionen

§ 33 [Verbote und Beschränkungen; vgl. § 28 AuslInvG] In Bereichen, für die die Negativliste ein Investitionsverbot bestimmt, dürfen ausländische Investoren nicht investieren. In Bereichen, für die die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen Investitionsbeschränkungen bestimmt, müssen ausländische Investoren bei der Vornahme von Investitionen den in der Negativliste bestimmten beschränkenden besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung wie etwa Anforderungen an die Anteils[verhältnisse] [oder] Anforderungen an hochrangiges Leitungspersonal entsprechen.

§ 34 [Behandlung nicht genehmigungsfähiger Investitionen, Aufsicht] Im Verlauf der Erfüllung ihrer Amtspflichten nach dem Recht erledigen die betreffenden zuständigen Abteilungen keine entsprechenden Angelegenheiten wie etwa Erlaubnisse [oder] die Registrierung von Unternehmensregistrierungen, wenn das Gebiet, in dem ein ausländischer Investor zu investieren beabsichtigt, nicht den Bestimmungen der Negativliste entspricht; ist die Genehmigung eines Anlageinvestitionsprojekts berührt, werden die entsprechenden Genehmigungsangelegenheiten nicht erledigt.

Die betreffenden zuständigen Abteilungen müssen die Aufsicht [und] Untersuchung hinsichtlich der Umstände der Vollziehung der Bestimmungen der Negativliste stärken; wenn sie bemerken, dass ausländische Investoren in Gebieten investieren, für die von der Negativliste ein Investitionsverbot bestimmt ist, oder die Investitionsaktivitäten ausländischer Investoren gegen die in der Negativliste bestimmten beschränkenden besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung verstoßen, [wird] dies nach der Bestimmung des § 36 AuslInvG behandelt.

²³ Wörtlich: „Propagandaschulungen“.

第三十五条 外国投资者在依法需要取得许可的行业、领域进行投资的,除法律、行政法规另有规定外,负责实施许可的有关主管部门应当按照与内资一致的条件和程序,审核外国投资者的许可申请,不得在许可条件、申请材料、审核环节、审核时限等方面对外国投资者设置歧视性要求。

负责实施许可的有关主管部门应当通过多种方式,优化审批服务,提高审批效率。对符合相关条件和要求的许可事项,可以按照有关规定采取告知承诺的方式办理。

第三十六条 外商投资需要办理投资项目核准、备案的,按照国家有关规定执行。

第三十七条 外商投资企业的登记注册,由国务院市场监督管理部门或者其授权的地方人民政府市场监督管理部门依法办理。国务院市场监督管理部门应当公布其授权的市场监督管理部门名单。

外商投资企业的注册资本可以用人民币表示,也可以用可自由兑换货币表示。

第三十八条 外国投资者或者外商投资企业应当通过企业登记系统以及企业信用信息公示系统向商务主管部门报送投资信息。国务院商务主管部门、市场监督管理部门应当做好相关业务系统的对接和工作衔接,并为外国投资者或者外商投资企业报送投资信息提供指导。

§ 35 [Erlaubnispflichtige Investitionen; vgl. § 30 AuslInvG] Nehmen ausländische Investoren Investitionen in einer Branche [oder] einem Bereich vor, für die bzw. den nach dem Recht eine Erlaubnis erforderlich ist²⁴, müssen die für die Durchführung der Erlaubnis verantwortlichen betreffenden zuständigen Abteilungen Erlaubnis-anträge ausländischer Investoren nach Voraussetzungen und Verfahren überprüfen, die mit denen für inländische Investitionen übereinstimmen, wenn nicht Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen; [die betreffenden zuständigen Abteilungen] dürfen nicht bei der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von ausländischen Investoren, bezüglich der Antragsmaterialien, Überprüfungsabschnitte, Überprüfungsfrist und in anderer Hinsicht gegenüber ausländischen Investoren diskriminierende Anforderungen aufstellen.

Die für die Durchführung von Erlaubnissen verantwortlichen betreffenden zuständigen Abteilungen müssen auf unterschiedliche Weisen Genehmigungsdienstleistungen optimieren [und] die Genehmigungseffizienz erhöhen. Erlaubnisangelegenheiten, die den entsprechenden Voraussetzungen und Anforderungen entsprechen, können nach den betreffenden Bestimmungen in der Weise erledigt werden, dass ein Versprechen mitgeteilt wird.

§ 36 [Genehmigungen = § 29 AuslInvG] Ist es erforderlich, für ausländische Investitionen eine Genehmigung [oder] Anmeldung zu erledigen, wird [dies] nach den betreffenden Bestimmungen des Staates²⁵ vollzogen.

§ 37 [Zuständigkeit für die Eintragung, Wahrung des eingetragenen Kapitals] Die Registrierung der Eintragungen von ausländisch investierten Unternehmen wird von den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates²⁶ oder den von diesen ermächtigten Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung der lokalen Volksregierungen nach dem Recht erledigt. Die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen eine Liste der von ihnen bevollmächtigten Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung bekannt geben.

Das eingetragene Kapital von ausländisch investierten Unternehmen kann in Renminbi ausgedrückt werden, es kann auch in einer frei konvertierbaren Währung ausgedrückt werden.

§ 38 [Aufbau von Informationssystemen; vgl. § 34 Abs. 1 AuslInvG] Ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen müssen den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen durch das Unternehmensregistrierungssystem und das Publizitätssystem für Unternehmenskreditinformationen Investitionsinformationen übermitteln. Die für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen und die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen die Kopplung der entsprechenden Tätigkeitssysteme und die Arbeitsabstimmung fertigstellen und für ausländische Investoren oder ausländisch investierte Unternehmen Anleitung für die Übermittlung von Investitionsinformationen zur Verfügung stellen.

²⁴ Wörtlich: „notwendig ist, eine Erlaubnis zu erhalten“.

²⁵ Abhängig vom Investitionsvolumen und dem Bereich, in den investiert werden soll, unterfallen bestimmte Vorhaben einem Genehmigungsvorbehalt oder bedürfen lediglich einer Anmeldung. Siehe dazu die Verwaltungsmaßnahmen über die Genehmigung und Anmeldung von Investitionsprojekten ausländischer Investoren [外商投资项目核准和备案管理办法] vom 17. Mai 2015, zuletzt geändert am 27. Dezember 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.4.270646(EN), in Verbindung mit dem Katalog über von der Regierung zu genehmigende Investitionsprojekte (2016) [政府核准的投资项目目录 (2016 年本)] vom 12. Dezember 2016, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.287013(EN).

²⁶ Das Staatliche Zentralamt für Marktaufsicht und -regulierung [国家市场监督管理总局], Englisch: State Administration for Market Regulation (SAMR), und sein administrativer Unterbau sind bei der Verwaltungsreform 2018 entstanden. In dieser neuen Behörde ist unter anderem das Staatliche Zentralamt für Industrie und Handel [国家工商行政管理总局], Englisch: State Administration of Industry and Commerce (SAIC), aufgegangen.

第三十九条 外商投资信息报告的内容、范围、频次和具体流程,由国务院商务主管部门会同国务院市场监督管理部门等有关部门按照确有必要、高效便利的原则确定并公布。商务主管部门、其他有关部门应当加强信息共享,通过部门信息共享能够获得的投资信息,不得再行要求外国投资者或者外商投资企业报送。

外国投资者或者外商投资企业报送的投资信息应当真实、准确、完整。

第四十条 国家建立外商投资安全审查制度,对影响或者可能影响国家安全的外商投资进行安全审查。

第五章 法律责任

第四十一条 政府和有关部门及其工作人员有下列情形之一的,依法依规追究责任:

(一) 制定或者实施有关政策不依法平等对待外商投资企业和内资企业;

(二) 违法限制外商投资企业平等参与标准制定、修订工作,或者专门针对外商投资企业适用高于强制性标准的技术要求;

(三) 违法限制外国投资者汇入、汇出资金;

(四) 不履行向外国投资者、外商投资企业依法作出的政策承诺以及依法订立的各类合同,超出法定权限作出政策承诺,或者政策承诺的内容不符合法律、法规规定。

第四十二条 政府采购的采购人、采购代理机构以不合理的条件对外商投资企业实行差别待遇或者歧视待遇的,依照政府采购法及其实施条例的规定追究其法律责任;影响或者可能影响中标、成交结果的,依照政府采购法及其实施条例的规定处理。

§ 39 [Mitteilungspflichten; vgl. § 34 Abs. 2 AuslInvG] Der Inhalt, der Umfang, die Häufigkeit und der konkrete Ablauf der Berichte von Informationen über ausländische Investitionen wird von betreffenden Abteilungen wie den für Handelsangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Staatsrates gemeinsam mit den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates gemäß den Prinzipien von tatsächlicher Notwendigkeit [und] effizienter Erleichterung bestimmt und bekannt gegeben. Die für Handelssachen zuständigen Abteilungen [und] andere betreffende Abteilungen müssen die gemeinsame Informationsnutzung verstärken; es darf von ausländischen Investoren oder ausländisch investierten Unternehmen nicht verlangt werden, Investitionsinformationen, die durch die gemeinsame Informationsnutzung der Abteilungen erlangt werden können, erneut zu übermitteln.

Die von ausländischen Investoren oder ausländisch investierten Unternehmen übermittelten Investitionsinformationen müssen wahr, präzise [und] vollständig sein.

§ 40 [Sicherheitsüberprüfung; = § 35 AuslInvG²⁷] Der Staat schafft ein System der Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen; bei ausländischen Investitionen, die die staatliche Sicherheit beeinträchtigen oder möglicherweise beeinträchtigen, wird eine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.

5. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 41 [Haftung bei Verstößen gegen §§ 6, 13, 22, 27, 28] Liegt bei Regierungen und betreffenden Abteilungen sowie deren Mitarbeitern einer der folgenden Umstände vor, wird nach dem Recht die Haftung verfolgt:

1. bei der Festsetzung oder Durchführung entsprechender Politiken werden ausländisch investierte Unternehmen und inländisch investierte Unternehmen nicht nach dem Recht gleichberechtigt behandelt;

2. die gleichberechtigte Teilnahme ausländisch investierter Unternehmen an der Arbeit der Festsetzung [und] Revision von Standards wird rechtswidrig beschränkt oder es werden speziell an ausländisch investierte Unternehmen gerichtet technische Anforderungen angewendet, die über den zwingenden Standards [liegen];

3. rechtswidrig werden Hinein- und Hinaus-Transfers von Kapital ausländisch investierter Unternehmen beschränkt;

4. ausländischen Investoren und ausländisch investierten Unternehmen nach dem Recht gegebene Politikversprechen sowie nach dem Recht geschlossene Verträge aller Art werden nicht erfüllt, es werden Politikversprechen außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen gegeben oder die Inhalte von Politikversprechen entsprechen nicht den Bestimmungen in Gesetzen [und] Rechtsnormen.

§ 42 [Haftung bei öffentlichen Beschaffungen] Wenn Beschaffungspersonen [und] Beschaffungsagenturen des öffentlichen Beschaffungswesens mit unangemessenen Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung oder diskriminierende Behandlung gegenüber ausländisch investierten Unternehmen anwenden, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen und dessen Durchführungsverordnung²⁸ ihre rechtliche Haftung verfolgt; wird ein Zuschlag [oder] der Erfolg einer Zuschlagserteilung beeinflusst oder möglicherweise beeinflusst, wird [dies] nach den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen und dessen Durchführungsverordnung behandelt.

²⁷ § 35 AuslInvG enthält noch einen zweiten Absatz, der in der Durchführungsverordnung nicht wiederholt wird.

²⁸ Siehe Fn. 11 und 12.

政府采购监督管理部门对外商投资企业的投诉逾期未作处理的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第四十三条 行政机关及其工作人员利用行政手段强制或者变相强制外国投资者、外商投资企业转让技术的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第六章 附则

第四十四条 外商投资法施行前依照《中华人民共和国中外合资经营企业法》、《中华人民共和国外资企业法》、《中华人民共和国中外合作经营企业法》设立的外商投资企业(以下称现有外商投资企业),在外商投资法施行后5年内,可以依照《中华人民共和国公司法》、《中华人民共和国合伙企业法》等法律的规定调整其组织形式、组织机构等,并依法办理变更登记,也可以继续保留原企业组织形式、组织机构等。

自2025年1月1日起,对未依法调整组织形式、组织机构等并办理变更登记的现有外商投资企业,市场监督管理部门不予办理其申请的其他登记事项,并将相关情形予以公示。

第四十五条 现有外商投资企业办理组织形式、组织机构等变更登记的具体事宜,由国务院市场监督管理部门规定并公布。国务院市场监督管理部门应当加强对变更登记工作的指导,负责办理变更登记的市场监督管理部门应当通过多种方式优化服务,为企业办理变更登记提供便利。

Wenn die Abteilungen für Aufsicht und Regulierung des öffentlichen Beschaffungswesens Beschwerden ausländisch investierter Unternehmen in Überschreitung der Frist nicht behandeln, werden die direkt verantwortliche zuständige Person und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht bestraft.

§ 43 [Haftung bei erzwungenen Technologietransfers] Wenn Verwaltungsbehörden und ihre Mitarbeiter Verwaltungsmaßnahmen benutzen, um zu erzwingen oder verhüllt²⁹ zu erzwingen, dass ausländische Investoren [oder] ausländisch investierte Unternehmen Technologie übertragen, werden die direkt verantwortliche zuständige Person und andere direkt verantwortliche Personen nach dem Recht bestraft.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 44 [Anpassung der Gesellschaftsstruktur bestehender ausländisch investierter Unternehmen; vgl. §§ 31, 42 AuslInvG] Vor Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“³⁰, dem „Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung“³¹ [oder] dem „Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“³² errichtete ausländisch investierte Unternehmen (im Folgenden: bestehende ausländisch investierte Unternehmen) können innerhalb von fünf Jahren nach [Beginn der] Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen ihre Organisationsform [und] ihre Organisationsorgane etc. gemäß den Bestimmungen von Gesetzen wie dem „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“³³ [oder] dem „Partnerschaftsunternehmensgesetz der Volksrepublik China“³⁴ anpassen und nach dem Recht eine Änderungseintragung erledigen; [sie] können auch die ursprüngliche Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. des Unternehmens beibehalten.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung im Hinblick auf bestehende ausländisch investierte Unternehmen, die die Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. noch nicht nach dem Recht angepasst und die Änderungseintragung [noch nicht] erledigt haben, [die Eintragung] von beantragten anderen Eintragungsgegenständen nicht erledigen und werden die entsprechenden Umstände publizieren.

§ 45 [Detailvorschriften zu Strukturanpassungen; vgl. § 42 Abs. 2 AuslInvG] Die konkreten Angelegenheiten der Erledigung der Änderungseintragung der Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. von bestehenden ausländisch investierten Unternehmen werden von den Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates bestimmt und bekannt gegeben. Die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung des Staatsrates müssen die Anleitung zur Arbeit der Änderungseintragungen verstärken; die Abteilungen für Marktaufsicht und -regulierung, die die Erledigung von Änderungseintragungen verantworten, müssen auf unterschiedliche Weisen Dienstleistungen optimieren [und] für Unternehmen Erleichterungen für die Erledigung von Änderungseintragungen zur Verfügung stellen.

²⁹ Wörtlich: „mit geänderter äußerer Form, getarnt“.

³⁰ Vom 1. Juli 1979, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Equity-Joint-Venture-Gesetz.

³¹ 12. April 1986, zuletzt geändert am 3. September 2016, bekannt unter der englischen Bezeichnung Wholly-Foreign-Owned-Enterprise-Gesetz/WFOE-Gesetz.

³² Vom 13. April 1988, zuletzt geändert am 4. November 2017, bekannt unter der englischen Bezeichnung Contractual-Joint-Venture-Gesetz.

³³ Vom 29. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Oktober 2018.

³⁴ Vom 23. Februar 1997, neugefasst am 27. August 2006.

第四十六条 现有外商投资企业的组织形式、组织机构等依法调整后，原合营、合作各方在合同中约定的股权或者权益转让办法、收益分配办法、剩余财产分配办法等，可以继续按照约定办理。

第四十七条 外商投资企业在中国境内投资，适用外商投资法和本条例的有关规定。

第四十八条 香港特别行政区、澳门特别行政区投资者在内地投资，参照外商投资法和本条例执行；法律、行政法规或者国务院另有规定的，从其规定。

台湾地区投资者在大陆投资，适用《中华人民共和国台湾同胞投资保护法》（以下简称台湾同胞投资保护法）及其实施细则的规定；台湾同胞投资保护法及其实施细则未规定的事项，参照外商投资法和本条例执行。

定居在国外的中国公民在中国境内投资，参照外商投资法和本条例执行；法律、行政法规或者国务院另有规定的，从其规定。

第四十九条 本条例自 2020 年 1 月 1 日起施行。《中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例》、《中外合资经营企业合营期限暂行规定》、《中华人民共和国外资企业法实施细则》、《中华人民

§ 46 [Beibehaltung bisheriger Anteilsvereinbarungen] Nach der Anpassung nach dem Recht der Organisationsform [und] Organisationsorgane etc. von bestehenden ausländisch investierten Unternehmen können die von allen ursprünglichen Joint-Venture-Partnern [oder] Kooperationspartnern³⁵ im Vertrag vereinbarten Methoden der Übertragung von Anteilen oder Rechten [und] Interessen, die Methode der Verteilung von Einkünften, die Methode der Verteilung des Restvermögens etc. fortgesetzt nach der Vereinbarung erledigt werden.

§ 47 [Anwendung auf inländische Investitionen ausländisch investierter Unternehmen] Auf Investitionen ausländisch investierter Unternehmen innerhalb des chinesischen Gebiets werden die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung angewendet.

§ 48 [Hongkong, Macau, Taiwan] Investitionen auf dem Festland³⁶ von Investoren aus der Sonderverwaltungszone Hongkong [oder] der Sonderverwaltungszone Macau werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen; enthalten Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder [Vorschriften des] Staatsrates anderweitige Bestimmungen, wird diesen Bestimmungen gefolgt.

Auf die Investitionen auf dem Festland³⁷ von Investoren aus der Region Taiwan werden die Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute“³⁸ (im Folgenden abgekürzt: Gesetz über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute) und von dessen Durchführungsregeln³⁹ angewendet; vom Gesetz über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute und dessen Durchführungsregeln nicht geregelte Angelegenheiten werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen.

Investitionen innerhalb des chinesischen Gebiets von chinesischen Bürgern mit Wohnsitz im Ausland werden unter entsprechender Berücksichtigung des Gesetzes über ausländische Investitionen und dieser Verordnung vollzogen; enthalten Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder [Vorschriften des] Staatsrates anderweitige Bestimmungen, wird diesen Bestimmungen gefolgt.

§ 49 [Anwendbarkeit] Diese Verordnung wird vom 1. Januar 2020 an angewendet. Die „Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“⁴⁰, die „Vorläufigen Bestimmungen über die Befristung des gemeinsamen Betriebs eines Gemeinschaftsunternehmens mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung“⁴¹, die „Durchfüh-

³⁵ Gemeint sind die Parteien eines chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens („Equity Joint Venture“) bzw. chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen („Contractual Joint Venture“).

³⁶ Als „Festland“-(-China) werden hier sowohl 内地 (wörtlich: Binnenland) in § 48 Abs. 1 als auch 大陆 (wörtlich: Festland, Kontinent) in § 48 Abs. 2 übersetzt. Die beiden unterschiedlichen chinesischen Begriffe bezeichnen jeweils das chinesische Staatsgebiet unter Ausschluss von Hongkong, Macau und Taiwan (vgl. auch Fn. 8) im Gegensatz zu Hongkong und Macau bzw. Taiwan.

³⁷ Siehe Fn. 36.

³⁸ Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute [中华人民共和国台湾同胞投资保护法] vom 5. März 1994, zuletzt geändert am 28. Dezember 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.338316(EN).

³⁹ Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz der Investitionen taiwanischer Landsleute [中华人民共和国台湾同胞投资保护法实施细则] vom 5. Dezember 1999, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.24089(EN).

⁴⁰ Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung [中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例] vom 20. September 1983, zuletzt geändert am 2. März 2019, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer CLI.2.330888(EN).

⁴¹ Vorläufige Bestimmungen über die Befristung des gemeinsamen Betriebs eines Gemeinschaftsunternehmens mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung [中外合资经营企业合营期限暂行规定] vom 22. Oktober 1990, zuletzt geändert am 8. Januar 2011, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.248918(EN).

共和国中外合作经营企业法实施细则》同时废止。

2020年1月1日前制定的有关外商投资的规定与外商投资法和本条例不一致的，以外商投资法和本条例的规定为准。

rungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung⁴² und die „Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen“⁴³ werden zugleich aufgehoben.

Stimmen vor dem 1. Januar 2020 festgesetzte Bestimmungen betreffend ausländische Investitionen mit dem AuslInvG und dieser Verordnung nicht überein, sind das AuslInvG und diese Verordnung maßgeblich.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages, Hamburg.

⁴² Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung [中华人民共和国外资企业法实施细则] vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert am 19. Februar 2014, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.248922(EN).

⁴³ Durchführungsregeln zum Gesetz der Volksrepublik China über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen [中华人民共和国中外合作经营企业法实施细则] vom 4. September 1995, zuletzt geändert am 17. November 2017, einsehbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.2.305665(EN).

Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“

中华人民共和国最高人民法院公告¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国外商投资法〉若干问题的解释》已于2019年12月16日由最高人民法院审判委员会第1787次会议通过，现予公布，自2020年1月1日起施行。

最高人民法院
2019年12月26日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国外商投资法》若干问题的解释

(2019年12月16日最高人民法院审判委员会第1787次会议通过，自2020年1月1日起施行 法释〔2019〕20号)

为正确适用《中华人民共和国外商投资法》，依法平等保护中外投资者合法权益，营造稳定、公平、透明的法治化营商环境，结合审判实践，就人民法院审理平等主体之间的投资合同纠纷案件适用法律问题作出如下解释。

第一条 本解释所称投资合同，是指外国投资者即外国的自然人、企业或者其他组织因直接或者间接在中国境内进行投资而形成的相关协议，包括设立外商投资企业合同、股份转让合同、股权转让合同、财产份额或者其他类似权益转让合同、新建项目合同等协议。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen‘“ ist am 16. Dezember 2019 auf der 1.787. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Oberstes Volksgericht
26. Dezember 2019

Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“

(Am 16. Dezember 2019 auf der 1.787. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet; vom 1. Januar 2020 an angewendet; Fa Shi (2019) Nr. 20)

Um das „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“² korrekt anzuwenden, die legalen Rechte [und] Interessen chinesischer und ausländischer Investoren gleichberechtigt zu schützen, ein stabiles, faires, transparentes verrechtsstaatliches³ Geschäftsumfeld aufzubauen, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis folgende Interpretation zu Rechtsfragen in der Anwendung bei der Behandlung von Fällen von Investitionsvertragsstreitigkeiten zwischen gleichberechtigten [Rechts-]Subjekten erlassen.

§ 1 [Anwendungsbereich] Als Investitionsverträge bezeichnet diese Interpretation von ausländischen Investoren, d. h. ausländischen natürlichen Personen, Unternehmen oder andere Organisationen, wegen direkt oder indirekt innerhalb des chinesischen Gebiets vorgenommenen Investitionen eingegangene entsprechende Vereinbarungen, einschließlich Vereinbarungen wie etwa Verträge über die Errichtung ausländisch investierter Unternehmen, Aktienübertragungsverträge, Anteilsübertragungsverträge, Vermögensanteilsübertragungsverträge, Verträge über die Übertragung anderer ähnlicher Rechte und Interessen [und] Verträge über neu errichtete Projekte.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.338246.

² Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (AusInvG) vom 15. März 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144–152.

³ Der Begriff *fazhi* [法治], wörtlich: „Rechtsherrschaft“, bzw. in der Langfassung *yifa zhiguo* [依法治国], wörtlich: „nach dem Recht das Land regieren/beherrschen“, wird im Sprachgebrauch der chinesischen Partei- und Staatsführung als chinesische Entsprechung von Rule of Law bzw. Rechtsstaatlichkeit bezeichnet.

外国投资者因赠与、财产分割、企业合并、企业分立等方式取得相应权益所产生的合同纠纷，适用本解释。

第二条 对外商投资法第四条所指的外商投资准入负面清单之外的领域形成的投资合同，当事人以合同未经有关行政主管部门批准、登记为由主张合同无效或者未生效的，人民法院不予支持。

前款规定的投资合同签订于外商投资法施行前，但人民法院在外商投资法施行时尚未作出生效裁判的，适用前款规定认定合同的效力。

第三条 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域，当事人主张投资合同无效的，人民法院应予支持。

第四条 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定限制投资的领域，当事人以违反限制性准入特别管理措施为由，主张投资合同无效的，人民法院应予支持。

人民法院作出生效裁判前，当事人采取必要措施满足准入特别管理措施的要求，当事人主张前款规定的投资合同有效的，应予支持。

第五条 在生效裁判作出前，因外商投资准入负面清单调整，外国投资者投资不再属于禁止或者限制投资的领域，当事人主张投资合同有效的，人民法院应予支持。

第六条 人民法院审理香港特别行政区、澳门特别行政区投资者、定居在国外的中国公民在内地、台湾地区投资者在大陆投资产生的相关纠纷案件，可以参照适用本解释。

第七条 本解释自2020年1月1日起施行。

本解释施行前本院作出的有关司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

Auf Vertragsstreitigkeiten, die aus dem Erwerb entsprechender Rechte [und] Interessen durch einen ausländischen Investor etwa im Wege der Schenkung, Vermögensaufteilung, Unternehmensvereinigung, Unternehmensspaltung entstehen, wird diese Interpretation angewendet.

§ 2 [Verträge außerhalb der Negativliste] Bei einem Investitionsvertrag, der betreffend einen Bereich außerhalb der in § 4 des Gesetzes über ausländische Investitionen genannten Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen eingegangen wurde, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei geltend macht, dass der Vertrag aus dem Grund, dass der Vertrag nicht durch die betreffende Verwaltungsbehörde genehmigt [und] eingetragen worden sei, unwirksam oder nicht in Kraft getreten sei.

Wurde ein nach dem vorherigen Absatz geregelter Investitionsvertrag vor Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen abgeschlossen, aber hat das Volksgericht zur Zeit der Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen noch keine wirksame Entscheidung erlassen, wird zur Determinierung der Wirksamkeit des Vertrags die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewendet.

§ 3 [Verträge in verbotenen Bereichen] Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, für den die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen ein Verbot von Investitionen bestimmt [und] macht eine Partei geltend, dass der Investitionsvertrag nichtig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 4 [Verträge in beschränkten Bereichen] Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, für den in der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen eine Beschränkung von Investitionen bestimmt ist, [und] macht eine Partei geltend, dass der Investitionsvertrag aus dem Grund eines Verstoßes gegen beschränkende besondere Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung nichtig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Wenn eine Partei notwendige Maßnahmen ergreift, um die Anforderungen der besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung zu erfüllen, bevor das Volksgericht eine wirksame Entscheidung erlassen hat, [und] macht die Partei geltend, dass ein Investitionsvertrag nach dem vorherigen Absatz wirksam sei, muss [das Volksgericht dies] unterstützen.

§ 5 [Anpassung der Negativliste] Wenn vor Erlass einer wirksamen Entscheidung wegen Anpassung der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen die Investition eines ausländischen Investors nicht länger in den Bereich der verbotenen oder beschränkten Investitionen fällt [und] eine Partei geltend macht, dass der Investitionsvertrag gültig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 6 [Anwendungsbereich] Bei der Behandlung von Fällen durch die Volksgerichte von entsprechenden Streitigkeiten, die aus Investitionen von Investoren aus der Sonderverwaltungszone Hongkong [oder] der Sonderverwaltungszone Macau, von chinesischen Bürgern mit Wohnsitz im Ausland [oder] Investoren aus dem Gebiet Taiwan auf dem Festland entstehen, kann diese Interpretation entsprechend angewendet werden.

§ 7 [Inkrafttreten] Diese Interpretation wird vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Stimmen vor Anwendbarkeit von diesem Gericht erlassene relevante justizielle Interpretationen mit dieser Interpretation nicht überein, ist diese Interpretation maßgeblich.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages, Hamburg.

Peter A. Windel: *OMG – German Legal Dogmatics! Beiträge zum internationalen Rechtsdialog*, Nomos Verlag, 2020, ISBN 978-3-8487-7812-6, 284 Seiten.

*BU Yuanshi*¹

I.

Die vorliegende Vortragsammlung von Peter A. Windel ist aus meiner Sicht ein besonderes Werk in dreierlei Hinsicht:

Zunächst besteht der Inhalt aus Vorträgen in deutscher Sprache, die bislang nur in übersetzter Form außerhalb Deutschlands publiziert worden sind. Mit anderen Worten sind diese Beiträge speziell für ausländische Zielgruppen konzipiert, im Gegensatz zu der üblichen Praxis im internationalen Austausch, dass man auf vorveröffentlichte Beiträge zurückgreift. Bei der aus dem Deutschen ins Chinesische übertragenen Rechtsliteratur früherer Zeit finden sich durchaus gelegentlich, primär in den 1990er Jahren, derartige für chinesische Leser maßgeschneiderte Beiträge, welche allenfalls nachträglich, i. d. R. aber gar nicht in Deutschland publiziert wurden. Dies ist an sich bedauerlich, denn gerade solche maßangefertigten Vorträge sind geeignet, Schlaglichter auf den Interessenbereich ausländischer Leser für das deutsche Recht zu werfen. Es mag sein, dass manche Fragen im deutschen Kontext trivial erscheinen oder als längst erledigt gelten, weshalb es schwierig war, die entsprechenden Vorträge in Deutschland zu veröffentlichen. Allerdings ist es eben in solchen Fällen interessant zu erfahren, warum diese Themen des deutschen Rechts in fremden Rechtsordnungen als diskussionswürdig angesehen werden.

Der vorliegende Sammelband offenbart beispielweise eindrücklich das starke Interesse der ostasiatischen Leserschaft an der deutschen Rechtsdogmatik sowohl als eine allgemeine Denk- und Arbeitsweise als auch als Werkzeug zur Beantwortung konkreter Rechtsfragen.

Vom Format her ist der Windelsche Band daher eine Premiere. Es bleibt zu hoffen, dass darauf weitere Werke dieser Art folgen werden.

Zweitens geht Windel in den Vorträgen auch jeweils auf die Rechtsordnungen der Gastgeber ein. Dies zeigt das genuine Interesse des Verfassers an Gesprächen mit den lokalen Zuhörern, selbst wenn eine tiefer gehende Beschäftigung mit dem fremden Recht mangels in westlichen Sprachen hinreichend verfügbarer Primärliteratur oft erschwert wird. Das große Engagement, welches Mehraufwand mit sich bringt,

und die Offenheit für die fremde Rechtskultur werden von den Gastgebern und Zuhörern besonders geschätzt. Auch der Erläuterung im Vorwort zu den Gründen für die Verwendung der deutschen Sprache als Vortragsprache kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Gerade die Diskussion über dogmatische Themen verlangt ausdifferenzierte Begrifflichkeiten, die oft keine präzisen Entsprechungen in englischsprachigen Terminologien finden. Da Rechtskonzepte der ostasiatischen Rechtskulturen aufgrund der Rezeptionsgeschichte dem deutschen Recht näherstehen, ist der Austausch mit dortigen Juristen in der deutschen Sprache unter Beiziehung von fachkundigen Übersetzern sogar einfacher.

Drittens ist der Verfasser bestrebt, möglichst effizient auf die Wissensbedürfnisse der Zuhörer zuzugehen. Mit klarer Gliederung und Sprache werden die Kernargumente und eigenen Auffassungen präsentiert. Der kompakte Argumentationsvorgang trägt zu mehr Übersichtlichkeit der Vorträge bei. Zu den umstrittenen Fragen des fremden Rechts wird in einem unpräzisen Stil Stellung bezogen. Insgesamt ist ersichtlich, dass der Verfasser gut mit Hintergrundinformationen zu den besprochenen Fragen des ostasiatischen Rechts versorgt ist und sich somit darauf ausrichten kann.

II.

Nachfolgend werden für die konkrete Besprechung diejenigen Vorträge aufgegriffen, welche für die chinesische Leserschaft verfasst sind oder zumindest auch im chinesischen Kontext hohe Relevanz aufweisen.

1. Rechtsdogmatik

In den ersten beiden Beiträgen werden die Eigentümlichkeiten der dogmatischen Methode der deutschen Rechtswissenschaft und der deutschen Gesetzeskommentierungen aus historischer und funktionaler Sicht herausgearbeitet. Dabei ist die Frage des Verhältnisses zwischen der Rechtsdogmatik und der juristischen Methodenlehre (S. 19 f.) im chinesischen Kontext besonders umstritten und aktuell. Dazu werden mehrere aufschlussreiche Anhaltspunkte vorgestellt. Da die Methode der Rechtsdogmatik im deutschen Recht selbst durch die jüngsten Monografien² ebenfalls noch nicht vollständig geklärt werden kann, werden weitere erhellende Erkenntnisse aus Deutschland in China mit Spannung erwartet.

Begrüßenswert in dem Beitrag zur deutschen Kommentarkultur ist die Erörterung über die Wissenschaftlichkeit der Kommentierungstätigkeit (S. 41). Dies wird

¹ Professorin der Universität Freiburg. Die Autorin dankt Herrn Dr. Peter Leibkühler für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Korrekturvorschläge.

² *Christian Bumke*, Rechtsdogmatik: eine Disziplin und ihre Arbeitsweise – zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys, 2017; *Jannis Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017.

in China bei der Einführung von Gesetzeskommentaren als neue Literaturgattung nach deutschem Vorbild deswegen erörtert, da in China über die Kritik in der deutschen Rechtswissenschaft an der fehlenden Sinnhaftigkeit unwissenschaftlicher Kommentierung viel berichtet wurde.

2. Kodifikation des Zivilrechts in China

Spannend ist der Fragenkatalog der Rechtsarbeitskommission des chinesischen nationalen Volkskongresses für die Ausarbeitung eines chinesischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) (S. 55 f.), welcher einen Einblick in die Auseinandersetzung des chinesischen Gesetzgebers mit ausländischen Rechtskonzepten ermöglicht. Solche Fragelisten werden im Austausch mit chinesischen Juristen oft im Vorfeld als Orientierung für die Vorbereitung eigener Referate aufgestellt, allerdings werden sie selten publiziert. Freilich wären gewisse Vorkenntnisse hilfreich, um die Gründe dafür, weshalb diese Fragen gestellt werden, besser nachzuvollziehen. Das chinesische ZGB³ kennt nämlich keine Definition für Begrifflichkeiten wie Sache, Bestandteil und Zubehör, diese Begriffe werden nicht einmal im Gesetz erwähnt.

Eine dieser Fragen betrifft den Umgang mit zwingenden Bestimmungen, der im chinesischen Recht große Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung bereitet. Vor allem wird Gerichten in der chinesischen Literatur vorgeworfen, dass die Feststellung, ob eine zwingende Bestimmung vorliegt oder nicht, allzu häufig rechtsfolgenorientiert erfolgt. Aus diesem Grund wird die Frage nach allgemeinen Kriterien im deutschen Recht zur Feststellung von gesetzlichen Verboten gestellt (S. 78 f.). Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das chinesische Recht den Ausschluss der Rückforderung im Falle einer beiderseitigen Nichtigkeit nicht (S. 80). Das deutsche Recht hat bei der Regelung der Verjährung (S. 81 ff.) bzw. des Persönlichkeitsrechts (S. 93 ff.) im chinesischen ZGB entweder Pate gestanden oder als Gegenmodell Beachtung gefunden.

Selbstverständlich kann der chinesische Gesetzgeber auch andere Quellen wie chinesische Übersetzungen deutscher Rechtsliteratur oder chinesische Originalwerke zum deutschen Recht heranziehen. Die Einholung von Informationen bei deutschen Rechtswissenschaftlern kann aber als eine Rückversicherung dienen, um die jeweils aktuelle deutsche Rechtslage frei von Missverständnissen für die chinesische Gesetzgebung abzubilden.

3. Willensmängel

In dem Beitrag über die Willensmängel dürfte sich der chinesische Gesetzgeber durch die Bewertung des Verfassers bestätigt fühlen, dass Regelungen zum geheimen Vorbehalt (S. 102, 122) und zur Scherzerklärung für unnötig gehalten werden, da diese nach dem Verfasser aus einer normativen Auslegung heraus abgeleitet werden können. Diese Auffassung wird auch

z. B. in der chinesischen Literatur vertreten.⁴ Andererseits kann die Kodifikation dieser Rechtsfiguren für die Rechtssicherheit vorteilhafter sein als dogmatische Erkenntnisse. Der vom Verfasser vermutlich im Hinblick auf einen Entwurf des AT ZGB angesprochene Schutz gutgläubiger Dritter bei mangelnder Ehrlichkeit (S. 122) wurde schlussendlich gestrichen, da dieser Drittschutz ohnehin nicht hätte funktionieren können.⁵ Die Kritik von Windel an der Regelung zum Wuchergeschäft⁶ ist durchaus nachvollziehbar (S. 124). Die Anordnung der Anfechtbarkeit ist vielmehr eine Fortsetzung der Tradition des chinesischen Rechts, die zur möglichen Aufrechterhaltung des Vertrags dienen soll. Außerdem ist aus vergleichender Sicht die Anfechtbarkeit des Wuchergeschäfts keine Ausnahme;⁷ so ist etwa bei § 138 BGB eine Tendenz zur geltungserhaltenden Reduktion des Rechtsgeschäfts zu beobachten.⁸ Bei der Teilnichtigkeit unterscheidet sich die geltende Fassung des § 156 AT ZGB m. E. nicht substantiell von § 139 BGB, was im Umkehrschluss belegt, dass die Kritik des Verfassers an dem seiner Ausführung zugrunde liegenden Entwurf berechtigt war (S. 126).⁹

Insgesamt ist der Teil zum chinesischen Recht etwas verwirrend, da anscheinend nicht die endgültige Fassung des verabschiedeten AT ZGB, sondern ein Zwischenentwurf zugrunde gelegt wurde, obwohl der Gegenstand der Kommentierung des Verfassers die Endfassung des AT ZGB sein soll. Es wäre jedenfalls hilfreich, die deutsche Übersetzung der kommentierten Paragraphen des AT ZGB dem Vortrag beizulegen, damit der deutsche Leser die Kritik leichter verstehen kann.

4. Struktur des Schuldrechtsbuchs

Das chinesische ZGB kennt keinen Allgemeinen Teil des Schuldrechts, kodifiziert stattdessen ein Kapitel zur Zivilhaftung. Damit weicht das ZGB strukturell von europäischen Vorbildern ab (S. 131). In den Beiträgen „Allgemeines Schuldrecht im System des Zivilrechts“ und „Haftung aus Vertrag und aus Delikt“ wird das chinesische Modell aus rechtsvergleichender Sicht einer kritischen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis ist

⁴ Bu, Chinese Civil Code – The General Part, 2019, Kap. 11, Rn. 59 f.

⁵ Bu (Fn. 4), Kap. 11, Rn. 21 ff.

⁶ „Denn die inhaltliche Fehlerhaftigkeit des Geschäfts steht bei § 151 AT fest, weil die ‚auffällige Unverhältnismäßigkeit‘ zum Tatbestand des Wuchers gehört. Deshalb ist kein Fall denkbar, in dem der Geschädigte ein Interesse daran haben könnte, am Geschäft festzuhalten.“

⁷ Für diesen Hinweis dankt die Autorin Prof. He Jian; zu den Einzelheiten vgl. He Jian (贺剑), A Commentary on Art. 54 I 2 of the Contract Law: The Doctrine of Unconscionability (《合同法》第 54 条第 1 款第 2 项 (显失公平制度) 评注), in: The Jurist (法学家) 2017/1, S. 166.

⁸ MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, BGB § 138 Rn. 158–161.

⁹ Die geltende Fassung lautet: „§ 156 [Teilunwirksamkeit] Ist ein Teil des Zivilrechtsgeschäfts unwirksam, ohne dass das die Wirkung der anderen Teile beeinflusst, so bleiben die anderen Teile wirksam.“ Dagegen lautet die von Windel zitierte Fassung: „[...] die sonstigen Teile eines Zivilrechtsgeschäfts [bleiben] wirksam, wenn ein Teil unwirksam ist“. Diese Fassung kritisiert Windel mit den Worten: „Die Aufrechterhaltung des Teils eines Rechtsgeschäfts hat nämlich nur dann Sinn, wenn dieser Teil überhaupt als selbständiges Zivilrechtsgeschäft bestehen kann.“

³ 中华人民共和国民法典, verabschiedet am 28.5.2020, in Kraft seit 1.1.2021, chinesisch-deutsche Übersetzung in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

der Auffassung des Verfassers zuzustimmen, dass „es in China schwieriger sein dürfte, eine allgemeine Dogmatik des Schadensausgleichs zu entwickeln“.

Zu den Fragen der Konkurrenzen dürfte m. E. der letzte Teil über prozessuale Probleme für chinesische Leser besonders aufschlussreich sein, da darüber in China kontrovers diskutiert wird.¹⁰ Hier hätte eine ausführlichere Diskussion noch gewinnbringender ausfallen können, denn ein chinesischer Leser kann nicht ohne Weiteres nachvollziehen, weshalb alle genannten fünf materiellrechtlichen Ansprüche in dem Beispielfall einen Streitgegenstand bilden (S. 154). Denn anders als im deutschen Recht gehört die geltend gemachte Anspruchsgrundlage im chinesischen Recht ebenfalls zum Klagebegehren. Es ist daher in China fremd, dass der behauptete prozessuale Anspruch (also ein Streitgegenstand) mehrere materiellrechtliche Ansprüche umfassen kann. Selbstverständlich würde die chinesische Streitgegenstandstheorie, welche den materiellen Anspruch als Abgrenzungskriterium nimmt, dazu führen, dass der Kläger theoretisch aufgrund desselben Lebenssachverhalts mehrfach gegen denselben Beklagten klagen könnte. Diese Doppelklage wird dadurch verhindert, dass der Kläger grundsätzlich eine verbindliche Wahl zwischen den Anspruchsgrundlagen treffen muss.

5. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

Die Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern ist grundsätzlich im Schuldrecht AT zu verorten. Mangels eines Schuldrecht AT sind entsprechende Regelungen im chinesischen ZGB im Vertragsrechtsbuch untergebracht. Der Verfasser hat auf mehrere Konzeptionsschwächen des chinesischen ZGB in diesem Bereich, vor allem dessen Unübersichtlichkeit (S. 188 f.), hingewiesen.

Besonders interessant sind zwei Erkenntnisse des Verfassers: zum einen die zutreffende Kritik an der Regelung des § 178 Abs. 3 des chinesischen ZGB (S. 190 f.), wonach eine Gesamtschuldnerschaft nur bei besonderer Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung angenommen werden kann. Diese Vorschrift ist günstig für die Schuldner, aber nachteilig für den Gläubiger, insbesondere in Deliktsfällen.

Zum anderen ist der am Schluss vorgenommene Vergleich mit einer gestuften Haftung im deutschen Recht (S. 191) zu erwähnen. Im chinesischen Recht haftet der Bürge ohne ausdrückliche Vereinbarung ebenfalls nicht als Gesamtschuldner (§ 686 Abs. 2 des chinesischen ZGB). Als treffende dogmatische Bezeichnung für das Verhältnis zwischen dem Bürgen und dem Schuldner kommt im chinesischen Recht wohl die ergänzende Haftung (补充责任) oder die unechte Gesamtschuld (非真正连带债务) in Betracht.¹¹ In einem Beispielfall (S. 185)¹² eines Kunstdiebstahls spricht sich

¹⁰ *Bu* (Fn. 4), Kap. 17, Rn. 56 ff.

¹¹ Zu diesem Begriff vgl. *Bu*, in: *Bu* (ed.), *Chinese Civil Law*, 2012, Kap. 10, Rn. 22 ff.

¹² „Kunstsammler S hat ein Bild für eine Ausstellung des A zur Verfügung gestellt; A versichert das Bild bei V, das Bild wird von

der Verfasser gegen eine gesamtschuldnerische Haftung aus. Die Lösung nach dem chinesischen Recht würde anders ausfallen, wobei der Dieb und der Entleiher im Außenverhältnis auch nach dem deutschen Recht als Gesamtschuldner haften.

Zwar erscheint es sinnvoll, dass der Dieb und der Aussteller/ Entleiher im Außenverhältnis gegenüber dem Eigentümer als Gesamtschuldner haften, denn sowohl der Dieb als auch der Aussteller haben den Verlust der Gemälde wirtschaftlich zu ersetzen. Der Umstand, dass der eine fahrlässig und der andere vorsätzlich gehandelt hat bzw. der eine deliktisch und der andere vertraglich haften muss, soll der Annahme der Gesamtschuld nicht entgegenstehen. Allerdings findet man im chinesischen Recht keine gesetzliche Vorschrift, die eine Gesamtschuldnerschaft für diesen Fall vorschreibt. Da eine für die Annahme einer Teilschuld gemäß § 177 ZGB erforderliche gesetzliche Bestimmung fehlt, haften der Dieb und der Aussteller gegenüber dem Eigentümer auch nicht anteilig. Einen Ausweg könnte § 1198 des chinesischen ZGB bieten, wonach der Dieb primär haften und der Aussteller ergänzend haften muss, was im Grunde genommen im Außenverhältnis gegenüber dem Eigentümer einer Anteilshaftung gleichkommt.

Daher würde das Fehlen der Terminologie der gestuften Haftung nicht zwangsläufig zu einer vermehrten Annahme einer Gesamtschuld führen, wie der Verfasser dies postuliert hat. Ganz im Gegenteil kommt die Annahme der Gesamtschuld zur Bewältigung relevanter Fälle in China wohl viel seltener in Betracht, da die Gesamtschuld nach § 178 Abs. 3 des chinesischen ZGB nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder spezifischer Gesetzesbestimmung bejaht werden kann und nicht wie im deutschen Recht durch eine Wertung im Einzelfall festgestellt wird.

6. Notwendigkeit eines HGB

Im Zuge der Schaffung eines chinesischen ZGB drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Kodifikation des Handelsrechts auf. Der Beitrag „Brauchen wir ein Handelsgesetzbuch“ (S. 193 ff.) hat diese Frage anhand der Entwicklung des deutschen Handelsrechts beantwortet und hält ein eigenständiges HGB für nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen wären eine Kodifikation des Unternehmensträgerrechts und die Einführung spezialisierter Handelsgerichte wünschenswerter.

Ein vergleichbarer Vorschlag wird derzeit in China noch nicht unterbreitet. Vielmehr scheint ein abgespecktes HGB, welches aus der Kodifikation des Handelsstandes und der des Handelsgeschäfts besteht, im gesamten Meinungsspektrum das konsensfähigste zu sein. Dabei bleibt noch zu klären, wie dieses gekürzte HGB zu den bisherigen handelsrechtlichen Spezialgesetzen stehen soll. 2018 kamen zwei internationale Handelskammern beim Obersten Volksgericht in China zu den bestehenden Kammern für Wirt-

D gestohlen, was u. a. dadurch möglich war, dass A leicht fahrlässig Sicherungsmaßnahmen unterlassen hat.“

schaftssachen bei den gewöhnlichen Gerichten hinzu, insofern nähert sich die Entwicklung in China dem europäischen Modell weiter an (S. 206).

7. Beweislast

Die Frage der Beweislast im chinesischen Recht wird durch die Normentheorie von Leo Rosenberg stark beeinflusst (S. 215). Angewandt auf den AT ZGB hat der Beitrag „Beweislast im Zivilrecht“ Lösungsansätze zu einem in China erörterten Fall skizziert (S. 216). Die darauffolgende Diskussion nimmt aber keinen Bezug mehr auf das festlandchinesische Recht, was schade, aber auch verständlich ist, da der Fokus dieses Beitrags auf dem Verbraucherschutzrecht liegt.

III.

Aus meiner Sicht wäre ein Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen, da sich die verwiesenen Regelwerke wie EchZGB (S. 188)¹³ nicht ohne Weiteres aus sich heraus erschließen lassen und beim AT ZGB und ZGB mehrere Zwischenentwürfe bestehen. Aus diesem Grund wäre ein Nachdruck der jeweils kommentierten Vorschriften für ein besseres Verständnis hilfreich, zumal die Entwürfe in deutscher Sprache sonst auch nicht verfügbar sind.

IV.

Das vorliegende Werk ist in erster Linie an eine ausländische Leserschaft gerichtet, kann aber für einheimische Leser gleichwohl hoch spannend sein. Der Verfasser bietet eine Außenansicht auf das deutsche Recht an und liefert erhellende Gedankenansätze zu den umstrittensten Fragen des ostasiatischen Rechts. Möge auch der Leser mit einigen seiner Stellungnahmen zum chinesischen Recht nicht einig sein, so ist Windel doch eine aufschlussreiche Vortragssammlung gelungen. Ausgezeichnet durch möglichst objektive Erörterung der Vor- und Nachteile der deutschen Modelle und dezente Kritik am fremden Recht ist dieses Buch jedem rechtsvergleichend arbeitenden Juristen mit dem Fokus auf Ostasien zu empfehlen.

Karl Pilny: Praxiswissen China – Verhandlungsstrategie, Normen, Vertragsgestaltung, Hanser Verlag, München 2020, ISBN 978-3-446-46479-7, XI, 308 Seiten, 79,99 Euro.

Madeleine Martinek¹

I. Einführung

Es liegt klar auf der Hand: Die Volksrepublik China mit ihrer Innovationskraft im Bereich der Elektromobilität, der Künstlichen Intelligenz und Big Data und ihrer stetig zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Macht ist allgegenwärtig. Hinzu kommt, dass China die Corona-Krise schnell in den Griff bekommen hat und als einziges G20-Land aus dem Corona-Jahr 2020 als Sieger hervorgeht – mit einem wirtschaftlichen Plus von etwa zwei Prozent im Vergleich zum Jahr 2019. China ist als *global player*, von dem die deutsche Wirtschaft stark abhängig ist, wie die Corona-Krise gezeigt hat, nicht mehr wegzudenken. Und doch unterschätzen noch immer viele europäische Unternehmen den wirtschaftlichen Aufschwung Chinas oder wissen nicht, wie sie mit dem komplexen Land China, das zunehmend nicht mehr nur Handelspartner, sondern auch Wettbewerber wird, umgehen sollen. Dabei sind – wie Karl Pilny hervorhebt – mehr als 8.000 deutsche Unternehmen mit rund 35.000 deutschen Experten in China tätig und bereits 1.000 chinesische Unternehmen in Deutschland aktiv. Um Chinas Markt- und Weltmacht besser nachvollziehen und im Chinageschäft erfolgreich bestehen zu können, ist es unerlässlich, sich mit diesem facettenreichen Land auseinanderzusetzen. Genau diese Asien- und Chinaexpertise kann der Autor dieses Werks, Wirtschaftsanwalt und Unternehmensberater, vorweisen und hat dies bereits in zahlreichen Büchern und Interviews lebendig und anschaulich vermittelt.

Sein neuestes Werk erscheint zu einem spannenden Zeitpunkt in der Weltgeschichte, geprägt vom chinesisch-amerikanischen Handelskonflikt, der Neuen Seidenstraße, der Corona-Pandemie, dem chinesischen (Corporate-)Sozialkreditsystem und der „Made in China 2025“-Strategie. Karl Pilny greift diese Ereignisse und die sich daraus entwickelnde Dynamik Chinas auf und setzt sie in Zusammenhang mit den Herausforderungen des Chinageschäfts, ohne dabei den Blick auf die Geschichte und Kultur Chinas zu verlieren. Denn die geschichtlichen, gegenwärtigen und zukünftigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Chinas haben nicht nur Einfluss auf die Weltpolitik und die zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern auch auf das Chinageschäft und die damit verbundenen Verhandlungsstrategien. Karl Pilny hat das große Ganze im Blick wie auch den einzelnen Unternehmer, der sich in diesem

¹³ Nach der chinesischen Übersetzung soll es der Entwurf der zweiten Lesung sein.

¹ Dr. Madeleine Martinek, LL. M., LL. M. oec. (Nanjing), ehem. Leiterin der Rechtsabteilung der deutschen Auslandshandelskammer Peking, zurzeit Rechtsanwältin in Peking.

Konglomerat zurechtfinden und sich bei Verhandlungen mit seinem chinesischen Geschäftspartner behaupten muss.

II. Basiswissen – Chinas Weg zur Weltmacht

Das Werk von Karl Pilny besteht aus drei Teilen. In Teil I, der den Titel „Basiswissen“ trägt, widmet sich Karl Pilny Chinas *Status quo*. In aufrüttelnder Art und Weise konfrontiert er den Leser mit harten Fakten über Chinas expandierende Investitionen in Europa, Afrika und Nordamerika sowie über die Neue Seidenstraße und Chinas wachsenden Einfluss auf die westliche Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Ausdrucksstark zeichnet er das Bild eines selbstbewussten, ja aggressiven Chinas und kritisiert die Naivität der Europäer, die im Gegensatz zu den USA eine eher unterwürfige Haltung einnehmen (S. 45). Er beschreibt China als „asiatischen Tiger mit hoher Innovationskraft und Marktdurchdringung“, der „das Schreckgespenst der Konkurrenz“ sei (S. 82). In diesem Zusammenhang führt er dem Leser vor Augen, dass China gemäß dem Bericht des Präsidenten Xi Jinping auf dem 19. Parteitag vom Oktober 2017 anstrebt, sich zu einem „Hightech-Land“ zu entwickeln, das bis Mitte dieses Jahrhunderts von ausländischen Technologien und Know-how unabhängig sein soll. Dies ist auch Ausdruck der sog. „Made in China 2025“-Strategie. Schon jetzt setze China, so Karl Pilny, auf Zukunftstechnologien wie moderne Informationstechnologien, Robotik, biologische Medizin und medizintechnische Produkte (S. 19, 84). Hier sei China noch immer auf Technologie vor allem aus Deutschland angewiesen. Die Investitionsform des Joint Ventures (die noch immer in Bereichen etwa der Automobilindustrie, des Energie- oder Gesundheitssektors für ausländische Investoren gesetzlich oder faktisch zwingend ist), berge gerade für deutsche Mittelständler die Gefahr des ungewollten Technologieabflusses. Hinzu komme, dass sich China vom Imitator zum Innovator gewandelt habe. So treibe China beispielsweise das Wachstum der Elektromobilität voran: Von insgesamt 44.735 Patentanmeldungen für E-Autos weltweit stammen 34 Prozent aus China, wohingegen von Deutschland nur zwei Prozent beigesteuert würden (S. 59). Auch für den Bereich der Künstlichen Intelligenz bestehe in China mehr Spielraum und ein größerer Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu den USA, da zivilrechtliche und ethische Fragestellungen die wirtschaftliche Entwicklung in China weniger zu bremsen vermögen (S. 61).

Nach Lektüre dieses ersten Teils kommt der Leser nicht umhin festzustellen, dass China ein ernst zu nehmender und herausfordernder Markt ist, der für deutsche Unternehmen immer wichtiger wird.

III. Praxiswissen – Doing business in China

In seinem Hauptteil „Teil II – Praxiswissen“ versetzt sich Karl Pilny in die Lage eines deutschen mittelständischen Unternehmers, der den Eintritt in den chinesischen Markt wagt. Der Autor thematisiert die für das Chinageschäft typischen Hürden, die immer

wieder unterschätzt werden. So betont er eindrücklich, dass die Wahl eines vertrauenswürdigen chinesischen Vertragspartners die Grundlage für den Aufbau des Chinageschäfts sei (S. 32). Hier sollten umfangreiche Recherchen wie Bonitätsprüfungen angestellt werden. Auch solle sich der deutsche Part bei der Geschäftsanbahnung zunächst bedeckt halten und nicht leichtfertig und vorschnell Informationen zum Geschäftsmodell etc. preisgeben (S. 139). Dies dürfe nicht zu brüsk geschehen, um den chinesischen Part nicht unsanft zurückzustoßen. „Subtilität ist gefragt, die Stahlfaust umwickelt von Seide“ (S. 139).

Karl Pilny macht darauf aufmerksam, dass in der chinesischen Verhandlungskultur noch immer die aus der chinesischen Antike stammende militärische Kunst der List sowie die Kriegsführungsprinzipien des chinesischen Generals Sun Zi (den Karl Pilny nach der veralteten Wade-Giles-Umschrift „Sun Tzu“ nennt) eine zentrale Rolle spielen (S. 142 ff.). Wie schon Harro von Senger spricht sich auch Karl Pilny dafür aus, dass Geschäftsleute bei Verhandlungen mit ihren chinesischen Partnern nicht ausschließlich die westlichen Managementmethoden, wie Transparenz, klare Strukturen oder Planmäßigkeit, zugrunde legen sollten, sondern mit der chinesischen Strategemkunde vertraut sein sollten, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und nicht der chinesischen List zum Opfer zu fallen. Nach chinesischer Denkweise ähnelt nämlich die Geschäftswelt einem Kriegsschauplatz, den man taktisch bewältigen muss.

Aber nicht nur die interkulturellen Herausforderungen bei der Verhandlung, sondern auch ein grundlegend anderes Rechtsverständnis erschweren die geschäftlichen Beziehungen zwischen deutschen und chinesischen Partnern. Karl Pilny hebt den in China vorherrschenden instrumentellen Charakter des Rechts hervor: Die Gesetzgebung sei ein Werkzeug des Staates, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Reformen zu erreichen (S. 169). Über dem Recht stehe die kommunistische Partei. Für die meisten chinesischen Geschäftsleute ist ein Vertrag daher nur eine Momentaufnahme, die je nach Situation „jederzeit auf den Kopf gestellt“ werden könne (S. 136, 140, 202). Der Autor vernachlässigt hierbei vielleicht, dass dieser pragmatische Ansatz zwar Rechtssicherheit vermissen lässt, aber häufig mit besonderer Flexibilität, Offenheit, Unkompliziertheit und Effizienz einhergeht, was bei vielen deutschen Geschäftsleuten positive Resonanz und letztlich dann auch Akzeptanz erfährt.² Überblicksartig stellt der Autor die für das Chinageschäft relevanten Rechtsgebiete vor, wie das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, das chinesische Zivilrecht einschließlich des im Januar 2021 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuchs sowie das Steuerrecht und den gewerblichen Rechtsschutz. Auch dem Corporate Social Credit System widmet er einen eigenen Abschnitt. Er zeigt auf,

² Zum sog. Legal Pragmatism siehe näher *Madeleine Martinek, Experimental Legislation in China between Efficiency and Legality: The Delegated Legislative Power of the Shenzhen Special Economic Zone*, Cham, Switzerland 2018, S. 93 ff.

dass dieses System längst angelaufen und Alltag geworden ist. Es basiert auf Big-Data-Technologie, mit der zahlreiche Informationen von in China registrierten (und damit auch ausländischen) Unternehmen erfasst und bewertet werden, um daran Sanktionen oder Privilegien anzuknüpfen (S. 195 f.).³ Zwar sei, was zutrifft, noch vieles unklar, doch appelliert Karl Pilny an die Unternehmen, ihre Compliance auszubauen (S. 197).

Nur an vereinzelten Stellen erscheinen die Ausführungen des Autors zum gegenwärtigen Rechtsrahmen allerdings ungenau oder unvollkommen. So spricht Karl Pilny zunächst nur vom Entwurf des E-Commerce-Gesetzes (S. 192), sodass man den Eindruck gewinnt, es existiere noch gar kein solches Gesetz, während doch das chinesische E-Commerce-Gesetz bereits seit dem Jahr 2019 (und nicht – wie der Autor später auf S. 240 schreibt – seit 2017) in Kraft ist. Auch die Angaben über die Zulässigkeit von ausländischen Investitionen sind nicht ganz auf dem aktuellen Stand: Zwar thematisiert Karl Pilny das im Januar 2020 in Kraft getretene Foreign Investment Law (S. 193). Der von ihm erwähnte Investitionslenkungs-katalog (Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries) wurde zum Zweck des Abbaus von Marktzugangsbeschränkungen aber bereits 2018 durch die Negativliste (Special Administrative Measures for Admission of Foreign Investment) und den Katalog der geförderten Investitionsbereiche (Catalogue of Industries for Encouraged Foreign Investments) ersetzt. Investitionsprojekte, die nicht von der Negativliste erfasst sind, bedürfen keines aufwendigen Genehmigungsverfahrens. Das sind freilich im Lichte der schnelllebigen Entwicklungsschübe und schwer nachvollziehbaren Wandlungen in Chinas Rechtssystem verzeihliche „Schönheitsfehler“.

Karl Pilny hat bei seiner Darstellung der chinesisch-rechtlichen Grundlagen nicht nur den deutschen Unternehmer im Blick, der in China investieren möchte, sondern behandelt auch die für deutsche Importeure und Exporteure wichtigen Themen wie Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (S. 171), Sicherungsmittel, z. B. Dokumentenakkreditive (S. 174), oder die für den Export nach China relevanten technischen Normen, wie namentlich die CCC-Kennzeichnung (S. 157), die mit dem in der EU geltenden CE-Kennzeichen vergleichbar ist.

Besonders erfreulich ist, dass der Autor den Leser auf die wertvollen Gesetzesübersetzungen von Frank Münzel aufmerksam macht und zur tiefer gehenden Beschäftigung mit bestimmten chinesisch-rechtlichen Themen auf die Zeitschrift für Chinesisches Recht verweist. Schließlich widmet sich der Autor auch den praktischen rechtlichen Fragen, die das Chinageschäft vor Ort betreffen. Er skizziert die verschiedenen Vertriebsformen, wie Handelsvertreter oder Vertrags-händler, die neben der eigenen Gesellschaftsgründung eine weitere Möglichkeit des Markteintritts bieten

(S. 208 ff.). Des Weiteren beschäftigt er sich detailliert mit dem Schutz geistigen Eigentums, insbesondere mit dem Markenschutz. Zahlreiche deutsche kleine und mittelständische Unternehmen verkennen etwa, dass die Marken in China selbst angemeldet werden müssen, und zwar nicht nur in lateinischer Schrift, sondern auch in chinesischer Sprache, um bösgläubige Markenmeldungen chinesischer Unternehmen zu verhindern (S. 238 f.).

Ein weiteres häufig auftretendes Problem in der Praxis ist die Zusammenarbeit zwischen der deutschen Gesellschaft und dem chinesischen Part im Rahmen eines Joint Ventures. Dies betrifft sowohl die horizontale Managementebene als auch die vertikale Ebene zwischen Arbeitnehmer und Gesellschaft. Karl Pilny gibt zu Recht zu bedenken, dass eine konfliktfreie Zusammenarbeit eine „Cross Culture Competence“ (S. 217) erfordert. Auf der Managementebene müsse der deutsche Part auf eine faire Machtverteilung achten. Der Autor spricht hier – etwas vage – von einer „Doppelspitze, bei der ein chinesischer Geschäftsführer das Unternehmen nach außen vertritt und auch zuständig ist für die lokalen politischen Kontakte, gespiegelt durch einen gleichrangigen Geschäftsführer, der für die betriebswirtschaftliche Führung zuständig ist“ (S. 217). Dies ist juristisch nicht ganz eindeutig, zumal im chinesischen Gesellschaftsrecht das Organ des Geschäftsführers (sog. Legal Representative, also des organschaftlichen Vertreters einer juristischen Person) und das des sog. General Managers, der die alltäglichen Geschäfte betreut, jeweils nur von einer einzigen Person gebildet werden können. Häufig hat allerdings der deutsche Part die Position als Legal Representative inne, wohingegen der chinesische Part, der vor Ort residiert und die lokalen Kontakte pflegt, das Amt des General Managers bekleidet.

Besonders hilfreich für Unternehmer und von praktischer Bedeutung sind Karl Pilnys Ausführungen zur Rekrutierung und zum Schutz von Arbeitnehmern in China. Es herrsche eine hohe Fluktuation; chinesische Mitarbeiter kennen ihren Marktwert (S. 231). Mitarbeiter zu entlassen sei, so Karl Pilny, inzwischen sehr schwierig und teuer geworden, da die gesetzliche Abfindung einem Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr entspricht (siehe auch § 47 Arbeitsvertragsgesetz).

IV. Die Chinastrategie für Mittelständler

Im letzten Teil seines Werks, dem „Teil III – Anhang“ gibt der Autor dem Leser eine „Chinastrategie für den Mittelstand“ an die Hand (S. 249 f.). In sieben Punkten fasst er die wichtigsten Erkenntnisse aus seinen vorangegangenen Ausführungen zusammen, spricht die Probleme und häufigen Fehler von mittelständischen Unternehmen beim Gang nach China an und zeigt Lösungskonzepte auf. Als Leitfaden für die Gestaltung grenzüberschreitender Kaufverträge greift Karl Pilny auf die von der Kanzlei Lorenz & Partners stammende Sammlung „Clauses of a Commercial Contract“ zurück (S. 256 ff.). Hilfreich ist auch sein Kapitel über

³ Vgl. auch *Madeleine Martinek*, Das chinesische Sozialpunktesystem für Einzelpersonen und Unternehmen – Funktionen, Sanktionen und Implikationen, in: *juris-Monatszeitschrift* 2020, S. 41 ff.

Schiedsgerichtsbarkeit (S. 267 ff.). Gerade im China-Geschäft kommt der Schiedsgerichtsbarkeit eine große Bedeutung zu, da deutsche Gerichtsurteile in China grundsätzlich nicht anerkannt und vollstreckt werden können und chinesische ordentliche Gerichte aufgrund der fehlenden Neutralität und Unabhängigkeit in der Kritik der deutschen Seite stehen. Karl Pilny informiert über die Arten der Schiedsgerichtsbarkeit (ad hoc- und institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit), den Inhalt einer Schiedsklausel und nennt eine Reihe bedeutender Schiedsinstitutionen. Hier wären ein paar Ergänzungen zu chinesischen Schiedsinstitutionen, wie etwa der Beijing Arbitration Commission oder der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) wünschenswert gewesen. Bei der CIETAC wurden im Jahr 2020 insgesamt über 3.500 Schiedsverfahren verzeichnet, darunter ca. 700 Verfahren mit Auslandsbezug.⁴

V. Fazit

Karl Pilny führt seinen Leser in bewundernswerter Weise und mit souveräner Sachkenntnis durch die einzelnen Etappen des China Business. Durch die lebendige Sprache und das übersichtliche und ansprechende Layout, das sich durch „Merkkästchen“ auszeichnet, gelingt es ihm, das komplexe Chinageschäft, das für viele noch ein unnahbares Mysterium ist, aufzuschlüsseln und vertrauter erscheinen zu lassen. Das Werk eignet sich hervorragend für Unternehmer, die in das Chinageschäft einsteigen oder es intensivieren möchten, denn Karl Pilny hat ein feines Gespür für die Probleme und Herausforderungen, mit denen kleine und mittelständische Unternehmen bei Verhandlungen mit chinesischen Geschäftspartnern oder aber beim Ausbau des bestehenden Chinageschäfts vor Ort zu kämpfen haben. Aber auch andere Leser, denen China schon immer sehr fremd und unnahbar erscheint, gewinnen ein tieferes Verständnis von der Wirtschaftsmacht China, die letztendlich – und immer mehr – auf jeden Einzelnen von uns ausstrahlt.

⁴ Vgl. CIETAC Statistics, <<http://www.cietac.org/index.php?m=Page&a=index&id=40&l=en>>, eingesehen am 12.02.2021.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所
世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务所上海办事处
越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼
世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所
上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3 幢 6 层 638 室
德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>

Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*



Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts Analyse und Materialien Herausgegeben von Knut Benjamin Pißler

Das Werk behandelt erstmals umfassend das Zivilprozessrecht der Volksrepublik China in deutscher Sprache. Berücksichtigt werden nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch einschlägige justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts und die Rechtsprechung der Untergerichte. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner des chinesischen Rechts aus Wissenschaft und Praxis. Nach eingehenden Beiträgen zu den Prozessvoraussetzungen, dem Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie den Besonderheiten in Verfahren mit Auslandsbezug enthält der Anhang des Bandes das Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2017, die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Zivilprozessgesetz aus 2015 sowie weitere wichtige Justizauslegungen, jeweils im chinesischen Original und in deutscher Übersetzung. Ein einleitendes Kapitel zu der Entwicklung des Zivilprozessrechts, den Verfahrensgrundsätzen und der Gerichtsverfassung in China mit einem Fokus auf der Zivilrechtsprechungspraxis rundet die Arbeit ab.

Inhaltsübersicht:

1. Kapitel

Knut Benjamin Pißler: Einleitung

2. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

Nils Pelzer: Verfahrenseröffnung – *Nils Pelzer:* Zuständigkeitsordnung – *Mario Feuerstein:* Prozessbeteiligte

3. Kapitel: Weiteres Verfahren

Nils Klages: Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz – *Simon Werthwein:* Beweisrecht – *Nils Pelzer:* Schlichtung – *Nils Pelzer:* Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert – *Yuanshi Bu:* Berufungsverfahren

4. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

Yuanshi Bu: Drittanfechtungsklage – *Mario Feuerstein:* Klagen im öffentlichen Interesse – *Patrick Alois Hübner:* Einstweiliger Rechtsschutz – *Knut Benjamin Pißler:* Wiederaufnahmeverfahren

5. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

Knut Benjamin Pißler: Voraussetzungen und Verfahren – *Nils Pelzer:* Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen – *Yue Siebel:* Vollstreckungseinwände

6. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

Nils Pelzer: Allgemeine Voraussetzungen – *Nils Klages:* Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen

2018. XXXII, 869 Seiten
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 55).

Leinen
ISBN 978-3-16-156288-4;
eBook
ISBN 978-3-16-156289-1
€ 119,-

»Der Tag des Erscheinens des hier zu besprechenden Buches war ein großer Tag für die Rechtsvergleichung. [...] Das Buch ist ein großer Wurf. Es gibt der Prozessrechtsvergleichung neue Impulse, hat darüber hinaus aber auch Bedeutung für die Praxis, zum Beispiel bei der Entscheidung darüber, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist.«
Rolf A. Schütze
RabelsZ 2019, 916–920



Mohr Siebeck
Tübingen
info@mohrsiebeck.com
mohrsiebeck.com

Informationen zum eBook-Angebot: mohrsiebeck.com/ebooks

IMPRESSUM

- Herausgeber**
(主编) Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>
- Schriftleitung**
(执行编辑) Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>
- Wissenschaftlicher**
Beirat (编委会) Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Online-Redaktion**
(电子版编辑部) Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>
- Deutsches Korrek-**
torat (德语校对) Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht
- Englisches Lek-**
torat (英语编辑) Michael Friedman, Max-Planck-Institut für ausländisches und in-
ternationales Privatrecht
- Gestaltung**
(美术设计) Jasper Habicht, Köln

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892